



AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

4. Jahrgang

Dinslaken, 28.03.2011

Nr. 5 S. 1 - 84

Inhaltsverzeichnis

- **Bebauungsplan Nr. 303.01**
(Bereich „Bergpark“ Zeche Lohberg)

 - **Bebauungsplan Nr. 301.02**
(Bereich zwischen Hünxer Straße und Bergerstraße, südlich der Bergerhalde – Osttangente)
- hier: a) **Bekanntmachung des erneuten Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch**
b) **Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch**

Herausgeber: Stadt Dinslaken, Der Bürgermeister, Platz d'Agén 1, 46535 Dinslaken
Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung im Büro des Bürgermeisters Rathaus, Zimmer 127; auf schriftlichen Wunsch kostenlose Zustellung von Einzel-exemplaren; Zustellung im Abo gegen vorherige Kostenerstattung i.H.v. 10,00 € jährlich; kostenlose Versendung per Email; abrufbar im Internet unter www.dinslaken.de

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

1) Bebauungsplan Nr. 303.01 (Bereich „Bergpark“ Zeche Lohberg)

2) Bebauungsplan Nr. 301.02 (Bereich zwischen Hünxer Straße und Bergerstraße, südlich der Bergerhalde – Osttangenten)

- hier: a) Bekanntmachung des erneuten Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch
b) Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch

Der Planungs-, Umweltschutz-, Grünflächen- und Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Stadt Dinslaken hat am **14.03.2011** die erneute Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 303.02 sowie die öffentliche Auslegung der Bebauungspläne Nr. 303.01 und Nr. 303.02 beschlossen.

Die Beschlüsse zu obigen Bebauungsplänen werden hiermit bekannt gemacht.

Die Planentwürfe liegen mit den Begründungen und den Umweltberichten in der Zeit vom **04.04.2011 bis 04.05.2011** im Technischen Rathaus, Fachdienst Stadtentwicklung und Bauleitplanung, Hünxer Str. 81, I. Obergeschoss, jeweils montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr öffentlich aus. Bisheriges Ortsrecht, das bei Rechtsverbindlichkeit der Pläne außer Kraft tritt, wird ebenfalls öffentlich ausgelegt.

Für den Bebauungsplan Nr. 303.01 sind darüber hinaus folgende umweltbezogene Informationen verfügbar:

- Gestaltungskonzept
- Umweltbericht zum Rahmenplan
- Karte 1 Bestand
- Karte 2 Planung
- Karte 3 Waldbilanz
- Karte 4 Faunabestand
- Artenschutzprüfung zum Abschlussbetriebsplan
- Planungsrelevante Tierarten
- Prüfprotokolle zur Artenschutzprüfung
- Artenliste

Für den Bebauungsplan Nr. 303.02 liegen diese umweltbezogenen Informationen vor:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Bodenuntersuchung für eine Niederschlagswasserversickerung
- Schalltechnische Untersuchung
- Umweltbericht zum Rahmenplan
- Karte 1 Bestand
- Karte 2 Planung
- Karte 3 Waldbilanz
- Karte 4 Faunabestand
- Artenschutzprüfung zum Abschlussbetriebsplan
- Planungsrelevante Tierarten auf dem ehemaligen Zechengelände Lohberg-Osterfeld
- Prüfprotokolle zur Artenschutzprüfung
- Artenliste

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den Planentwürfen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht eingegangene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben. Ferner wird darauf hingewiesen, dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrolle) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Planbereiche sind aus den nachfolgenden Skizzen ersichtlich.

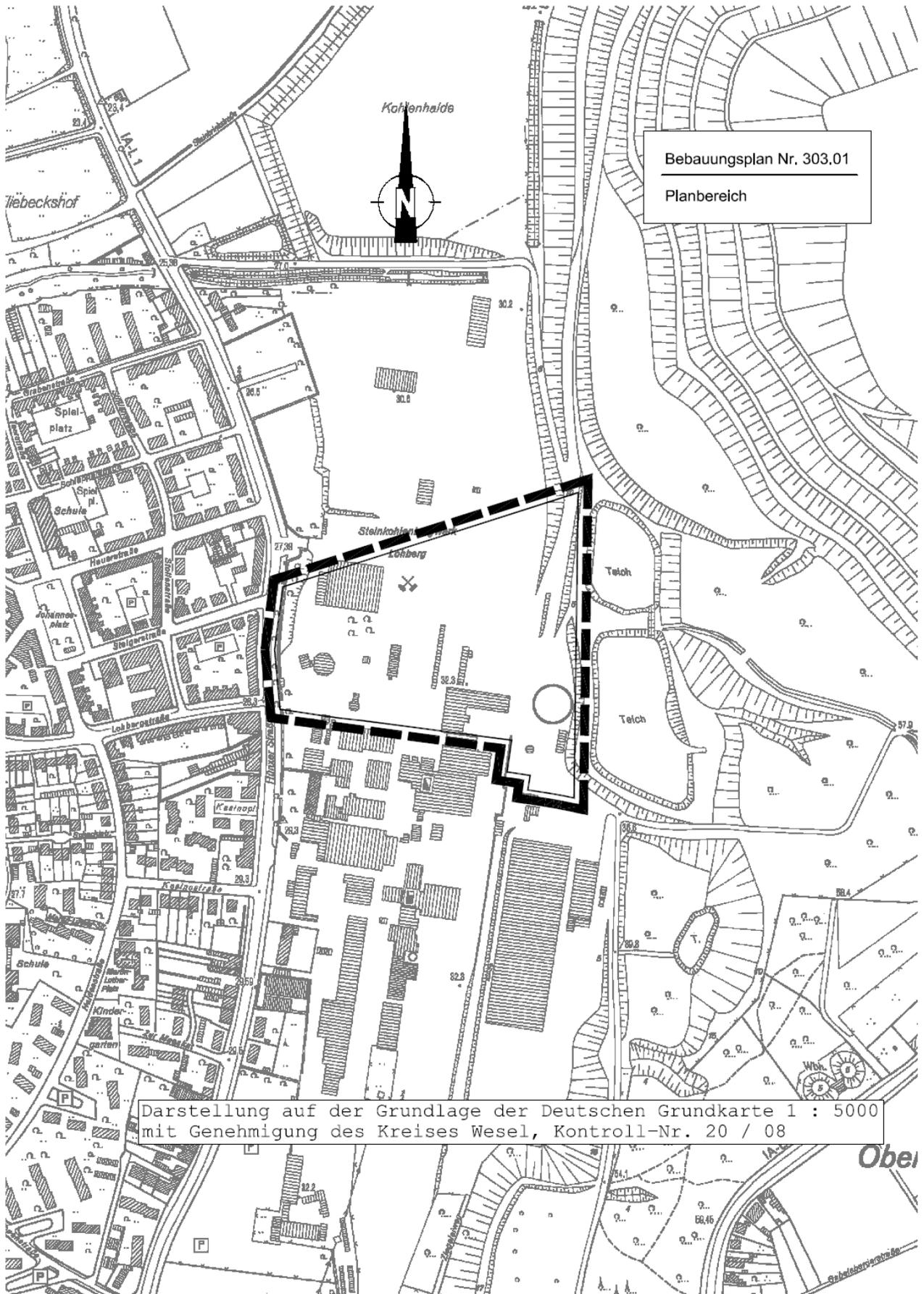
Weitere Informationen können den ebenfalls beigefügten Entwurfsbegründungen und den Umweltberichten entnommen werden.

Dinslaken, 22.03.2011

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Dr. Thomas Palotz
Beigeordneter

Planbereich



Stadt Dinslaken
Der Bürgermeister

Entwurfs-

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 303.01
(Bereich „Bergpark“ Zeche Lohberg)

1. Allgemeine Planungsvoraussetzungen

1.1 Geltungsbereich

Der Planbereich befindet sich in der Gemarkung Hiesfeld, Flur 1 und erfasst die Flurstücke 375, 175, 57 und 58 jeweils nur teilweise. Er erstreckt sich in Ost-West-Richtung von der Ostseite der Hünxer Straße bis zum Haldenfuß. Die nördliche Planbereichsgrenze wird durch die Verlängerung der Nordseite der Steigerstraße bis zur östlichen Planbereichsgrenze gebildet. Im Süden verläuft die Planbereichsgrenze von der Hünxer Straße aus parallel zum Blockheizkraftwerk (BHKW) der Stadtwerke Dinslaken und dem denkmalgeschützten Zentralmaschinenhaus. Im Südosten schließt der Planbereich an den Bereich des Bebauungsplans 303.02 „Osttangente“ an. Bergerundeindicker und Kohlenrundeindicker stehen innerhalb des Planbereichs.

Die genaue Abgrenzung kann der Planbereichsskizze entnommen werden.

1.2 Anlass, Ziele und Inhalte des Planes

Am 31.12.2005 hat das Bergwerk Lohberg / Osterfeld 1/2 die Förderung eingestellt. Die Stadt hat bereits 2004, vor der Schließung, in einem ersten Schritt zur Vorbereitung weiterer Planungen eine Untersuchung der Auswirkung der Zechenschließung auf die Stadt Dinslaken durchgeführt. Diese Untersuchung stellte Nutzungsszenarien vor, die durch eine Planungswerkstatt im Jahr 2007 zu einem Strukturplan weiterentwickelt wurden.

Der daraus entwickelte Rahmenplan stellt die unterschiedlichen Nutzungen des Zechengeländes dar. Die Bereiche Wohnen im Norden, Dienstleistung und Gewerbe (sog. Zentral- / Mischcluster) im Bereich der denkmalgeschützten Gebäude und Gewerbe im Süden werden jeweils durch Grünschnitten gegliedert. Zwischen dem Wohn- und Zentral- / Mischcluster soll ein sogenannter „Bergpark“ angelegt werden, der sich von der Hünxer Straße bis an den Fuß der Halde erstreckt. Diesem „Bergpark“ kommt eine besondere Bedeutung zu. Er stellt die Verbindung von Lohberg mit der Halde und dem Freiraum her. „Lohberg und die Halde werden Eins“ ist das Motto, unter dem der Entwurf des Büros stegepartner et al. steht. Mit Anlage des „Bergparks“ soll der erste Schritt der Umwandlung des Zechengeländes nach außen sichtbar werden.

Ausgehend von der Hünxer Straße, über den sogenannten „Lohberger Weiher“, hinweg verbindet der Park die Halde mit Lohberg. Die Halde, die nicht Bestandteil dieses Planverfahrens ist, soll für die Bevölkerung geöffnet werden. Von der Hünxer Straße bis zu den sog. Kaiser- bzw. Ziegeleibecken soll eine Parkanlage mit hoher Aufenthaltsqualität als Verbindungselement zur Halde entstehen.

Der „Lohberger Weiher“, der an der Hünxer Straße im Eingangsbereich des Parks liegt, ist Teil des Regenwassermanagements auf dem zukünftigen Zechengelände und wertet den Eingangsbereich auf.

Die angrenzende Wiese steht der Bevölkerung als Erholungsfläche zur Verfügung. Hier sollen attraktive Naturerlebnis- und Spielräume entstehen. Diese Bereiche sollen u.a. in Zusammenarbeit mit den Kindergärten und Schulen in den angrenzenden Siedlungsbereichen bzw. dem gesamten Stadtgebiet zur speziellen Umweltbildung und Sprachförderung genutzt werden.

1.3 Derzeitige Nutzung / Zustand

Dieser Teilbereich des ehemaligen Zechengeländes ist fast vollständig versiegelt. Das Gelände ist im westlichen Bereich eben und steigt Richtung Osten terrassiert an. Es ist weitgehend brachgefallen. Die noch aufstehenden Gebäude mit Ausnahme des denkmalgeschützten Wasserturms, des Kohlenrundeindickers und des Bergerundeindickers werden im Zusammenhang mit dem Abschlussbetriebsplanverfahren abgerissen. Die vorhandenen Leitungen bis auf die Fischerbuschleitung werden abgeschlagen und verdämmt. Die „Fischerbuschleitung“ oder „Brauchwasserleitung Fischerbusch“ dient der Grundwasserabsenkung im Bereich Fischerbusch.

An der Hünxer Straße befindet sich eine 0,08 ha große Waldparzelle, innerhalb des Planbereichs. Der Wald am Haldenfuß im östlichen Planbereich liegt nur mit geringem Anteil im Planbereich.

1.4 Planungsrecht

1.4.1 Regionalplan

Die durch die Zechenschließung erforderliche 64. Änderung des Regionalplanes ist mit ihrer Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW am 28.12.2010 wirksam geworden. Der Regionalplan stellt nun im Bereich dieses Bebauungsplans Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereich, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung und Regionalen Grünzug dar.

1.4.2 Flächennutzungsplan

Der seit dem 20.02.1980 rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Dinslaken stellt für den Bereich des Zechengeländes Gewerbe- sowie Industriegebiet dar. Entlang der Hünxer Straße wird Gewerbe-, ansonsten Industriegebiet dargestellt.

Parallel zum Bebauungsplanverfahren wird die 120. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt mit dem Ziel, den Bereich des Bebauungsplans als Grünfläche darzustellen.

1.4.3 Bebauungspläne

Für das Gesamtgebiet der ehemaligen Zeche wurde im Jahr 2006 das Bebauungsplanverfahren Nr. 303 eingeleitet und im Jahr 2009 für den gleichen Bereich einschließlich Bergehalde Lohberg Nord eine Rahmenplanung entwickelt. In Teilabschnitten sollen, je nach stadtplanerischen Notwendigkeiten, aus dem Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 303 Teilbereiche herausgenommen und getrennt entwickelt werden.

Ein Teilbereich ist der Bebauungsplan Nr. 303.01 – Bergpark.

Für weitere Teilabschnitte wurden Aufstellungsbeschlüsse gefasst:

am 08.02.2010 Bebauungsplan 303.02 (Osttangente - zwischen Hünxer Str. und Bergerstraße, südlich der Bergehalde)

am 13.09.2010 Bebauungsplan 303.03 (Zeche Lohberg / Wohnbereich)

1.5 Städtebauliche Entwicklungsplanung

Am 20.02.2006 hat der Planungs-, Grünflächen- und Umweltausschuss den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 303 für den Bereich des ehemaligen Zechengeländes Lohberg gefasst. Nach einer vorlaufenden Untersuchung der Auswirkungen der Zechenschließung auf die Stadt Dinslaken und einer Planungswerkstatt im Jahr 2007 wurde im November 2008 auf der Grundlage des so entstandenen Nutzungskonzepts ein „Rahmenplan“ in Auftrag gegeben.

- Rahmenplan zum „Städtebaulichen Strukturkonzept zum ehemaligen Zechenareal in Lohberg“, Rahmenplan Endstand: 24. September 2009 – erarbeitet durch stegepartner, lohrer.hochrhein & ambrosius blanke

1.6 Voruntersuchungen

Innerhalb dieser Rahmenplanung wurde der Umweltbericht durch ein externes Büro erarbeitet. Als Grundlage für die Bearbeitung standen u.a. folgende Gutachten zur Verfügung:

- Bergwerk Lohberg/Osterfeld 1/2: Erläuterungsbericht und allgemeinverständliche Zusammenfassung zum UVP - pflichtigen Rahmenbetriebsplan für den untertägigen Abbau vom 01.01.2004 bis 31.12.2009. Dieser Rahmenbetriebsplan umfasst u.a. auch das Bebauungsplangebiet.
- Rekultivierungsplan der Bergehalde Nord
- Abschlussbetriebsplanverfahren für die Tagesanlagen und die Halde Lohberg-Nord des Bergwerks Lohberg in Dinslaken, Untersuchungsprogramm für die Gefährdungsabschätzung „orientierende Phase“ vom 02. April 2007 und seitdem folgende Teile des Abschlussbetriebsplanverfahrens
- Forsteinrichtung RAG (2009)
- Fortschreibung des im Rahmen des Förderprogramms „Soziale Stadt Dinslaken-Lohberg“ entwickelten Integrierten Handlungskonzeptes für die Zeche Lohberg „Lohberg und die Halde werden EINS“, Stand: 25.09.2009, - erarbeitet durch Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH -
- Die Konkretisierung des Ver- und Entsorgungskonzeptes sowie Aussagen zum Niederschlagswassermanagement und der Grubenwasserhaltung wurden für das gesamte Zechengelände in einer separaten Planung erarbeitet und die für die Planung des „Bergparks“ relevanten Aussagen übernommen – erarbeitet von Konsta Planungsgesellschaft mbH, Husemannstraße 107, Gelsenkirchen,
- Luftbildauswertung zur möglichen Kampfmittelbeeinflussung der Schachanlage Lohberg 1/2 einschließlich Halde Lohberg Nord – durchgeführt vom KBD – Kampfmittelbeseitigungsdienst am 10.01.2007,
- Artenschutzprüfung (ASP) zum Abschlussbetriebsplanverfahren der Schachanlage Lohberg in Dinslaken von September 2010 - erarbeitet durch ökoplan, Savignystraße 59 in 45147 Essen

2. **Umweltbelange**

2.1 Auswirkungen auf die Umweltsituation

Durch die Umsetzung der im Bebauungsplan festgesetzten und im Grüngestaltungskonzept (Anlage zur Begründung) dargestellten Maßnahmen verbessert sich die Umweltsituation im Plangebiet. Diese Aussage wurde im Umweltbericht, der als Anlage Bestandteil der Begründung ist, geprüft und bestätigt.

Derzeit versiegelte Brachflächen werden in Grünflächen umgewandelt. Dies führt zu einer Verbesserung des Kleinklimas und dient der Erholung der Bevölkerung. Die Nutzung als Grünfläche schafft deutlich verbesserte Bodenfunktionen und ermöglicht die Entstehung neuer Lebensräume für Tiere und Pflanzen.

2.2 Artenschutz Prüfung

Für die Artenschutzprüfung (ASP) wird in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde Kreis Wesel (Stellungnahme vom 19.05.2009) der Zustand nach Beendigung der Bergaufsicht angenommen. Eine artenschutzrechtliche Vorprüfung wurde im Rahmen des Abschlussbetriebsplans für die Schachanlage Lohberg 1/2 durchgeführt. Vor Entlassung aus der Bergaufsicht wird eine Bodensanierung durchgeführt. D.h. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind bezogen auf die im „Bergpark“ vorkommende kleine Kreuzkröten-Population vor den Sanierungsmaßnahmen durchzuführen.

Damit hat das Ergebnis auf den Bebauungsplan keine Auswirkung und führt zu keiner Festsetzung.

- 2.3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege u. zur Entwicklung von Boden, Natur u. Landschaft
Die Verbesserung der Situation, abgesichert durch die überwiegende Festsetzung des Planbereichs als Grünfläche, den Umweltbericht und das Grüngestaltungskonzept als Anlage zur Begründung, erfordert keinen Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP). Ein Ausgleich ist aufgrund der verbesserten Umweltsituation im Gebiet nicht erforderlich.

3. Bebauungsplan-Festsetzungen

3.1 Grünflächen

Der überwiegende Teil des Plangebietes wird als öffentliche Grünfläche – Parkanlage gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB festgesetzt.

Innerhalb der Parkanlage sind Nutzungen und bauliche Anlagen zulässig, die der Gestaltung, dem Aufenthalt, der Erholung und Freizeitgestaltung dienen. Untergeordnete, offene, überdachte Pavillons können insbesondere im Eingangsbereich des Parks an der Hünxer Straße im Bereich des Regenrückhaltebeckens errichtet werden.

Industrielle Relikte

Die Bebauung wird im Rahmen des Abschlussbetriebsplanverfahren mit Ausnahme des denkmalgeschützten Wasserturms, des Kohlenrundeindickers und des Bergerundeindickers abgebrochen. Die baulichen Anlagen werden in die Planungen als bestehende Elemente eingebunden und können anderen noch zu konkretisierenden Nutzungen zugeführt werden. Diese Anlagen haben Bestandsschutz, der sich aber nicht auf deren bisherige Nutzung bezieht.

Zukünftige Nutzungen sind nur im Rahmen der Umnutzung von Bestandsgebäuden unter Berücksichtigung öffentlicher Interessen an der Parknutzung und den denkmalpflegerischen Anforderungen möglich und im Einzelfall auf ihre Verträglichkeit hin zu prüfen.

Künstlerische Interventionen und parkverträgliche Freizeitnutzungen werden angestrebt. Mögliche Nutzungen:

- Gastronomie
- Sport
- Kultur
- Freizeit

Spielfläche

Die öffentliche Grünfläche wird als Parkanlage und Spielfläche der Kategorie A, B und C gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB festgesetzt.

Auf der nördlichen Parkterrasse wird die Spielnutzung eingeschränkt. Hier wird das Ballspiel (z. B. Fußball, Basketball, Tennis, etc.), das für die nördlich angrenzend geplante Wohnnutzung mit störenden Geräuschemissionen verbunden sein kann, ausgeschlossen. Spielgeräte sind so anzuordnen, dass für die nördlich angrenzend geplante Wohnbebauung störende Geräuschemissionen vermieden werden.

3.2 Wald

Im Planbereich wird sowohl an der West- als auch der Ostgrenze des Planbereichs Wald gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB festgesetzt.

1. Die Waldfläche im Eingangsbereich des „Bergparks“ an der Hünxer Straße im nordwestlichen Planbereich wird erhalten und als Waldfläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 18 b festgesetzt.
2. Die Waldflächen am östlichen Rand des Planbereichs werden, analog zur 120. Flächennutzungsplan-Änderung auf Grundlage der Bestandsaufnahme zum Umweltbericht als Waldfläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 18 b festgesetzt.
Dort und auf der als öffentliche Grünfläche festgesetzten, ehemaligen Zufahrtstraße zur Halde westlich des Kaiserbeckens wird ein Waldspielplatz festgesetzt.

3.3 Verkehr

Die Erschließung des „Bergparks“ erfolgt über die Hünxer Straße.

Fließender Verkehr

Gegenüber der Lohbergstraße führt eine öffentliche Verkehrsfläche, die an der Hünxer Straße als Rampe ausgebildet wird, etwa 230 m tief in den „Bergpark“ hinein. Diese dient u. a. auch der Erschließung des BHKW der Stadtwerke Dinslaken, des Zentralmaschinenhauses und des auf Dauer unter Bergrecht bleibenden Bereichs für die zukünftige Grubenwasserregulierung, die sich außerhalb des Planbereichs befinden. Bei der Planung des Kreuzungsbereichs Hünxer Straße / „südliche Parkterrasse“ wurde eine Befahrbarkeit dieser Trasse durch Schwerlastverkehr berücksichtigt. Die öffentliche Verkehrsfläche ist in einer Breite von 16,5 m festgesetzt. Lediglich im Bereich des denkmalgeschützten Wasserturms wird sie auf einer Länge von 24 m in ihrer Breite auf 7,5 m reduziert.

Ein direkter Anschluss an die sog. Osttangente (Bebauungsplan 303.02) besteht nicht.

Ruhender Verkehr

Die öffentliche Verkehrsfläche dient neben der Erschließung auch der Aufnahme des ruhenden Verkehrs.

3.4 Ver- und Entsorgung

Entsorgung

Im Rahmen des Entwässerungsentwurfs wurde in der öffentlichen Verkehrsfläche sowohl ein Schmutzwasserkanal (KS) als auch ein Regenwasserkanal (KR) geplant.

Der KS nimmt das Schmutzwasser der Nutzungen des Parks, der Industrierelikte und des südlich angrenzenden Zentral- und Mischclusters auf. Er wird an den KS in der Hünxer Straße angeschlossen.

Der Regenkanal nimmt das Niederschlagswasser der öffentlichen Verkehrsfläche und des südlich angrenzenden Zentral- und Mischclusters auf. Von dort wird das Niederschlagswasser über ein unterirdisches Regenklärbecken (RKB) dem „Lohberger Weiher“ und letztlich zum größten Teil dem Lohberger Entwässerungsgraben zugeleitet.

Versorgung

Die Versorgung (mit Strom, Frischwasser, etc.) von Nutzungen des Parks, der Industrierelikte und des Zentral- und Mischclusters wird im Rahmen des südlich angrenzenden Bebauungsplans für das Zentral- und Mischcluster mit geplant.

3.5 Niederschlagswasser

Innerhalb der festgesetzten Grünfläche wird der „Lohberger Weiher“ als Wasserfläche, Fläche für die Wasserwirtschaft und Regenrückhaltebecken (RRB) nach § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB festgesetzt. Er dient dem zentralen Niederschlagsmanagement der Fläche.

Der „Lohberger Weiher“ wird durch einen großen Teil des Oberflächenwassers des Zentralclusters gespeist (nicht Bestandteil des Bebauungsplan-Verfahrens). Diese Wasser werden vor Einleitung in den „Weiher“ in einem vorgeschalteten Regenklärbecken behandelt.

Durch die geplanten Rückhaltemaßnahmen wird das Niederschlagswasser soweit gedrosselt, dass 5 bis 10 l/s·ha in den Lohberger Entwässerungsgraben eingeleitet werden.

Das Niederschlagswasser kleiner Teilflächen, wie etwa einzelne Straßenrampen, wird an die Regenkanalisation der Hünxer Straße angeschlossen.

3.6 Leitungsrechte

Für folgende Leitungen werden Geh-, Fahr- und Leitungsrechte nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB festgesetzt:

- das dem „Lohberger Weiher“ vorgeschaltete unterirdische Regenklärbecken,
- die Zuleitung vom südlichen „Lohberg Corso“ im Zentral- und Mischcluster zum unterirdischen Regenklärbecken,
- die Ableitungen vom „Lohberger Weiher“ zum nördlichen „Lohberg Corso“ im Bereich des Wohnclusters (Drossel- bzw. Notüberlauf und Entleerungsleitung),
- die Leitung zur Grundwasserabsenkung Fischerbusch (auch: Brauchwasserleitung)
- die geplante Grubenwasserleitung im östlichen Planbereich. Für sie wird ein Korridor von 25 m Breite festgesetzt. Dieser endet in nördlicher Richtung nicht am Lohberger Entwässerungsgraben, sondern wird auf die ehemalige Kohlenlagerfläche (Gemeinde Hünxe) geführt. Die Notwendigkeit dieses Korridors ergibt sich aus der ab 2020/ 25 geplanten Grubenwasserregulierung des westlichen Ruhrgebiets, die maßgeblich auf der südlich an diesen Planbereich angrenzenden Fläche um die Fördertürme herum stattfinden wird.

3.7 Stillgelegte Leitungen

Folgende still gelegte, im Boden verbleibende Leitungen werden im Bebauungsplan nicht dargestellt:

- Die alte Grubenwasserleitung: Sie quert etwa 75 m nördlich des Fördermaschinenhauses die geplante öffentliche Verkehrsfläche, knickt nach etwa 40 m innerhalb der Grünfläche im rechten Winkel ab und läuft mittig auf den Kohlenrundeindicker zu. Nach einer weiteren Richtungsänderung führt sie zum Lohberger Entwässerungsgraben.
- Eine weitere Leitung führt vom Pumpwerk, das sich nordwestlich des Bergerundeindickers befindet und abgebrochen werden soll, zum Kaiserbecken.

4 **Grüngestaltungskonzept**

Im Rahmen der städtebaulichen Entwurfswerkstatt „Perspektiven für Lohberg“ wurden alternative Planungen durch vier Planungsteams vorgelegt. Im Rahmen des Verfahrens wurden die Vor- und Nachteile der Entwürfe abgewogen. Der hier vorliegende Entwurf mit dem sogenannten „Bergpark“ von den Landschaftsarchitekten und Stadtplanern Iohrer . hochrein, München erschien im Verfahren als die ökologisch wertvollste.

Das Grüngestaltungskonzept ist Anlage der Begründung und dient der Erläuterung der geplanten Gestaltung und Ausstattung des „Bergparks“.

Gestaltung

Das Leitmotiv für die Gestaltung beruht auf einer sanft geschwungen, grünen Landschaft in Form von Rasenwellen, die den räumlichen Zusammenhang zwischen Halde und Hünxer Straße bildet und dabei den Höhenunterschied des Geländes spielerisch ausgleicht.

Den Zugang in den Landschaftsraum bildet, ausgehend von der Hünxer Straße, der Vorpark, der die räumliche und funktionale Vernetzung mit dem Stadtteil herstellt. Die bestehende Zechenmauer wird mit Ausnahme des im nördlichen Planbereich stehenden Teils mit dem Kiosk „Kiosk 422“ entlang des Waldstücks abgebrochen. Der Kiosk betont an dieser Stelle die Mauer und bildet mit Hilfe von zwei Durchbrüchen über Rampen eine prägnante Eingangssituation durch den Wald in den „Bergpark“. Die Besucher werden auf die nördliche „Parkterrasse“ geführt.

Der hieran südlich anschließende Bereich des Vorparks mündet über eine urban gestaltete Treppenanlage in den „Lohberger Weiher“, der als zentrales Gestaltungselement einen besonderen Anziehungspunkt darstellen wird. Drei überdachte Aussichtsplattformen (Pavillons) ragen als Stege quer zur Treppenanlage unterschiedlich weit in die Wasserfläche hinein. Das gegenüberliegende Ufer wird durch die ausklingenden Rasenwellen geprägt. Ohne den Weitblick zu stören, werden in die Senken der Wellen verbindende Wege und Flächen mit besonderer Nutzung eingefügt. An den Schnittkanten der ersten Rasenwelle mit den „Parkterrassen“ werden je eine Spiel- und eine Boulderwand entstehen.

Zwei baumüberstandene lineare „Parkterrassen“ bilden die klare, geometrische Fassung der Parkanlage als Übergang zwischen der bewegten Grünfläche und dem Wohn- bzw. dem Zentral- und Mischcluster. In ihrer Ausrichtung und Orientierung an den Straßen- und Blickbeziehungen des Stadtteils sind sie gleichzeitig die räumliche Verbindung zwischen der Siedlung und der Halde. Merk- und Ankerpunkte bilden die Relikte der industriellen Nutzung, die als Landmarken herausgestellt werden.

Am Fuß der Halde entstehen Promenaden mit weiteren Aktionsräumen. Sie binden an die so genannten Schilfmeere an, die durch Verlandung des Kaiser- und des Ziegeleibeckens (beide außerhalb des Planbereichs) entstehen sollen.

Die bewusst offen gehaltene Parkmitte steht als Erholungs-, Spiel-, Kommunikations- und Bewegungsfläche zur Verfügung. Vereinzelt sind Spielfelder, z. T. mit Spielausstattungen wie Rutschen oder Schaukeln geplant. Ein naturnaher Waldspielplatz soll im auf der Ostseite in den Planbereich hineinreichenden Wald angelegt werden. Die Nutzung der Spielfelder orientiert sich an den Ergebnissen einer mehrteiligen Bürgerwerkstatt.

Im nord-westlichen Planbereich entlang der Hünxer Straße befindet sich ein Teil einer 0,2 ha großen Waldfläche und ein Teil der ehemaligen Zechenmauer, die beide erhalten werden.

In die „Parkterrassen“ sind „Artfields“ integriert, die für vielfältige künstlerische Nutzungen zur Verfügung stehen, d.h. neben einer Nutzung als „Open Air Gallery“ auch temporär bespielt werden können.

Das Konzept setzt dabei auf klare und schlichte, aber großzügige Strukturen. Die Halde, die nicht Bestandteil dieses Entwurfs ist, wird mittelfristig für die Bevölkerung geöffnet und über neue Wege mit dem Park verbunden.

Erschließung

Der Parkgestaltung liegt ein klar strukturiertes Wegenetz zugrunde. Die zentrale Nord-Süd-Verbindung ist der „Lohberg Corso“, der sich im Bereich „Bergpark“ an der Uferkante des „Lohberger Weihers“ orientiert. Er verknüpft die Hauptachsen des Wohn- und Zentral- / Mischclusters und ist Teil des überregionalen Rad- und Fußwegenetzes mit direkten Anbindungen an den Emscherlandschaftspark und den Niederrhein. Die Wegeachsen von West nach Ost über die „Parkterrassen“ schließen an die bestehende Erschließungsstruktur Lohbergs an. Weitere zum Flanieren einladende Wegeverbindungen werden in der Wellenlandschaft und am Haldenfuß angelegt. Dabei ist das Grundwegenetz weitestgehend barrierefrei angelegt.

In der südlichen „Parkterrasse“ wird, ausgehend von der Hünxer Straße, eine Stichstraße erforderlich, die die Anbindung zu dem bestehenden Blockheizkraftwerk, dem Zentralmaschinenhaus und dem Bereich für die zukünftige Grubenwasserregulierung sowie der Feuerwehrezufahrt zum nördlichen Zentral- / Mischcluster sichert. Ebenso werden an diese Stichstraße notwendige Besucherparkplätze angebunden. Die nördliche „Park-Terrasse“, welche zur Schonung des Waldbestands über aufgeständerte Stege mit der Hünxer Straße verbunden ist, ist ausschließlich den Fußgängern und Radfahrern vorbehalten.

5 Sonstige Planungsbelange

5.1 Eingriff / Ausgleich

Grundsätzlich sind durch die Anlage des Bergparks keine Eingriffe in Natur und Landschaft, sondern Verbesserungen für die Umweltsituation zu erwarten.

Sollte es im Rahmen der Ausführung der Stege der nördlichen Parkterrasse zu einem Eingriff in den Wald kommen, kann dieser an Ort und Stelle, angrenzend an die Waldfläche, ausgeglichen werden. Diese Maßnahme würde unmittelbar mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW sowie dem Kreis Wesel als Unterer Landschaftsbehörde abgestimmt.

5.2 Verkehr

5.3 Ruhender Verkehr

Entlang der südlichen „Parkterrasse“ sind beidseitig der befestigten Fahrbahn insgesamt etwa 50 Stellplätze und ca. 20 Fahrradabstellplätze geplant, ergänzt durch weitere 20 Fahrradabstellplätze im Bereich der nördlichen „Parkterrasse“.

Die öffentliche Verkehrsfläche wird auf Anregung aus der Behördenbeteiligung auch westlich des Wasserturms bis zum Beginn der Zufahrtsrampe auf eine Breite von 16,5 m erweitert. Damit ist die Option zur Anlegung weiterer Stellplätze gegeben. Im Bereich des Wasserturms wird die öffentliche Verkehrsfläche zugunsten des Freiraums um den Wasserturm in einer Breite von 7,5 m festgesetzt.

5.4 Öffentlicher Personennahverkehr

Der Planbereich ist über die Hünxer Straße gut an das überörtliche Erschließungsnetz angebunden. Eine Haltestelle der Buslinien 19, 71, 915 sowie die SB 3 an der Zeche Lohberg (Haltestelle Schacht) liegt ca. 200 m südlich an der Hünxer Straße. Diese Linien verbinden den Standort im Halbstundentakt mit dem Dinslakener Bahnhof sowie im Zweistundentakt mit Hünxe, Wesel, Schermbeck und Duisburg.

5.5 Bergbau

Zukünftig wird der Planbereich aus dem Bergrecht entlassen. Darüber hinaus sind keine Festsetzungen und Hinweise auf Bergbautätigkeit im Bebauungsplan erforderlich.

Angrenzend an das Plangebiet wird die Fläche der Fördergerüste und Schachtunterbauten unter Bergrecht bleiben. Dieser Bereich ist als Standort für die zentrale Grubenwasserhaltung des westlichen Ruhrgebiets nach Schließung aller Zechen angedacht. Die Schächte wurden somit nicht verfüllt, sondern mit einem explosions sichereren Deckel abgedichtet.

5.6 Pumpwerk

Im Bereich des zukünftigen „Lohberger Weihers“ befindet sich ein Pumpwerk. Dieses Pumpwerk ist als Abbruch gekennzeichnet und muss verlegt werden. In einer Bestandsanalyse wird geprüft, welche Leitungen dort anschließen.

Die Abschaltung des Pumpwerks wird in den Bauzeitenplan für den Neubau des Ver- und Entsorgungskonzeptes „Lohberger Weiher“ aufgenommen und in die Umsetzung des Konzeptes eingeplant.

6 Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

6.1 Nachrichtliche Übernahme

Denkmalpflege

Baudenkmale

Im südlichen Planbereich, an die Regenrückhaltefläche angrenzend, befindet sich ein Wasserturm. Dieser steht unter Denkmalschutz und ist zu erhalten. Während der Realisierung der Planung ist er nachhaltig zu schützen. Das Denkmal wird nachrichtlich im Bebauungsplan dargestellt.

6.2 Hinweise

Archäologische Befunde

Derzeit ist kein Bodendenkmal im Planbereich bekannt. Generell sind jedoch aus denkmalschutzrechtlichen Gründen alle Bauausführenden (Tiefbau und Hochbau) zu verpflichten, auftretende archäologische Bodenfunde und –befunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit dem Landschaftsverband Rheinland – Rheinische Bodendenkmalpflege – zu melden und die Fundstellen sind zunächst unverändert zu erhalten.

Kampfmittel

Konkrete Hinweise auf das Vorhandensein von Bombenblindgängern oder Kampfmitteln im Plangebiet liegen nicht vor.

Davon unabhängig ist folgender Sicherheitshinweis zu beachten:

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, etc. ist grundsätzlich eine Sicherheitsdetektion durchzuführen. Die weitere Vorgehensweise ist dann dem Merkblatt des KBD NRW – Rheinland zu entnehmen.

Bodenbelastungen

Nach den Ergebnissen der Gefährdungsabschätzungen im Rahmen des Abschlussbetriebsplanverfahrens wurden lediglich lokal nutzungsbedingte Belastungen festgestellt, von denen eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht. Diese werden im Rahmen des Abschlussbetriebsplanverfahrens saniert. Weitere Erdarbeiten im Rahmen der Umsetzung des Gestaltungskonzeptes sind gutachterlich zu begleiten und gegebenenfalls notwendige Vorkehrungen zu treffen.

7 Bodenordnende Maßnahmen

Zur Verwirklichung dieses Bebauungsplanes ist eine Neuordnung der Grundbesitzverhältnisse durch bodenordnende Maßnahmen erforderlich. Ein Umlegungsverfahren wurde am 24.03.2010 eingeleitet.

8 Realisierung

Die Umsetzung des Bebauungsplans ist abhängig von der Durchführung des Abschlussbetriebsplanverfahrens zur Entlassung der Fläche des „Bergparks“ aus dem Bergrecht. Nach Beendigung des Abschlussbetriebsplanverfahrens für den Planbereich (vorrausichtlich Ende 2011), wird die Fläche aus dem Bergrecht entlassen und Anfang 2012 kann, in Abhängigkeit von den beantragten Fördermitteln, mit dem Bau begonnen werden.

9 Kosten

Die Umsetzung und Gestaltung des Planvorhabens stehen in Abhängigkeit von der Bewilligung von Fördermitteln. Für den Bereich zwischen Hünxer Straße und „Lohberger Weiher“ wurde im Juli 2010 ein Antrag auf Städtebauförderung gestellt, der bereits in Teilen bewilligt wurde. Die Förderung beträgt 70 %, der Eigenanteil 30 %. Für den Bereich „Lohberger Weiher“ und den östlichen Parkbereich wurde im Oktober 2010 ein Antrag auf Förderung im „Ökologieprogramm Emscher - Lippe“ gestellt. Die Förderung wird 80 % betragen, der Eigenanteil 20 %. Eine Entscheidung ist im Laufe 2011 zu erwarten.

10 Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 18.03.2010

Anregungen wurden nicht vorgebracht.

11 Ergebnisse der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 13.02.2009

Zum Zeitpunkt der frühzeitigen Behördenbeteiligung war die Halde noch Bestandteil des Planbereichs. Nachfolgend werden nur die Stellungnahmen berücksichtigt, die sich auf den „Bergpark“ beziehen.

11.1 Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 59 – Luftverkehr vom 02.03.2009

Die Belange der zivilen Luftfahrt werden nicht berührt, wenn die max. Höhe der Bauwerke dieses Gebiets 136 m über NN nicht überschreitet.

Das Gelände wird nach Umsetzung des Bebauungsplans an der höchstgelegenen Stelle maximal 40 m über NN liegen. Damit werden sowohl aufstehende Bauwerke als auch Bewuchs den genannten Grenzwert deutlich unterschreiten. Dieser Belang ist insofern für die Planung nicht relevant.

11.2 Stadt Voerde vom 11.03.2009

Keine Anregungen.

11.3 Landesbetrieb Straßenbau NRW vom 13.03.2009

Keine Bedenken, sofern die Erschließung des „Bergparks“ nicht von den in der Baulast des Landesbetriebs Straßenbau NRW stehenden Landesstraßenbereichen aus erfolgt.

Die Erschließung erfolgt über die Hünxer Straße (zwischen Lohberg- und Steigerstraße), deren Baulast bei der Stadt Dinslaken liegt.

11.4 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW vom 16.03.2009

Es wird darauf hingewiesen, dass es keine Aussagen dazu gibt, ob auf Hünxer Gemeindegebiet ebenfalls eine B-Plan-Änderung durchgeführt wird. Falls eine solche erfolgt, wird eine entsprechende Abstimmung mit der Gemeinde Hünxe notwendig.

Die strategische Umweltprüfung (SUP) sollte den gesamten Haldenbereich, inkl. Hünxer Gemeindegebiet umfassen, da sich hieraus Auswirkungen für den Hünxer Bereich ergeben. Außerdem weisen sie auch darauf hin, dass eine Fledermauspopulation vermutet wird.

Der Planbereich grenzt seit Anfang 2010 als der Planbereich eingekürzt wurde nicht mehr an das Hünxer Gemeindegebiet. Somit ist keine Abstimmung mit der Gemeinde Hünxe notwendig. Der Anregung wird nicht gefolgt.

Der Umweltbericht für den Rahmenplan umfasst die gesamte Halde. Der vorliegende Bebauungsplan grenzt an den Haldenbereich, betrifft sie jedoch nicht.

Bei der Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen des Abschlussbetriebsplanverfahrens ist keine Fledermauspopulation festgestellt worden. Für den Bebauungsplan wird der Zustand nach Beendigung der Bergaufsicht betrachtet.

11.5 Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW vom 16.03.2009

Es wird darauf hingewiesen, dass die Umsetzung des Bebauungsplans in Zusammenhang mit dem Abschlussbetriebsplanverfahren für die Schachanlage Lohberg 1/2 und der Halde Nord steht.

Jeglicher Eingriff in den Haldenkörper zur Gestaltung des „Bergparks“ kann zu einer Erhöhung des Sauerstoffeintrags in die Halde und somit zu einer Selbstentzündung von Restkohle führen. Die RAG sowie die RAG MI sollte mit in das B-Planverfahren einbezogen werden.

Das Abschlussbetriebsplanverfahren wird bei der Planung beachtet. Eingriffe in den Haldenkörper sind bei der Umsetzung des „Bergparks“ nicht geplant. Die Halde ist nicht Bestandteil des Bebauungsplans. Der Anregung wird gefolgt. Die RAG MI ist in das Bebauungsplan-Verfahren einbezogen und die RAG darüber informiert.

- 11.6 Landschaftsverband Rheinland – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland vom 17.03.2009
Es liegen keine Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmalen im Bebauungsplan-Gebiet vor. Es bestehen auch keine besonderen Anforderungen an die Umweltprüfung.

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

- 11.7 Landesbetrieb Wald und Holz NRW vom 18.03.2009
Im Planbereich befindet sich eine etwa 0,2 ha große Waldfläche unmittelbar an der Hünxer Straße. Eine weitere, zweigeteilte Waldfläche befindet sich an der Ostgrenze des Planbereichs. Diese sind Waldflächen im Sinne des Gesetzes. Die Darstellung im Plan als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage führt zur Aufhebung von Waldfläche, was rechtlich eine Waldumwandlung darstellt. In bezug auf diese Darstellung bestehen erhebliche forstbehördliche Bedenken. Die Waldflächen sollen im B-Plan mit dem Planzeichen Wald versehen werden.

Die Waldflächen im Planbereich werden als Wald festgesetzt.

- 11.8 Handwerkskammer Düsseldorf vom 18.03.2009
Keine Anregungen.

- 11.9 Kreis Wesel vom 19.03.2009
Der Kreis äußert keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass die geplante öffentliche Parkanlage sich wirtschaftlich nachhaltig erweisen muss und dieses möglichst schon in der frühen Planungsebene geklärt sein muss. Weiterhin muss mit Waldfläche möglichst schonend umgegangen werden und ggf. eine Kompensation geleistet werden. Der Umweltbericht sollte eine landschaftspflegerische Begleitplanung und eine Regelung des Eingriffs im Sinne des § 1 a BauGB beinhalten.

Der „Bergpark“ wird nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entwickelt. Durch die Planung sollen die Folgekosten auf ein Minimum reduziert werden.

Der Bebauungsplan bereitet keinen Eingriff in Natur und Landschaft vor. Mit diesem Bebauungsplan wird eine Entsiegelung von Bodenoberflächen vorbereitet. Mit der bestehenden Waldfläche wird schonend umgegangen. Sie wird in das Gestaltungskonzept integriert.

Da der Bebauungsplan keinen Eingriff vorbereitet, ist kein LBP erforderlich.

- 11.10 RAG Deutsche Steinkohle vom 30.03.2009

Sie weist darauf hin, dass eine Trasse für eine Grubenwasserableitung in der Planung gesichert werden muss.

Das Kaiserbecken wird derzeit noch durch Pumptanlagen im Bereich des Meesenweges in Hünxe gespeist. Diese Einleitung soll aufgehoben und das Wasser direkt dem Lohberger Entwässerungsgraben zugeführt werden.

Ein Korridor von 25 m für die Grubenwasserableitung wird im Planbereich berücksichtigt, der genaue Verlauf der Trasse wurde gemeinsam mit der RAG und RAG MI bestimmt.

11.11 Regionalverband Ruhr – RVR vom 07.04.2009

Die Planungsabsicht wird seitens des RVR begrüßt. Es bestehen keine Bedenken. Allerdings wird daraufhin gewiesen, dass die erwähnten Gespräche zwischen RVR und der RAG Montan Immobilien GmbH sich noch in einem frühen Stadium befinden, so dass noch keine konkreten Hinweise im Rahmen dieser Beteiligung gegeben werden können.

Der RVR wird im weiteren Verfahren erneut beteiligt.

11.12 Emschergenossenschaft/ Lippe Verband (März 2009 und 9./10.07.2009)

Im Rahmen der Beteiligung zum Bebauungsplan-Verfahren wurden keine Anregungen vorgetragen.

12 Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 06.12.2010

12.1 Landesbetrieb Straßenbau NRW, Reg.-NL Ndrh. Außenstelle Wesel vom 20.12.2010

Es werden keine Bedenken vorgetragen, jedoch der Hinweis gegeben, dass die L1, sofern sie klassifizierte Landstraße bleibt, den Charakter auch bei Ortsdurchfahrten beibehalten muss.

Zum jetzigen Stand der Planung für die Umnutzung des ehem. Zechengeländes bleibt die L1 weiterhin eine klassifizierte Landesstraße und der Charakter innerhalb der Ortsdurchfahrt erhalten. Die Anregung führt nicht zu einer Änderung des Bebauungsplan-Entwurfs.

12.2 Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW vom 27.12.2010

Der Feststellung des Ingenieurbüros Dr. Tillmann & Partner, dass im Bereich des „Bergparks“ der Boden zu sanieren und die Maßnahmen gutachterlich zu begleiten sind, wird, so die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg, durch verbindliche Nebenbestimmungen im Vertrag mit dem ausführenden Unternehmen genüge getan.

Nach erfolgreicher Sanierung wird das Ende der Bergaufsicht für den Bergpark festgestellt.

Diese Information wird zur Kenntnis genommen, hat jedoch keine direkte Auswirkung auf den Bebauungsplan-Entwurf. Sie führt zu keiner Änderung des Entwurfs.

12.3 Landesbetrieb Wald und Holz NRW vom 06.01.2011

Nach Darstellung des Landesbetriebs sind die Belange des Waldes nicht ausreichend gewahrt. Im nordwestlichen Planbereich führen Stege durch den festgesetzten Wald, im östlichen Planbereich ist die Waldfläche im Gegensatz zur Darstellung der 120. Flächennutzungsplan-Änderung als öffentliche Grünfläche festgesetzt.

Bäume im nordwestlichen Planbereich, die aufgrund des Aufstellens der Stege entfallen, werden innerhalb des Vorparks im Anschluss an den Wald ersetzt.

Der Wald im östlichen Planbereich wird analog der 120. Flächennutzungsplan-Änderung, auf der Grundlage der Bestandsaufnahme zum Umweltbericht, im Bebauungsplan festgesetzt. Der Bebauungsplan-Entwurf wird entsprechend geändert.

Die Stellungnahme führt zu einer Änderung des Bebauungsplan-Entwurfes.

- 12.4 Handwerkskammer Düsseldorf vom 07.01.2011
Sie erwarten durch die Planung eine Aufwertung des Siedlungsraumes.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- 12.5 Lippeverband vom 10.01.2011
Er trägt keine Anregungen vor.

- 12.6 RAG AG vom 11.01.2011
Sie schlägt vor die Verkehrsfläche der südlichen Parkterrasse um die Fläche zwischen Hünxer Straße und Wasserturm zu erweitern, um den Wasserturm in den Park einzubinden und die Ansiedlung von Gastronomie und Kultur durch mehr Stellflächen zu unterstützen.

Der Vorschlag wird aufgenommen. Die öffentliche Verkehrsfläche wird in gleichbleibender Breite vom Wasserturm bis zum Anschluss an die Hünxer Straße geführt. Die Option auf weitere Stellplätze kann aus technischen Gründen jedoch nur für den Bereich zwischen Oberkante Zufahrtsrampe und Wasserturm gelten.

Diese Anregung führt zu einer Veränderung des Bebauungsplan-Entwurfs.

Gemäß Stellungnahme werden vorhandene, nicht mehr benötigte Leitungen nicht beseitigt, sondern abgeschlagen und verdämmt.

Der Punkt 1.3 der Begründung wird bezüglich seiner Aussage korrigiert. Zusätzlich werden diese Leitungen (aufgegebene Grubenwasserleitung und Leitung vom Pumpwerk zum Kaiserbecken) im Bebauungsplan nicht mehr dargestellt. Der Bebauungsplan wird geändert.

Bezüglich der Grubenwasserleitung gibt die RAG den Hinweis, dass sie nicht mehr in Betrieb und daher auch nicht mehr zu sichern ist.

Punkt 3.5 der Begründung und Planzeichnung werden geändert. Dies führt zu einer Änderung des Bebauungsplan-Entwurfs.

Die RAG AG informiert, dass die neue Grubenwasserleitung zukünftig nicht am Lohberger Entwässerungsgraben endet, sondern auf die ehem. Kohlenlagerfläche geführt wird. Hier ist die Grubenwasserbehandlungsanlage geplant.

Diese Anregung führt zu keiner Änderung des Bebauungsplan-Entwurfs.

Die RAG AG betont, dass Ende 2011 einzig für den Bereich des Bergparks die Beendigung des Abschlussbetriebsplans erreicht sein wird.

Der Punkt 8 der Begründung wird diesbezüglich konkretisiert. Dies führt jedoch nicht zu einer Änderung des Bebauungsplan-Entwurfs.

- 12.7 Kreis Wesel vom 14.01.2011
Er weist darauf hin, dass Erdarbeiten bei der Umsetzung des Planentwurfs gutachterlich zu begleiten sind, weiterhin sind bei Feststellung von Kontaminationen, die Arbeiten einzustellen und die zuständige Behörde ist zu informieren.

Dieser Hinweis wird als solcher in die Plan-Urkunde aufgenommen. Dies führt jedoch nicht zu einer Änderung des Bebauungsplan-Entwurfs.

Eine enge Zusammenarbeit mit der unteren Wasserbehörde bei der Entwässerungsplanung wird seitens des Kreises Wesel begrüßt.

Dinslaken, den 28.02.2011

Dr. Michael Heidinger
B ü r g e r m e i s t e r

Anlage 1 – Umweltbericht
Anlage 2 – Datenblatt
Anlage 3 - Gestaltungskonzept



Anlage 1

Umweltbericht (gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

INHALTSVERZEICHNIS:

1. Beschreibung des Bauleitplanes und der für den Plan relevanten Ziele des Umweltschutzes
2. Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes
3. Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung auf die Schutzgüter und Darstellung möglicher Konflikte mit den Zielen des Umweltschutzes
4. Zusammenfassung der wesentlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter
5. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung
6. Prüfung alternativer Planungsvarianten
7. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen
8. Maßnahmen zum Ausgleich
9. Methodik der Umweltprüfung
10. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen
11. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Grundlage für diesen Umweltbericht ist der Umweltbericht gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 BauGB und § 2 a BauGB zum Rahmenplan der Zeche Lohberg in Dinslaken (Bereich des Zechengeländes und der Bergehalde Lohberg Nord des Planungsbüros Drecker vom Dezember 2009)

Soweit möglich, werden nur für den „Bergpark“ zutreffende Aussagen des Umweltberichts hier wiedergegeben.

1 Beschreibung des Bebauungsplanes und der für den Plan relevanten Ziele des Umweltschutzes

1.1 Beschreibung der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes

Der „Bergpark“ ist eine überwiegend mit Naturelementen gestaltete, keilförmige Fläche. Sie trennt das Wohngebiet an der Stadtgrenze zu Hünxe vom Zentral- / Mischcluster im mittleren Bereich des ehemaligen Zechengeländes. An den als Grünfläche gestalteten Vorpark schließt sich der sog. „Lohberger Weiher“ an, der für die Wasserwirtschaft und zu Freizeit Zwecken genutzt werden kann und geht über in eine Grünfläche.

1.2 Planungsrelevante Ziele des Umweltschutzes

Für die einzelnen Schutzgüter sind Zielsetzungen folgender Gesetze und Verordnungen von Bedeutung und müssen bei diesem Vorhaben berücksichtigt werden.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NW)	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für künftige Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
Boden	Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)	Ziel des BBodSchG ist der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als <ul style="list-style-type: none"> - Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen, - Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, - Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen; - der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, - Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, - die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Landeswassergesetz NW	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
Klima	Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NW)	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) inkl. Verordnungen TA Luft	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen). Schutz der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Mensch	TA Lärm Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) inkl. Verordnungen DIN 18005	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen). Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll

Landschaft, Ortsbild	BauGB	Bauleitpläne sollen dazu beitragen, die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NW)	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
Kultur- u. Sachgüter	Denkmalschutzgesetz	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

2 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

Der Bebauungsplanbereich umfasst eine Fläche von ca. 7,4 Hektar, der im rechtswirksamen Flächennutzungsplan entlang der Hünxer Straße als Gewerbegebiet und im restlichen Bereich als Industriegebiet gekennzeichnet ist. Die Fläche ist mit Ausnahme einer Waldparzelle entlang der Hünxer Straße auf Höhe des Magazins und einer an ihrer Ostgrenze vollständig versiegelt. Z.T. befinden sich Gebäude bzw. technische Bauwerke auf der Fläche, die mit Ausnahme des denkmalgeschützten Wasserturms, des Kohlenrundeindickers und des Bergerundeindickers, im Rahmen des Abschlussbetriebsplanverfahrens rückgebaut werden.

3 Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung auf die Schutzgüter und Darstellung möglicher Konflikte mit den Zielen des Umweltschutzes

3.1 Schutzgut Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit

Wohn- und Wohnumfeldfunktion

Im Planbereich selbst befindet sich keine Wohnbebauung. Westlich der Planbereichsgrenze zum „Bergpark“, entlang der Hünxer Straße, stehen Wohnhäuser und eine Moschee. Ein neues Wohngebiet ist nördlich des „Bergparks“ geplant. Der „Bergpark“ hat keine negativen Auswirkungen auf diese Bebauung. Vielmehr wird das Wohnumfeld durch die Anlage des Parks sowohl hinsichtlich des Bestands als auch des neuen Wohngebiets aufgewertet.

Erholungs- und Freizeitfunktion

Das Zechengelände und die Bergehalde Lohberg Nord sind derzeit nicht öffentlich zugänglich. Das Zechengelände steht noch unter Bergaufsicht und das Abschlussbetriebsplanverfahren wird derzeit durchgeführt. Eine Wertigkeit hinsichtlich der Erholungs- und Freizeitfunktion ist aktuell somit nicht vorhanden.

Mit der Verwirklichung des Vorhabens wird das Areal für die Naherholung öffentlich zugänglich gemacht. Als Naherholungsmöglichkeiten sind der „Bergpark“ mit dem „Lohberger Weiher“, dem Vorpark und der Grünfläche im Osten sowie eine Anbindung an die Halde geplant. Hinsichtlich der Freizeit- und Erholungsfunktion wird eine Aufwertung durch das Vorhaben erreicht, da das Areal öffentlich zugänglich gemacht wird.

Mit der Umsetzung der Planung werden vornehmlich positive Auswirkungen für die Freizeit- und Erholungsfunktion erwartet.

3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Reale Vegetation, Biotop- und Nutzungstypen und Fauna

Der Planbereich ist derzeit fast vollständig versiegelt. Somit ist nur ein geringes Lebensraumpotenzial zu erwarten, da entsprechende Nahrungs- sowie Bruthabitats für die Fauna fehlen.

Für die artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) wird in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde Kreis Wesel (Stellungnahme vom 19.05.2009) der Zustand nach Beendigung der Bergaufsicht angenommen. Eine artenschutzrechtliche Vorprüfung wurde im Rahmen des Abschlussbetriebsplans für die Schachtanlage Lohberg 1/2 durchgeführt.

Für das Jahr 2010 ist, unter der Voraussetzung dass in der ASP beschriebene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen realisiert werden, für keine planungsrelevanten Art eine erhebliche Beeinträchtigung zu prognostizieren. Im Bereich des Bergparks werden Lenkungsmaßnahmen für die kleine Kreuzkröten-Population empfohlen. Diese sind bei der Durchführung von Abbruchmaßnahmen und der Bodensanierung, die der Umsetzung des Bebauungsplans vorweg gehen, zu beachten.

Westlich des ehemaligen Magazins des Zechengeländes im nordwestlichen Planbereich und darüber hinaus an der Hünxer Straße befindet sich eine Baumgruppe bestehend aus Bergahorn, Robinie, Birke und Pappel, die vom Forstamt als Waldfläche eingestuft worden ist. Sie hat eine Gesamtgröße von 0,20 ha. Das Bestandalter wird mit 40 bis 60 Jahren angegeben. Aufgrund der nichtstandörtlichen Baumartenzusammensetzung wird dieser Waldfläche nur eine mittlere Bedeutung zugemessen (vgl. Abb.1).

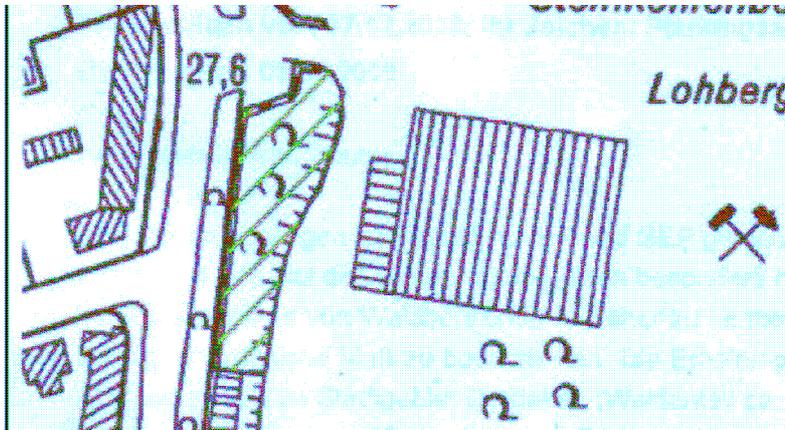


Abb. 1: Schraffierte Waldfläche westlich des ehem. Magazins an der Hünxer Straße (Quelle: Regionalforstamt Niederrhein)

Westlich des Kaiser- und Ziegeleibeckens reicht ein Teil einer aus Buchen und anderen Laubbäumen im Alter von 1 bis 40 Jahren bestehenden zweigeteilte Waldfläche in den Planbereich hinein.

Schutzgebiete

Landschaftsschutzgebiet

Der neu aufgestellte Landschaftsplan des Kreises Wesel Raum Dinslaken / Voerde weist in Teilbereichen der Bergehalde das Landschaftsschutzgebiet 6 „Oberlohberg“ aus (Stand: 06/2009). Der vorliegende Planbereich ist nicht Bestandteil eines Landschaftsschutzgebietes.

Biotopkataster der LANUV

Der Planbereich wird nicht vom Biotopkataster der LANUV überdeckt.

Sonstige Schutzgebiete

FFH-, Vogelschutz- und Wasserschutzgebiete liegen nicht im Bereich des Zechengeländes. Das nächste NATURA 2000 Gebiet liegt ca. 2,5 km nordwestlich des Untersuchungsraumes (FFH-Gebiet DE-4306-305 „Stollbach“).

Durch das grünordnerische Element des „Bergparks“ mit dem „Lohberger Weiher“ findet eine Aufwertung des Zechengeländes statt. Böden werden entsiegelt und eine Parkstruktur mit dem „Lohberger Weiher“ als bedingt naturfernes, stehendes Kleingewässer (dauerhaft überstautes Retentionsbecken mit Asphaltabdichtung) als Teil des Regenwassermanagements geschaffen. Diese Maßnahmen werden positive Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische

Vielfalt haben. Es werden neue Biotopstrukturen sowie Lebensräume für Tiere und Pflanzen geschaffen.

3.3 Schutzgut Boden

Der Boden hat wesentliche Funktionen im Natur- und Landschaftshaushalt. Im Stoffkreislauf finden u. a. Filterung, Speicherung, Pufferung und Umwandlung verschiedener Stoffe statt. Der Boden stellt den Wurzelraum für die Vegetation sowie den Lebensraum für Bodenlebewesen dar. Darüber hinaus ist der Boden Produktionsgrundlage für die menschliche Ernährung, ist Siedlungsstandort und als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte bedeutsam (vgl. § 2 BBodSchG).

Im Rahmen des Abschlussbetriebsplanverfahrens wurden Gefährdungsabschätzungen durchgeführt. Dabei wurden lediglich lokal nutzungsbedingte Belastungen festgestellt, von denen eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht. Diese werden im Rahmen des Abschlussbetriebsplanverfahrens saniert.

Auf dem ehemaligen Zechengelände werden im Planbereich unversiegelte Bodenoberflächen geschaffen, die vormals versiegelt waren. Diese Bodenoberflächen bildet den Durchwurzelungshorizont für Vegetationsflächen, die angelegt werden sollen. Eine natürliche Bodenentwicklung wird dadurch kleinflächig ermöglicht.

Durch den Bau des „Bergparks“ wird im Planbereich eine deutliche Verbesserung im Vergleich zur Ausgangssituation geschaffen.

3.4 Schutzgut Wasser

Grundwasser

Am Grundwasserspiegel wird sich auch mit Realisierung des „Bergparks“ auf dem Zechengelände voraussichtlich keine Änderung ergeben, da eine Versickerung durch Auffüllungsböden aufgrund von eventuellen Aufsalzungen nicht möglich ist. Das Regenwasser wird daher z. T. im sog. „Lohberger Weiher“ zurückgehalten und kontrolliert in den vorhandenen Lohberger Entwässerungsgraben abgeleitet.

Oberflächenwasser

Oberflächengewässer sind im Planbereich nicht vorhanden.

Mit der Verwirklichung des „Bergparks“ wird ein neues Regenentwässerungssystem auf dem ehemaligen Zechengelände eingerichtet. Der „Lohberger Weiher“ wird einen Teil des anfallenden Niederschlagswassers des Zechengeländes aufnehmen. Der Abfluss der Wassermengen soll in nördliche Richtung über den „Lohberg Corso“ durch das geplante Wohngebiet in den „Lohberger Entwässerungsgraben“ erfolgen.

Mit der Realisierung dieser Maßnahmen wird eine Verbesserung des Zustandes der Oberflächengewässer erreicht. Insgesamt sind positive Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

Nach Stellungnahme der Emschergenossenschaft ist der Abfluss durch Rückhaltemaßnahmen auf dem Gelände soweit zu reduzieren, dass der Verbandsanlage nicht mehr als 10 l/s·ha zugeführt werden (Stellungnahme Emschergenossenschaft vom 10.07.2009).

Zur Einleitung des Niederschlagswassers in den „Lohberger Entwässerungsgraben“ wird ein Entwässerungskonzept entwickelt, das mit dem Lippeverband und der unteren Wasserbehörde des Kreises Wesel abgestimmt wird.

3.5 Schutzgut Klima und Luft

Derzeit verursachen der Planbereich sowie das gesamte Zechengelände durch die großen versiegelten Bereiche innerstädtische Aufwärmungen. Dieses ist als nachteilig für das Schutzgut zu betrachten.

Durch die Entsiegelung der Fläche und die Entwicklung des „Bergparks“ mit neuen Grünstrukturen kommt es zu einer Verbesserung der Situation, die sich positiv auf das Schutzgut Klima und Luft auswirkt.

3.6 Schutzgut Landschafts- und Ortsbild

Das Gelände ist für die Öffentlichkeit nicht zugänglich. Durch die Realisierung des „Bergparks“ wird das Zechengelände geöffnet und für die Bevölkerung zugänglich und auch die Halde Lohberg Nord durch Fußwegeverbindungen erschlossen. Der „Bergpark“ trägt durch seine zentrale Lage zwischen der vorhandenen und neuen Bebauung und den von beiden Teilen zur Freizeitgestaltung nutzbaren Flächen auch zur Verknüpfung des alten und des neuen Teils von Lohberg bei. Der zu erhaltende Wasserturm, der Kohlenrundeindicker und der Bergerundeindicker tragen zur Identitätsstiftung innerhalb des Parks bei.

Als weiteres ortsbildprägendes und damit auch bedeutsames Element ist der Wald aus Bergahorn, Robinie, Birke und Pappel entlang der Hünxer Straße auf Höhe des Magazins im nordwestlichen Planbereich anzusehen, der, soweit er im Planbereich liegt, in die Planung des „Bergparks“ integriert wird.

Es kann davon ausgegangen werden, dass es durch die Planung zu keinen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschafts- und Ortsbild kommt, sondern eine Verbesserung erfolgt.

Einzelbäume außerhalb des Planbereichs, entlang der Hünxer Straße, zumeist Platanen, fallen unter die Baumschutzsatzung der Stadt Dinslaken. Sie sind nicht im Rahmen des Planverfahrens als Thema zu behandeln.

3.7 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Der denkmalgeschützte Wasserturm auf dem ehem. Zechengelände ist entsprechend des städtebaulichen Konzepts zu erhalten. Der Bergerundeindicker wird, wie auch der Kohlenrundeindicker, als Skulptur im „Bergpark“ erhalten bleiben.

Somit sind keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

4 Zusammenfassung der wesentlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter

Durch Grünplanungen im Bereich des Zechengeländes u. a. durch die Anlage des „Bergparks“ und des „Lohberger Weihers“ erfährt der Bereich eine Aufwertung.

Mit der Einrichtung des „Lohberger Weihers“ werden unterschiedliche positive Auswirkungen erreicht. Das Gewässer übernimmt kleinklimatisch Ausgleichfunktionen und bietet sich als Naherholungsgebiet Lohbergs an. Gleichzeitig kann das Gewässer als Lebensraum verschiedener Tier- und Pflanzenarten dienen.

Mit der Bodensanierung, vor allem der Entsiegelung der betonierten und asphaltierten Flächen im Plangebiet, werden Bodenbildungsprozesse wieder ermöglicht und somit die Grundlage für eine Durchgrünung geschaffen.

Der Erhalt der prägenden Kulturgüter führt zur Erhöhung der Identität und prägt das Ortsbild nachhaltig.

Für die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Klima / Luft ist der „Bergpark“ von besonderer Bedeutung. Durch die Durchgrünung mit unterschiedlichen Bepflanzungen erfolgt eine kleinklimatische Aufwertung sowie eine Aufwertung für die genannten Schutzgüter.

- 5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**
Bei der Nichtdurchführung des Bebauungsplanes würde kein „Bergpark“ mit dem „Lohberger Weiher“ entstehen. Stattdessen würde sich die Fläche selbst überlassen und möglicherweise Sukzessionsgrün mit einer geringeren Biotopwertfunktion als der Park entstehen. Die Zugänglichkeit für die Bevölkerung wäre ebenfalls nicht gegeben.
- Ohne die Umsetzung der Planung würde in bezug auf die kleinklimatische Aufwertung, Erholungs- und Freizeitfunktion sowie das Wohnumfeld keine Verbesserung eintreten. Es würde kein direkter Zugang über das Zechengelände zur Halde Lohberg Nord entstehen. Das Zusammenwachsen von Lohberg mit dem Zechengelände und der Landschaft würde nicht erfolgen.
- 6 Prüfung alternativer Planungsvarianten**
Im Rahmen der städtebaulichen Entwurfswerkstatt „Perspektiven für Lohberg“ wurden alternative Planungen durch vier Planungsteams vorgelegt. Im Rahmen des Verfahrens wurden die Vor- und Nachteile der Entwürfe abgewogen. Hier eine kurze Zusammenfassung der Planungen:
- Planungsteam A entwickelte an der Stelle des „Bergparks“ Wohnen. Die Wohnfläche sollte stark durchgrünt werden. Einen direkten Zugang zur Halde und damit der Öffnung des Stadtteils zur Landschaft konnte nicht erreicht werden.
- Planungsteam B stellte an der Stelle des „Bergparks“ einen sog. Quartiersplatz dar. Dieser Platz sollte z. T. versiegelt werden und für Veranstaltungen, Gastronomie und Treffpunkt zur Verfügung stehen. Er schafft eine Verbindung zwischen Lohberg und der Halde. Der Versiegelungsgrad ist jedoch sehr hoch, wodurch er wenig positive Auswirkungen auf die Umweltbelange hat.
- Planungsteam C plant eine Waldschneise. Diese schafft zwar die Verbindung zur Halde und damit zwischen Bebauung von und der Landschaft, ist jedoch sehr klein und durch die starke Bebauung im Umfeld kaum sichtbar.
- Das Planungsteam D legte einen Entwurf mit dem sogenannten „Bergpark“ vor. Diese Variante erschien im Verfahren als die ökologisch wertvollste und wurde im weiteren Planverfahren weiterverfolgt.
- 7 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umwelt auswirkungen**
Der Bebauungsplan hat durchweg positive Auswirkungen auf alle Schutzgüter. Somit werden Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht notwendig.
Sollten im Rahmen der Umsetzung der Planung Eingriffe statt finden, können diese im Planbereich in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde und dem Landesbetrieb Wald und Holz ausgeglichen werden.
- 8 Maßnahmen zum Ausgleich**
Für die Umsetzung des „Bergparks“ sind keine Ausgleichsmaßnahmen notwendig und es werden hierdurch auch keine Eingriffe in anderen Bereichen ausgeglichen.
- 9 Methodik der Umweltprüfung**
Für die Beschreibung des gegenwärtigen Umweltzustandes und der Prognosen zu den erheblichen Umweltauswirkungen wurden eine Ortsbegehung (11.03.2009), Auswertungen vorhandener Pläne und Programme sowie weitere Internet-Recherchen durchgeführt.
- Zudem hat im Rahmen des Abschlussbetriebsplanverfahrens eine ASP stattgefunden.

10 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Gemäß § 4 c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung von Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Der Umweltbericht zum vorliegenden Bebauungsplan ist Grundlage für die Betrachtung der Umweltbelange in diesem Bereich.

Da eine Aufwertung durch den Bebauungsplan gesichert wird und keine nachteiligen Auswirkungen erwartet werden, ist keine Überwachung notwendig.

11 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Ziel des vorliegenden Bebauungsplanes ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau des „Bergparks“ zu schaffen.

Für den Bau des „Bergparks“ wird die Fläche entsiegelt und durchgrünt, so dass neuer Lebensraum für Tiere und Pflanzen geschaffen und die Naherholungsfunktion gestärkt werden kann sowie eine direkte Anbindung von Lohberg zur Halde erfolgt. Der natürliche Bodenbildungsprozess wird wieder ermöglicht.

Durch die Errichtung des „Lohberger Weihers“ findet eine kleinklimatische Aufwertung statt und es wird ein neuer Lebensraum für Tiere- und Pflanzen geschaffen. Auch die weitgehende Erhaltung der Waldparzelle an der Hünxer Straße und an der östlichen Planbereichsgrenze fördert diese Aufwertung.

Der Erhalt für die ehem. Zeche charakteristischer Kulturgüter schafft Identität und prägt das Ortsbild nachhaltig.

Das Leitbild des Rahmenplans „Lohberg und die Halde werden Eins“ wird durch diesen Plan umgesetzt.

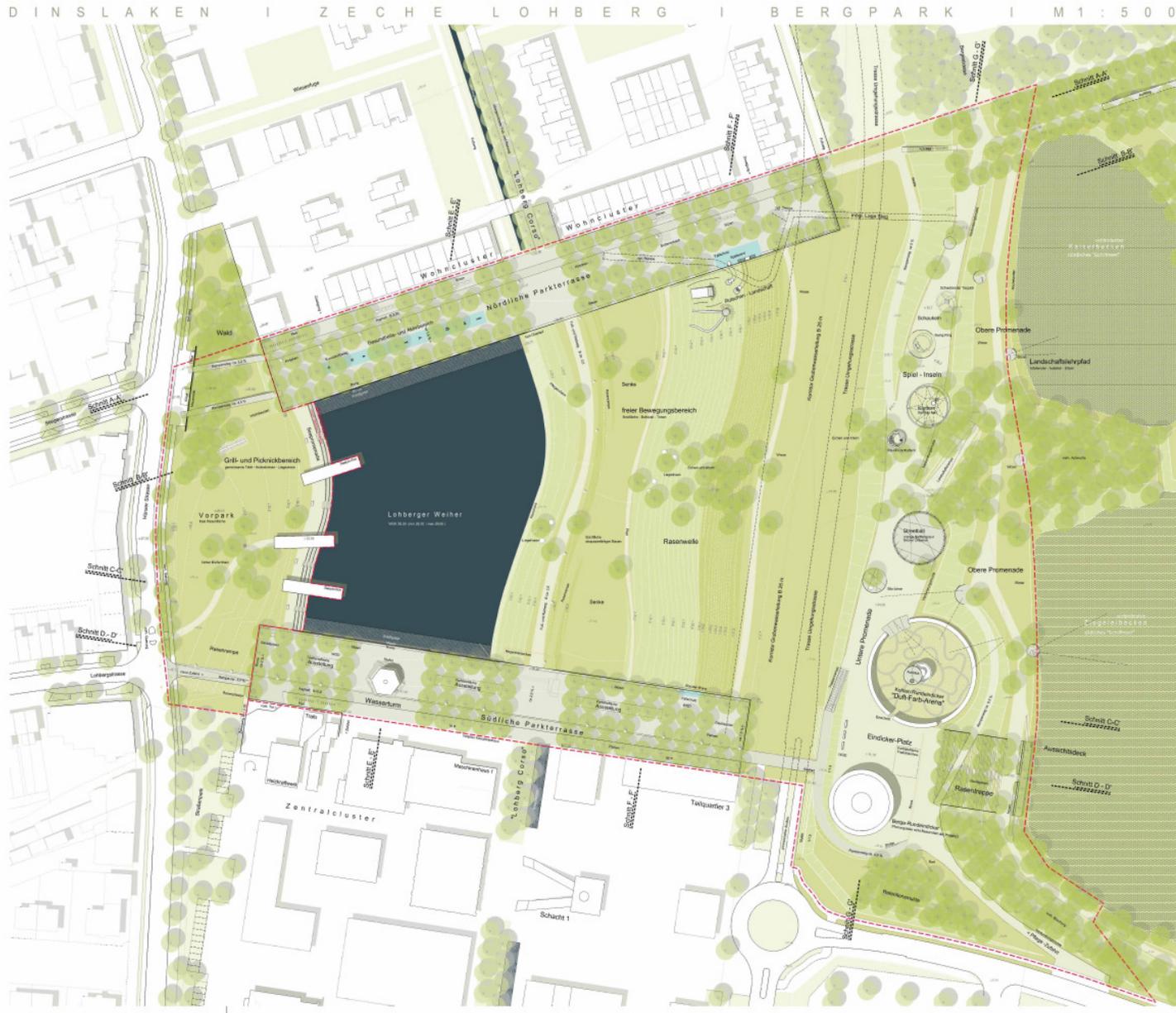
Anlage 2

Stadtentwicklung + Bauleitplanung

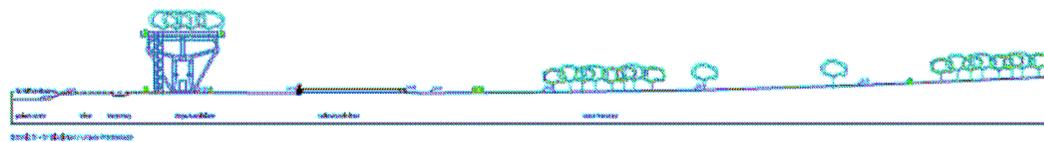
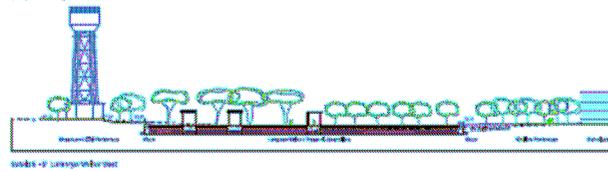
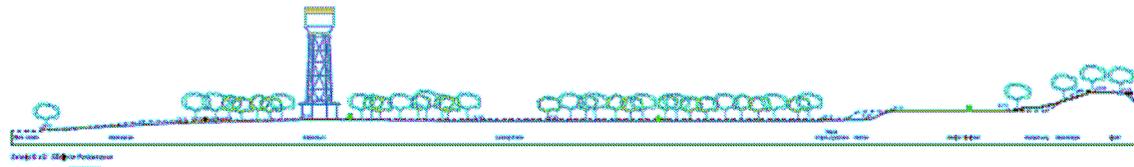
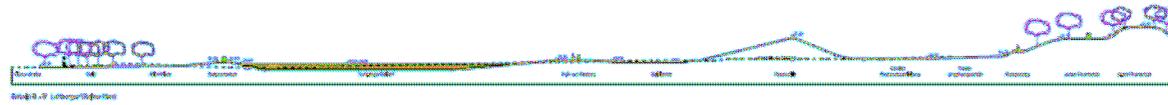
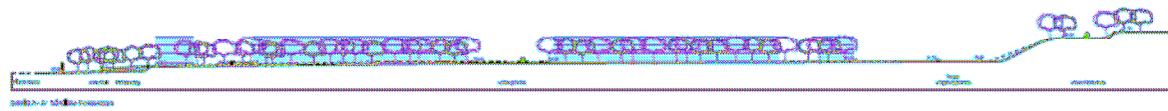
Dinslaken, den 18. Februar 2011

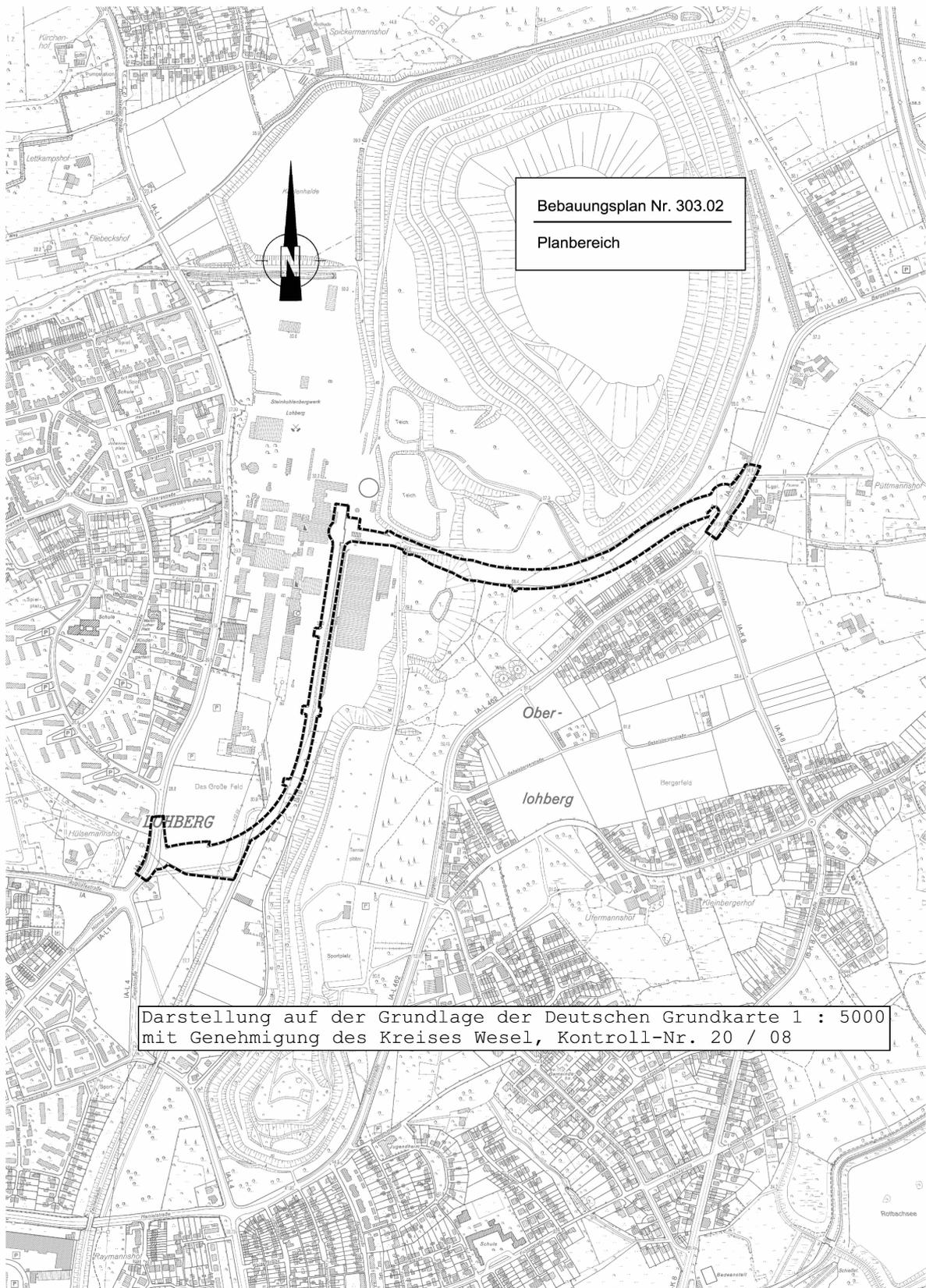
Daten zum Bebauungsplan Nr. 303.01

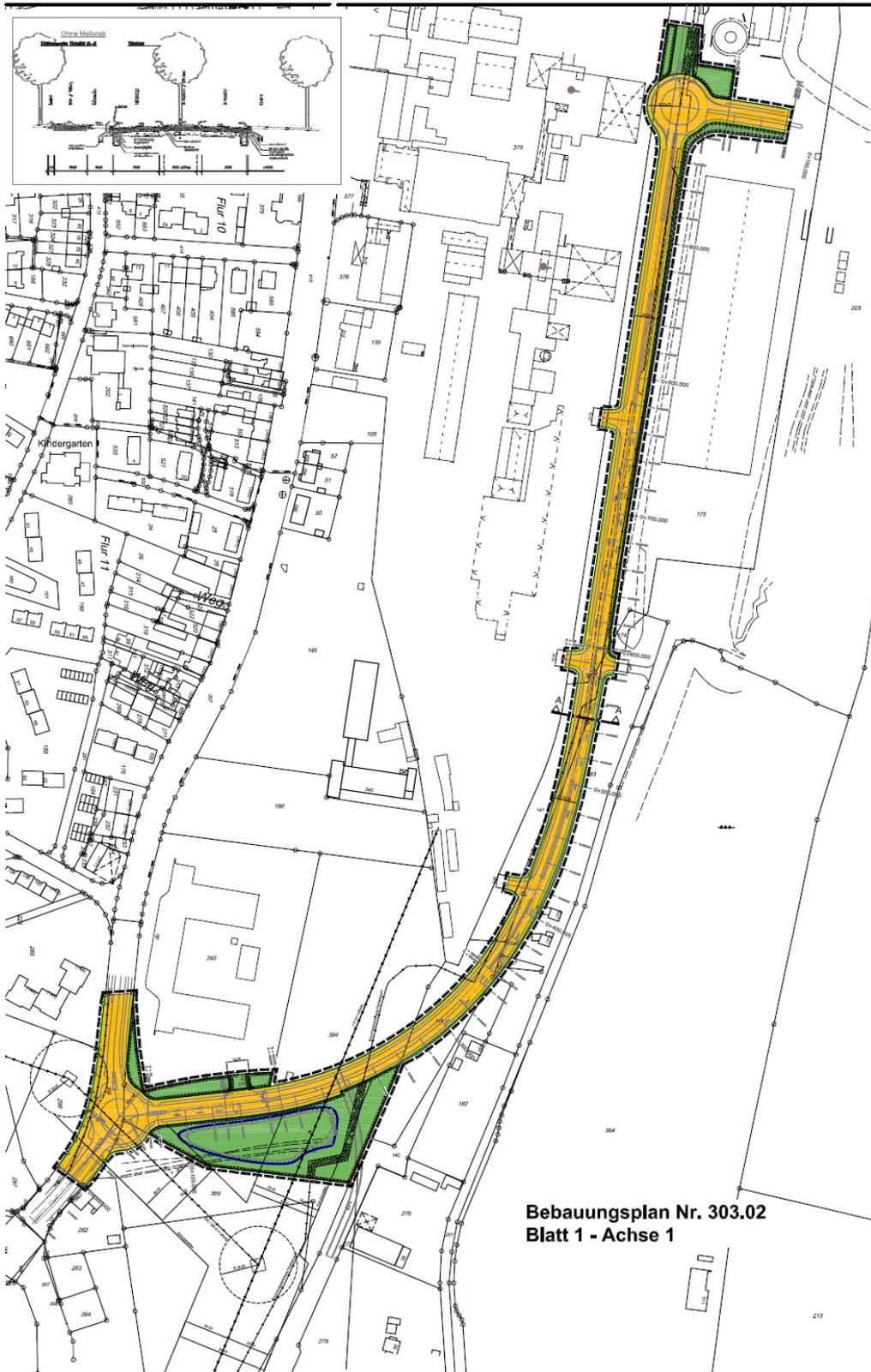
1. Gesamtgröße des Plangebietes	7,47 ha
2. Bauflächen	
2.1 W-Gebiet	--- ha
2.2 M-Gebiet	--- ha
2.3 G-Gebiet	--- ha
2.4 Gemeinbedarfsfläche	--- ha
2.5 Flächen f. Ver- und Entsorgung	--- ha
2.6 Flächen für Bahnanlagen	--- ha
3. Nutzung der Bauflächen	
3.1 Zahl der Wohnungen	---
3.1.1 Bestand	---
3.1.2 Planung	---
3.2 Einwohnerzahl (max.)	---
3.3 Einwohnerdichte	--- E/ha
(Bezogen auf Plangebietsgröße)	
3.4 BGFL der Nutzungen gem. § 7 (1+2) BauNVO	--- ha
4. Freiflächen	
4.1 Fläche f. d. Landwirtschaft	--- ha
4.2 Fläche f. d. Forstwirtschaft	0,75 ha
4.3 Fläche f. d. Wasserwirtschaft	1,01 ha
4.4 Grünflächen	
4.4.1 Spielplätze (privat)	--- ha
4.4.2 Parkanlagen u. Wege	5,35 ha
4.4.3 Kleingartenanlagen	--- ha
4.4.4 Friedhöfe	--- ha
4.4.5 Sportanlagen	--- ha
4.4.6 Priv. Grünfläche	--- ha
5. Verkehrsflächen	0,36 ha
5.1 Zahl der öffentl. Stellplätze	50

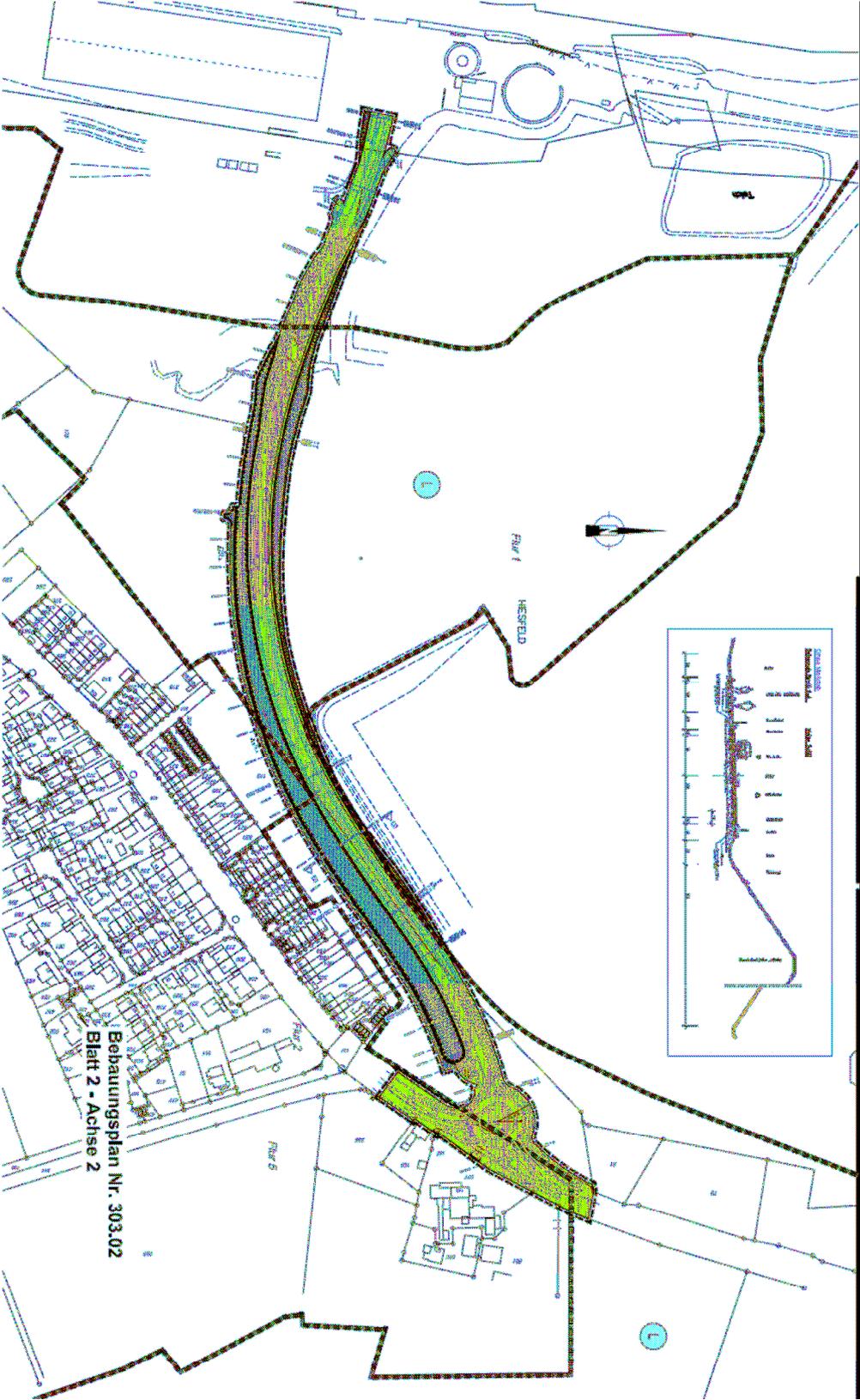


DINSLAKEN | ZECHEN LOHBERG | BERGPARK | GESAMTSCHNITTE









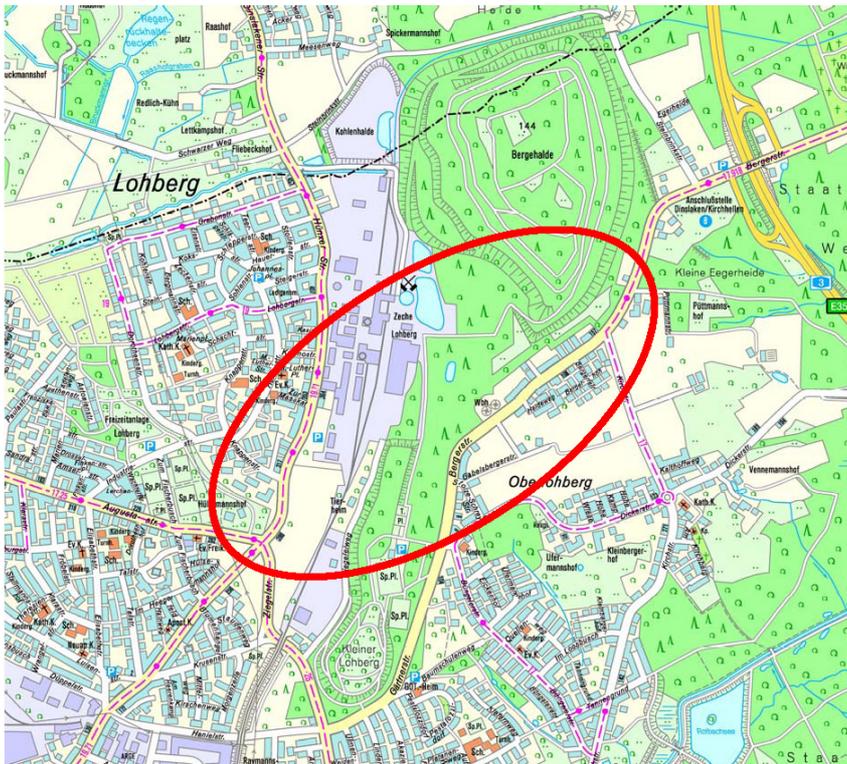
Entwurfs- Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 303.02
(Bereich zwischen Hünxer Straße und Bergerstraße, südlich der Bergehäde - Osttangente -)

1. Allgemeine Planungsvoraussetzungen

1.1 Räumlicher Geltungsbereich (siehe Planbereichsskizze)

Das Plangebiet befindet sich zwischen Hünxer Straße und Bergerstraße, südlich der Bergehäde in der Ortslage Hiesfeld in der Gemarkung Hiesfeld, Flur 1. Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan zeichnerisch festgesetzt. Die Fläche des Geltungsbereiches beträgt ca. 6,88 ha. Die Straßenachse der Osttangente wird durch Koordinaten festgelegt.



1.2 Wesentliche Ziele und Inhalte der Planung

Das Bergwerk Lohberg-Osterfeld 1/2 hat seinen Betrieb zum 31.12.2005 eingestellt. Bereits vor der Schließung wurde seitens der Stadt 2005 eine Untersuchung zu den Auswirkungen der Zechenschließung auf die Stadt Dinslaken durchgeführt. Diese Untersuchung stellte Nutzungsszenarien vor, die durch eine Planungswerkstatt im Jahr 2007 zu einem Strukturplan weiterentwickelt wurden.

Für die neuen Nutzungen des gesamten ehemaligen Zechengeländes wurde 2009 ein Rahmenplan aufgestellt. Demnach sollen zukünftig im Bereich des Zechengeländes sowohl Gewerbe- als auch Wohnnutzungen ermöglicht werden.

Ein wichtiges Thema des Rahmenplans ist die Verkehrserschließung. Somit wurde die Notwendigkeit der Neutrassierung einer südlichen Verbindung zwischen Hünxer Straße und Bergerstraße (Osttangente) nachgewiesen. Demzufolge sollen die zukünftigen Nutzungen des ehemaligen Bergwerksgeländes und des Stadtteils Lohberg eine schnellere Anbindung an die BAB 3 bekommen. Damit wird die Hünxer Straße entlastet.

Der bereits in Aufstellung befindliche Bebauungsplan 303 überplant das gesamte Zechengelände. In Teilabschnitten sollen, je nach stadtplanerischen Notwendigkeiten, aus dem Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 303 Teilbereiche herausgenommen und getrennt entwickelt werden. Für die Bebauungspläne Nr. 303.01 -Bergpark- und 303.03 -Wohncluster- sind bereits Aufstellungsbeschlüsse gefasst worden.

Als ein weiterer Teilbereich soll die Osttangente Zeche Lohberg und Verbindung zur BAB 3 über die Bergerstraße als Straßenverbindung zwischen Hünxer Strasse / Bergerstraße und der Anschlussstelle Dinslaken-Nord an der BAB 3 entwickelt werden.

Mit der Fassung des Aufstellungsbeschlusses des vorliegenden Bebauungsplanes am 08.02.2010 wurde das Verfahren eingeleitet mit dem Ziel, die Fläche als öffentliche Verkehrsfläche festzusetzen um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Straße in diesem Bereich zu schaffen.

Die neue Straße soll von der Hünxer Straße aus auf der Höhe der Feuerwehr im östlichen Zechengelände bis zur Höhe des Fördergerüsts Schacht 1 / Kohlenmischhalle verlaufen, über einen Kreisverkehr nach Osten abknicken, am Böschungsfuß der Halde Lohberg Nord entlang führen und Anschluss über die Bergerstraße an die BAB 3 finden.

Der südliche Teil der Straßentrasse führt über die Grundstücke der Wohnhäuser Ziegeleiweg 71 und 73, die daher zurückgebaut werden müssen. Die Grundstücke befinden sich im Eigentum der RAG. Mit den Mietern wurde bereits eine Einigung erzielt. Demnach können die Grundstücke und Gebäude auf dem Ziegeleiweg 71 und 73 überplant werden. Entschädigungsfragen werden im Umlegungsverfahren U 36 geregelt.

Parallel zum Bebauungsplanverfahren wurden Straßenausbaupläne für die geplante Osttangente ausgearbeitet. Diese führten dazu, dass der bereits zur Aufstellung beschlossene Bebauungsplanbereich für die Osttangente sinngemäß überarbeitet und angepasst werden musste. Demzufolge ist für den geringfügig geänderten Planbereich des vorliegenden Bebauungsplanes ein erneuter Aufstellungsbeschluss zu fassen.

1.3 Zustand, derzeitige Nutzung

Der Planbereich gliedert sich in mehrere Teilbereiche. Im südlichen Teil, im Bereich der Fläche für den Gemeinbedarf und des Gewerbegebietes, grenzt der Feuerwehrneubau an und befinden sich Acker- bzw. Grünflächen. Weiter nach Norden werden das Industriegebiet mit 11 denkmalgeschützten Gebäuden sowie der Kohlenmischhalle der ehemaligen Zeche berührt. Nach Osten abknickend liegt der Planbereich am Fuß der Bergehalde auf einer Länge von ca. 600 m im Wesentlichen im Wald.

Das Industriegebiet umfasst das Betriebsgelände der ehemaligen Zeche Lohberg. Dieser Bereich ist fast vollständig versiegelt.

Bislang existieren von Osten aus weder eine Erschließung noch eine Anbindung an die BAB 3. Das Gelände des ehemaligen Zechenbetriebes ist bisher nur über die Hünxer Straße erschlossen und schlecht an das überregionale Netz angebunden. Die Osttangente soll daher nicht nur die Funktion der Hauptverkehrsstraße für Lohberg übernehmen, sondern dient auch als Haupterschließung für die östlichen Teile des Zentral- und Mischclusters und des Gewerbeclusters.

1.4 Planungsrecht

1.4.1 Landschaftsplan

Teile dieser neuen Straße befinden sich im Geltungsbereich des Landschaftsplanes des Kreises Wesel, Raum Dinslaken/Voerde.

Für diese Teile trifft der Landschaftsplan verschiedene Aussagen. So stellt er einen insgesamt ca. 322 ha großen Bereich sowohl als Entwicklungsraum E10, Waldlandschaft um Oberlohberg als auch als Maßnahmenraum M15, Oberlohberg dar. Prinzipiell sind in diesem Bereich die Waldflächen zu erhalten und der Anteil standortgerechter, naturnaher Waldbestände zu erhöhen.

Außerdem liegen diese Teile der Straße im ca. 240 ha großen Landschaftsschutzgebiet L6, Oberlohberg. Die Festsetzung erfolgte u. a. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes des Offenland-Waldkomplexes, wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und wegen der besonderen Bedeutung geschlossener Waldbestände für die Erholung. Hier gelten entsprechende Ver- und Gebotsregelungen.

Innerhalb von Landschaftsschutzgebieten ist es verboten, bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung NRW zu errichten. Gemäß § 1, Abs. 2, Nr. 1 BauO NRW gilt dieses Gesetz u.a. nicht für Anlagen des öffentlichen Verkehrs einschließlich Zubehör. Trotzdem bestehen in Landschaftsschutzgebieten weitere Verbote, die grundsätzlich die Errichtung von Straßen verhindern sollen, z. B. Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens vorzunehmen oder Bäume, Sträucher oder sonstige Gehölze zu beschädigen, zu fällen, zu roden oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen.

Entsprechend ihrer landschaftlichen Lage befinden sich u.a. Hauptverkehrsstraßen, auch solche die im Wege von Planfeststellungsverfahren neu errichtet werden, innerhalb von Landschaftsschutzgebieten.

Für die Realisierung im Wege der Bauleitplanung wird die Entscheidung über die grundsätzliche Vereinbarkeit der Bauleitplanung mit den Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans nach § 29 Abs. 4 Landschaftsgesetz NW (LG) herbeigeführt. Hier heißt es: „Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bauleitplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Bauleitplan nicht widersprochen hat...“

Über die Ausübung des Widerspruchs hat der Kreisausschuss als Träger der Landschaftsplanung in der Sitzung am 23.09.2010 entschieden. Der Kreis Wesel hat als Träger der Landschaftsplanung der 124. Flächennutzungsplan-Änderung der Stadt Dinslaken unter der Voraussetzung nicht widersprochen, dass in dem aus dem Flächennutzungsplan entwickelten Bebauungsplan das Landschaftsschutzgebiet nachrichtlich dargestellt wird.

Die Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 303.02 werden unbeschadet der Darstellung von Entwicklungsräumen sowie der räumlichen Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Oberlohberg“ des Landschaftsplans getroffen.

Die übrigen widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans des Kreises Wesel „Raum Wesel“ treten mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplans B 303.02 (Bereich zwischen Hünxer Straße und Bergerstraße, südlich der Bergehalde - Osttangente) der Stadt Dinslaken außer Kraft.

1.4.2 Flächennutzungsplan

Im seit dem 20.02.1980 rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Dinslaken ist der Bereich der geplanten Osttangente zum Teil als Grünfläche, Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“, Gewerbegebiet, Industriegebiet und Wald dargestellt. Mit der 124. Flächennutzungsplanänderung werden die o.g. Teilbereiche in Fläche für die örtlichen Hauptverkehrszüge gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB geändert.

Der Planungs-, Umweltschutz-, Grünflächen- und Stadtentwicklungsausschuss (PUGStA) hat bereits in der Sitzung am 08.02.2010 die Erweiterung des Hauptverkehrsstraßennetzes der Stadt Dinslaken um die Osttangente Lohberg beschlossen.

Die Flächennutzungsplanänderung wurde am 21.12.2010 beschlossen und liegt derzeit der Bezirksregierung Düsseldorf zur Genehmigung vor.

1.4.3 Bebauungspläne

Der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 303 überplant das gesamte Zechengelände. Je nach stadtplanerischen Notwendigkeiten werden aus dem Planbereich dieses Bebauungsplanes Teilbereiche herausgenommen und getrennt entwickelt.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 303.01 – Bergpark - ist bereits ein erster Teilbereich herausgenommen worden. Der sogenannte „Bergpark“, der sich von der Hünxer Straße bis auf die Halde erstreckt, soll zwischen dem Wohn- und Zentral- / Mischcluster angelegt werden und die Verbindung des Stadtteils Lohberg mit der Halde und dem Freiraum herstellen. Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde in der Sitzung des Planungs-, Umwelt und Grünflächenausschusses (PUGA) am 15.09.2008 beschlossen. Aufgrund der Anregungen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurde der Planbereich eingekürzt. Somit wurde am 08.02.2010 der neue Aufstellungsbeschluss gefasst.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan Nr. 303.02 -Osttangente- soll als weiterer Teilbereich die Osttangente Zeche Lohberg und Verbindung zur BAB 3 über die Bergerstraße als Straßenverbindung zwischen Hünxer Straße / Bergerstraße und der Anschlussstelle Dinslaken- Nord an der BAB 3 städtebaulich geregelt werden.

Als ein weiterer Teilbereich im Norden des Zechenareals soll ein „Wohncluster“ entwickelt werden. Mit der Fassung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 303.03 vom 13.09.2010 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Wohnungsbau in diesem Bereich geschaffen werden.

1.5 Voruntersuchungen

1.5.1 Verkehr

Der Rahmenplan für das gesamte ehemalige Zechengelände enthält Überlegungen zur Verlagerung des Verkehrs der Hünxer Straße. Dabei ist auf die geplante L4n nördlich von Dinslaken zwischen B 8 und BAB 3 hinzuweisen. Die Rahmenplanung stellt dar, in welchen Bereichen die verschiedenen Nutzungen angesiedelt sind. Dieses gilt auch für die Verkehrserschließung, die südliche Verbindung zwischen Hünxer Straße und Bergerstraße (Osttangente).

Bei dieser Verbindung wird das heutige Netz um die Osttangente Zeche Lohberg ergänzt, mit der eine direkte Verbindung zwischen der Hünxer Straße und der Berger Straße eingerichtet wird. Mit dieser Maßnahme kann die Fläche der ehemaligen Zeche direkt erschlossen werden.

Insbesondere für den Lkw-Verkehr besteht damit die Möglichkeit, auf kurzem Wege die Bundesautobahn A3 zu erreichen. Für die Osttangente wird eine Belastung in der Größenordnung von rd. 7.000 Kfz/24h prognostiziert.

Aufgrund der verbesserten Verbindung zur BAB 3 stellt sich dann auf der Augustastraße ein Belastungszuwachs in der Größenordnung von 5% ein. Es ergeben sich jedoch Entlastungen auf den Straßenzügen nördlich Hünxer Straße, Bergerstraße, Gärtnerstraße, Hanielstraße und Ziegelstraße sowie im Innenstadtbereich.

1.5.2 Immissionen

Im Zusammenhang mit der städtebaulichen Planung wurde ein schalltechnisches Gutachten bzgl. des Verkehrslärms auf der Bergerstraße und der Osttangente an das Büro Holger Grasy + Alexander Zanolli, Altenburger-Dom-Straße 81, 51467 Bergisch-Gladbach in Auftrag gegeben. Die Geräuschimmissionen werden jeweils für Erdgeschoss, 1. OG und 2. OG an 9 Punkten der vorhandenen nächstgelegenen Wohnbebauung entlang der Bergerstraße berechnet.

Nach der gutachterlichen Aussage werden ohne Schallschutzmaßnahmen die Orientierungswerte der DIN 18005 für Reines Wohngebiet und die Grenzwerte der BImSchV in Teilbereichen überschritten. Schallschützende Maßnahmen werden insofern erforderlich. Für die Bebauung im Außenbereich werden die Immissionsgrenzwerte der BImSchV eingehalten.

Bei der Variante - Schallschutzwall in einer Höhe von 5 m und offenporiger Asphalt (OPA) auf der Osttangente und im Bereich des Kreisverkehrs Bergerstraße - werden die Orientierungswerte der DIN 18005 zur Nachtzeit eingehalten.

Da gerade die Nachtzeit für die Regeneration des Körpers wichtig ist, werden Lärmbelastungen als besonders störend empfunden. Deshalb sollte es bei der Planung Ziel sein, die betreffenden Werte einzuhalten.

Durch die Realisierung der Osttangente ergibt sich für die Bebauung entlang der Bergerstraße im Reinen Wohngebiet eine Schallpegelminderung gegenüber der heutigen Situation. Für die Bebauung im Außenbereich (Bergerstraße 152) führt der Neubau der Osttangente ebenfalls zu einer Verbesserung. Lediglich die Gebäude; Bergerstraße 148, 163 im Außenbereich erfahren keine Veränderung gegenüber der heutigen Situation.

Der oben beschriebene Schallschutzwall wird in dem Bebauungsplan festgesetzt.

Aus dem Ergebnis des Gutachtens werden planungsrechtliche Festsetzungen abgeleitet.

1.5.3 Niederschlagswasserbeseitigung

Vor dem Hintergrund der Anforderung des § 51 a Landeswassergesetz (LWG) wurde für den Bereich der Osttangente ein Gutachten zur Prüfung der Versickerungsfähigkeit des Bodens durch das Büro Dr. Torsten Böcke, Thyssenstraße 123-125 in 46535 Dinslaken erstellt (Bodenuntersuchung für die Niederschlagswasserversickerung im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 303.02, Böcke Baugrund Wasserwirtschaft, April 2010). Der Gutachter kommt zu folgenden Ergebnissen:

Die Versickerung des Niederschlagswassers ist im Hauptteil der Osttangente nicht möglich. Lediglich im Bereich Hünxer Straße südlich der neuen Feuerwache ist die Versickerungsmöglichkeit gegeben. Hier ist die Anlage eines Versickerungsbeckens mit vorgeschalteter Regenwasserbehandlungsanlage vorgesehen. Dieses Becken soll der Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers der Osttangente und einem Teil des Niederschlagswassers aus dem angrenzenden Gewerbegebiet auf dem Gelände der ehemaligen Zeche Lohberg dienen.

Das gesamte Niederschlagswasser der Osttangente wird über ein geschlossenes Rohrsystem von der Bergerstraße zum Versickerungsbecken im Bereich der Hünxer Straße geleitet.

Das Niederschlagswasser des nord-östlichen Teils der Osttangente wird von der Hochfläche über offene Mulden, die beidseitig der Straße verlaufen sowohl in die Absetzbecken hinter dem Kreisverkehr an der Kohlenmischhalle als auch in das Absetzbecken an der Bergerstraße geleitet. Von den Absetzbecken wird das Niederschlagswasser über das geschlossene Rohrsystem nach Süden dem o.g. Versickerungsbecken zugeführt. Vom Kreisverkehr an der Kohlenmischhalle bis zur Hünxer Straße wird das Niederschlagswasser über Entwässerungsrinnen und Straßeneinläufe gefasst und ebenfalls dem o.g. Versickerungsbecken zugeführt.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB weist der Lippeverband darauf hin, dass das geplante Versickerungsbecken im Grundwasserabsenkungsgebiet „Zum Fischerbusch“ der ehemaligen Schachtanlage Lohberg liegt. Demzufolge ist zu beachten, dass das zur Versickerung gebrachte Oberflächenwasser zumindest aus dem östlichen Bereich der Osttangente, parallel zur Bergerstraße im RAG-Pumpwerk an der Krusenstraße zusätzlich gehoben werden muss. Nach Rücksprache mit der RAG Aktiengesellschaft bestehen aufgrund der ausreichenden Dimensionierung des Pumpwerks diesbezüglich keine Bedenken.

Den Anforderungen des § 51 a LWG kann damit Rechnung getragen werden.

Aus dem Ergebnis werden planungsrechtliche Festsetzungen abgeleitet.

1.5.4 Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)

Um den Belangen von Natur und Landschaft gerecht zu werden und negative Auswirkungen zu vermeiden und zu verringern, sowie nicht zu vermeidende Auswirkungen auszugleichen, wurde für den Bebauungsplan gemäß § 1a BauGB ein Landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt, der die Eingriffs- und Ausgleichsproblematik abschließend auf der Ebene der Bauleitplanung klärt. Der Landschaftspflegerische Begleitplan wurde durch das Institut für Landschaftsentwicklung und Stadtplanung, Dipl.-Ing. A Winter, Frankenstraße 332 in 45133 Essen erarbeitet. Der Landschaftspflegerische Begleitplan ist als Nebenblatt (Planungen und Maßnahmen - Blätter 3 und 4) Bestandteil des Bebauungsplanes.

Im Rahmen des Planungsvorhabens werden Gesamtflächen von ca. 68.803 m² überformt. Die durch Verkehrs- und Nebenflächen (z. B. Anlage zur Niederschlagswasserbehandlung) überplanten Flächen werden als Eingriffsbereich zugrunde gelegt.

Dem o.g. Eingriffsbereich werden bilanztechnisch Flächen hinzugefügt, die durch die geplante Straße beeinträchtigt werden können. Dazu werden für die Waldbereiche Beeinträchtigungszonen erhoben. Für die geplante Straße mit einem täglichen Verkehr von unter 10.000 KFZ werden zwei 25 m breite aufeinanderfolgende Zonen erstellt. Insgesamt wird somit vom Fahrbahnrand ein jeweils 50 m breiter Bereich berücksichtigt.

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfes erfolgte durch den Vergleich der ökologischen Wertigkeit der betroffenen Flächen nach dem „Verfahren ARGE Eingriff- Ausgleich“ (1994) vor und nach dem Eingriff.

Für den Eingriffsbereich wird eine Fläche von 68.803 m² zugrunde gelegt, woraus eine Wertigkeit im Bestand von insgesamt 261.062 ökologischen Wertpunkten resultiert. Nicht eingerechnet sind darin die ökologischen Wertpunkte, die auf der Fläche des geplanten Lärmschutzwalls liegen. Der Lärmschutzwall gilt landschaftsrechtlich nicht als Eingriff und ist somit in sich ausgeglichen zu betrachten. Innerhalb der erhobenen Beeinträchtigungszonen wird ein Wertverlust von insgesamt 66.423 ökologischen Wertpunkten ermittelt.

Unter Berücksichtigung des nicht vermeidbaren Verlustes von Biotoptypen resultiert ein Biotopwert nach Realisierung der Planung im Eingriffsbereich (B 303.02) von insgesamt 139.431 ökologischen Wertpunkten. Dies ergibt einen noch erforderlichen Kompensationsbedarf von 188.054 ökologischen Wertpunkten. Der erforderliche Kompensationsbedarf wird durch Maßnahmen vor Ort und andernorts erbracht.

Das verbleibende Defizit wird durch die geplanten Maßnahmen in der Gemarkung Hiesfeld, Flur 1 auf den Flurstücken 79 und 179, Flur 5 auf dem Flurstück 660 und der Flur 6 auf dem Flurstück 207 und Flur 14 Flurstück 371 ausgeglichen.

Durch die Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Bebauungsplangebietes können 189.888 ökologische Wertpunkte erzielt werden. Nach Realisierung der Kompensationsmaßnahme verbleibt ein Kompensationsüberschuss von 1.834 ökologischen Wertpunkten.

Unter der Voraussetzung, dass alle beschriebenen Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -verminderung sowie spezielle Schutzmaßnahmen berücksichtigt werden und neben den Maßnahmen im Bereich der Straßenebenenflächen alle dargestellten Kompensationsmaßnahmen realisiert werden, ergibt sich kein weiterer Kompensationsbedarf.

Für den Bau der geplanten Osttangente werden Waldflächen in einer Größenordnung von rund 2,32 ha in Anspruch genommen. Im Rahmen der vorgesehenen Maßnahmenkonzeption erfolgt eine Neuanlage von Wald in einer Flächengröße von 4,39 ha. Die Ermittlung des forstrechtlichen Ausgleiches erfolgt in Anlehnung an den Umweltbericht zum Rahmenplan vom Dezember 2009 (Büro Drecker).

Zur Ermittlung des Kompensationsumfanges werden für die betroffenen Waldflächen in Abhängigkeit des Bestandsalters unterschiedliche Ausgleichsverhältnisse angenommen. Im Zuge der landschaftsrechtlichen Kompensation wird Wald in einem Umfang von ca. 4,39 ha hergestellt. Der forstrechtliche Ausgleichsbedarf ist somit mit Umsetzung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan beschriebenen Maßnahmen erfüllt.

1.5.5 Artenschutzprüfung (ASP)

Die Artenschutzbelange sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB in die Planung einzubeziehen. Folglich führte das Planungsbüro Drecker, Ingenieur-, Grün- und Landschaftsplanung, Bottroper Straße 6 in 46244 Bottrop-Kirchhellen auch eine Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) für die Flächen im Bereich der geplanten Osttangente und der Halde von April bis Juli 2009 durch.

Potenzielle Jagdhabitats und Brutstätten planungsrelevanter Arten im Bereich der Halde und der Straße werden durch das Vorhaben zum Teil in Anspruch genommen. Die wesentlichen Strukturen wie z. B. Waldflächen bleiben für u.a. Fledermäuse, Spechte erhalten. Durch das Vorhandensein von Ausweichhabitats in der Nähe werden Betroffenheiten für genannte Arten ausgeschlossen. Bei Einhaltung der Bauarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeiten und Berücksichtigung von Höhlenbäumen für Fledermäuse ist gewährleistet, dass die Vorschriften des § 44 BNatSchG eingehalten werden und Betroffenheiten ausgeschlossen werden.

Durch die Inanspruchnahme von Waldflächen und die Versiegelung unbefestigter Bodenflächen sind geringfügige Auswirkungen auf das Kleinklima zu erwarten. Diese sollen durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen minimiert werden. Aufgrund der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen sind weitergehende erhebliche Auswirkungen durch den Bau der Straße nicht zu erwarten.

FFH- und Vogelschutzgebiete werden nicht tangiert.

1.5.6 Umweltbericht zum Rahmenplan

Im Jahr 2009 wurde ein Umweltbericht zum Rahmenplan der Zeche Lohberg in Dinslaken (Bereich des Zechengeländes und der Berghalde Lohberg Nord) vom Planungsbüro Drecker, Ingenieur-, Grün- und Landschaftsplanung, Bottroper Straße 6 in 46244 Bottrop-Kirchhellen erarbeitet.

Auf Grundlage dieses Berichtes wurde der Umweltbericht für die Flächen im Bereich der geplanten Osttangente und der Halde erstellt. Dieser Bericht ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Begründung.

2. Umweltbelange

Der Umweltbericht ist Anlage und Bestandteil der Begründung. Er stellt die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt und die erforderlichen Maßnahmen zum Ausgleich und zur Vermeidung erheblicher negativer Auswirkungen dar. In den Umweltbericht wurden die Erkenntnisse der Voruntersuchungen eingearbeitet. Auf Grundlage des Umweltberichtes trifft der Bebauungsplan Festsetzungen zum Immissionsschutz, zur Niederschlagsentwässerung, zum Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft und zum Artenschutz. Zur ergänzenden Begründung der Festsetzungen (Pkt. 3) wird auf den Umweltbericht und die Voruntersuchungen verwiesen. Im Ergebnis wurde unter Abwägung der Belange des Umweltschutzes und des städtebaulich erforderlichen Straßenbaus ein vertretbarer Ausgleich in Abstimmung mit den Fachbehörden der Landschaftspflege und des Naturschutzes gefunden.

3. Bebauungsplan-Festsetzungen

3.1 Verkehrsflächen

Es handelt sich um einen einfachen Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 3 BauGB.

Die Straße - die geplante Osttangente - wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Innerhalb der festgesetzten Fläche liegen neben der Fahrbahn, den Fuß- und Radwegen auch Flächen für Bankette, Straßenbegleitgrün und die Entwässerungsanlagen mit Ausnahme des Versickerungsbeckens an der Hünxer Straße. Dieses ist in die Grünfläche integriert.

Die neue Straße ist am Böschungsfuß der Halde Lohberg Nord geplant und soll von der Hünxer Straße aus auf der Höhe der Feuerwehr im östlichen Zechengelände bis zur Höhe des Fördergerüstes Schacht 1 / Kohlenmischhalle verlaufen, über einen Kreisverkehr nach Osten abknicken und Anschluss über die Bergerstraße an die BAB 3 finden.

Die Osttangente erhält von der Hünxer Straße aus zwischen Feuerwache und Kreisverkehr einen 3-streifigen Querschnitt, bei dem der mittlere Streifen als Verfügungsspur zum Linksabbiegen genutzt wird. In diesem Teilabschnitt sind innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche eine ca. 10,25 m breite Fahrbahn und ein ca. 2,50 m breiter Geh- und Radweg vorgesehen. Zwischen der Fahrbahn und dem Geh- und Radweg wird ein ca. 2,0 m breiter Grünstreifen angelegt.

Die Anbindung an die A 3 ist eine 2-streifige, anbaufreie Straße, die am Fuß des Bergparks und der Halde vom Kreisverkehr ansteigend nach Osten in Richtung Bergerstraße führt. Vom Kreisverkehr bis zur Bergerstraße sind innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche eine ca. 7,0 m breite Fahrbahn und ein ca. 2,50 m breiter Geh- und Radweg geplant. Zwischen der Fahrbahn und dem Geh- und Radweg wird ein ca. 2,25 m breiter Grünstreifen angelegt.

In diesem Straßenabschnitt ist zwischen geplanter Straße und vorhandener Bebauung entlang der Bergerstraße ein Lärmschutzwall vorgesehen.

In der unmittelbaren Nähe des Kreisverkehrs an der Kohlenmischhalle ist eine Querungshilfe für Fußgänger und Radfahrer vorgesehen. In diesem Bereich ist eine Anbindung an den Bergpark angedacht. In die Straßenplanung wird ebenfalls die bereits vorhandene Fußwegverbindung östlich der Kohlenmischhalle mit einbezogen. Mit Hilfe dieses Fußweges werden die südlich der Osttangente gelegenen Wohngebiete mit den Grünbereichen in der Umgebung der Bergehalde verbunden. Damit wird das Ziel einer Wanderwegeführung zwischen den Siedlungsgebieten und der Bergehalde verfolgt. In diesem Teilstück der Osttangente sind keine weiteren Querungshilfen geplant um die Leichtigkeit und Sicherheit der Verkehre zu gewährleisten.

Darüber hinaus sind drei Ein- und Ausfahrten vorgesehen. Eine Ein- und Ausfahrt wird von der Osttangente aus Richtung „Neue Feuerwache“ festgesetzt. Die „Neue Feuerwache“ ist derzeit von der Hünxer Straße aus erschlossen. Nach der Realisierung des Straßenbaus der Osttangente wird diese jedoch entfallen. Die „Neue Feuerwache“ erhält dann eine neue Ein- und Ausfahrt im Bereich der Osttangente.

Zwei weiteren Ein- und Ausfahrten werden zu den Grundstücken Bergerstraße 148 und der Stellplatzanlage der Gaststätte an der Bergerstraße 152 im Bereich des Kreisverkehrs an der Bergerstraße festgesetzt. Der Ausbauplan des Kreisverkehrs an der Bergerstraße, der diese Ein- und Ausfahrten berücksichtigt ist bereits mit dem Landesbetrieb Straßen NRW abgestimmt. Der Eigentümer der Hotelanlage Bergerstraße 152 ist mit der Verlegung der Ein- und Ausfahrt einverstanden. Darüber hinaus sind keine Ein-/ Ausfahrten zulässig.

Im Weiteren setzt der vorliegende Bebauungsplan drei von der Osttangente abgehende Einmündungen in den westlich anschließenden „Gewerbecluster“ fest. Die Einmündungen befinden sich zwischen den Kreisverkehren an der Hünxer Straße und der Kohlenmischhalle. Die Einmündungen werden auf Grundlage der Rahmenplanung und des aktuellen Planungstandes für den Gewerbecluster festgesetzt. Im Rahmen des künftigen Bebauungsplanes für dieses Gebiet kann der Bereich der Einmündungen überplant werden, wenn eine Verschiebung der Einmündungen zur Erschließung des Gewerbeclusters erforderlich sein sollte.

Im selben Teilbereich südlich der Kohlenmischhalle wird eine weitere, jedoch nach Osten gerichtete Einmündung festgesetzt. Die Lage dieses Anschlusses wird so konzipiert, dass ein Kreuzungspunkt mit dem Anschluss nördlich des Rasen-/ Waldkeils (im westlich geplanten Gewerbecluster) entsteht. Auch dieser Anschluss kann im Rahmen des künftigen Bebauungsplanes für diesen Bereich überplant werden, wenn eine Verlegung des Anschlusses zur Erschließung dieses Bereiches (Gemarkung Hiesfeld, Flur 1, Flurstück 175) unerlässlich sein sollte.

3.2 Öffentliche Grünflächen

Der geplante Lärmschutzwall einschließlich eines 3 m breiten Betriebsweges wird als öffentliche Grünfläche gemäß § 9 (1) Nr. 15 festgesetzt.

Des Weiteren wird im Bereich Hünxer Straße südlich der neuen Feuerwache ein Versickerungsbecken mit vorgeschalteter Regenwasserbehandlungsanlage festgesetzt. Das gesamte Niederschlagswasser aus dem Bereich der Osttangente wird über ein geschlossenes Rohrsystem von der Bergerstraße zu diesem Becken geleitet.

Zwischen der „Neuen Feuerwache“ und der geplanten Osttangente ist eine Restfläche entstanden, die ebenso als Grünfläche ausgewiesen wird.

Darüber hinaus wird auf dem Teilstück zwischen dem Kreisverkehr an der Kohlenmischhalle und dem Kreisverkehr Bergerstraße die parallel zur Osttangente verlaufende Böschung als Grünfläche festgesetzt.

Auf den Grünflächen sind Ausgleichsmaßnahmen zu realisieren, die der Landschaftspflegerische Begleitplan bestimmt.

3.3 Niederschlagswasserentwässerung

Gutachterlich wurde bestätigt, dass die Versickerung des Niederschlagswassers im Hauptteil der Osttangente nicht möglich ist. Nur im Bereich Hünxer Straße, südlich der neuen Feuerwache ist die Versickerungsmöglichkeit gegeben.

Demnach ist in der Grünfläche, südlich der neuen Feuerwache ein Versickerungsbecken mit vorgeschalteter Regenwasserbehandlungsanlage vorgesehen. Das gesamte Niederschlagswasser aus dem Bereich der Osttangente wird über ein geschlossenes Rohrsystem von der Bergerstraße zu diesem Versickerungsbecken geleitet.

Von der Hünxer Straße bis hinter dem Kreisverkehr an der Kohlenmischhalle wird das Niederschlagswasser über Entwässerungsrinnen und Straßeneinläufe gefasst. Im weiteren Verlauf erhält die Osttangente beidseitig Entwässerungsmulde. Von diesen Mulden wird das Niederschlagswasser über vorgeschaltete Absetzbecken dem geschlossenen Rohrsystem zugeführt.

Nach Aussage des Lippeverbandes im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange muss das zur Versickerung gebrachte Oberflächenwasser aus dem östlichen Bereich der Osttangente, parallel zur Bergerstraße im RAG-Pumpwerk an der Krusenstraße zusätzlich gehoben werden.

Der Bebauungsplan setzt die Verpflichtung zur Versickerung des Niederschlagswassers über Versickerungsbecken in Verbindung mit einer Wasserführung über Entwässerungsrinnen und Mulden und geschlossenes Rohrsystem fest.

3.4 Immissionsschutz

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB wird entlang der Osttangente in Richtung der Wohnbebauung Bergerstraße ein Schallschutzwall in einer Länge von 470 m und einer Höhe von 5,0 m über Straßenkronen der Fahrbahn festgesetzt. Darüber hinaus ist das Teilstück der neuen Straße zwischen dem Kreisverkehr an der Kohlenmischhalle und dem Kreisverkehr Bergerstraße sowie der Kreisverkehr Bergerstraße selbst mit einem offenporigen Asphalt (OPA) vorzusehen.

Durch diese Maßnahme (Kombination aus einem 5 m hohen Wall und einem offenporigen Asphalt) wird eine Einhaltung der Orientierungswerte nach DIN 18005 zur Nachtzeit erreicht. Während der Tagzeiten werden die Orientierungswerte um 1 dB(A) an einem Gebäude (Bergerstraße 141 d) im 2. Obergeschoss unwesentlich überschritten. Damit verbessert sich die jetzige Situation gerade für die besonders empfindliche Nachtzeit, die für die Regeneration des Körpers wichtig ist und in der Lärmbelastungen als besonders störend empfunden werden.

An den Immissionsorten Bergerstraße 148, 152, 163 bleiben die Beurteilungspegel nahezu unverändert, da die Schallabstrahlung der neuen Straße beinahe keinen Einfluss auf die Gesamtbeurteilungspegel dieser Immissionsorte aufweist.

3.5 Artenschutz

Ausreichend Ruhe ist die wesentliche Voraussetzung dafür, dass Vögel erfolgreich brüten können. Um dies zu erreichen, gelten verschiedene Schutzvorschriften, etwa, dass Nester und Ruhebereiche aller heimischen Vogelarten nicht beschädigt werden dürfen. Im § 44 Bundesnaturschutzgesetz wird der Schutz der Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten durch Verbote und Bestimmungen definiert.

Demnach sind die gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich des Brutvogelschutzes (vom 1. März bis zum 30. September) einzuhalten. Darüber hinaus sind Fledermauskästen entlang der geplanten Straße am Fuß der Bergehalde anzubringen, damit vorkommende Fledermäuse hierhin ausweichen können.

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen sind für die Bauphase vorzusehen:

- Der Schutz wertvoller Vegetationsbestände in der Umgebung von Baustellen und deren Zufahrten ist durch Einzäunung sowie Durchführung von Baumschutzmaßnahmen nach RAS LP 4 zu gewährleisten. Die durch den Straßenneubau bzw. die Wegeführung im Bereich der Halde betroffene Höhlenbäume sind erst nach Ausflug der Tiere zu entfernen.
- Rodungsmaßnahmen sind zum Schutz der Avifauna nur in den gesetzlich zulässigen Zeiten, also außerhalb der Brutperiode (von Anfang September bis Ende Februar) durchzuführen.
- Eine Überprüfung auf Fledermauswochenstuben oder -quartiere hat für den Straßenneubau besonders im Bereich der Bergehalde zu erfolgen. Zur allgemeinen Verbesserung der Bedingungen für Fledermäuse und zur Vermeidung von möglichen Beeinträchtigungen während der Bauphase sind Fledermauskästen als vorgezogene Ausgleichmaßnahme entlang der geplanten Straße an den Bäumen am Fuß der Bergehalde in einer Höhe von 3 bis 5 m anzubringen. Die Kästen sind aus rauem, unbehandeltem Holz zu fertigen, die Breite des Einflugschlitzes beträgt 20 bis 25 mm.
- Eine geregelte Verwertung und Entsorgung der Aushubmassen und Baustellenabfälle sind vorzusehen.

3.6 Ausgleichsmaßnahmen

Es werden erforderliche Ausgleichsmaßnahmen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 Bau GB für Eingriffe in die Biotop- und Bodenfunktion wie folgt festgesetzt:

3.6.1 Maßnahmen innerhalb des Planbereiches:

3.6.1a M1 Grasflur an Straßen und Bepflanzung von Fahrbahnteilern

Fläche 1.447 m²

Auf den Fahrbahnteilern erfolgt, soweit diese nicht versiegelt werden, eine Einsaat mit Landschaftsrasen (handelsübliche, standortgerechte Rasenmischung; z.B. Landschaftsrasen RSM 7.1.2 Standard mit Kräutern) sowie die Pflanzung von Straßenbäumen (Hochstämme 2. Ordnung) mit Gestaltungsfunktion für den Straßenbereich. Die Pflanzung hat unter Beachtung der FLL Empfehlungen zur Baumpflanzung (Teil 1 und Teil 2) zu erfolgen. Die Hinweise der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen „Hinweise zur Straßenbepflanzung in bebauten Gebieten“ sind anzuwenden.

Während der Anwachsphase sind die Bäume fachgerecht zu pflegen, Pflanzausfälle sind zu ersetzen. Danach erfolgt unter Beachtung der sich aus der Verkehrssicherungspflicht ergebenden Erfordernisse ein Schnitt nach Bedarf im Rahmen der üblichen Unterhaltungspflege. Die Maßnahme dient vor allem der optischen Strukturierung des Fahrbahnraumes.

Die Maßnahme dient auch der Einbindung der Trasse in die Landschaft. Die Gehölze übernehmen Funktionen des Immissionsschutzes. Darüber hinaus erfüllen die Gehölze eine eingeschränkte Funktion als Lebensraum für die Tierwelt.

Bäume 2. Ordnung (Hochstämme 3xv. mit Ballen 16-18 StU). Pflanzung nach DIN 18916.

<u>Pflanzenname</u>		<u>Stückzahl</u>
Acer platanoides 'Cleveland'	Spitzahorn	17 Stück
Carpinus betulus 'Fastigiata'	Hainbuche	9 Stück

3.6.1b M 2 Grasflur an Gräben, Böschungen, und Straßen- und Wegrändern

Fläche 21.674 m²

Bankette, Gräben sowie Böschungen und sonstige Straßennebenflächen, die nicht für eine Bepflanzung vorgesehen sind, erhalten eine Einsaat mit Landschaftsrasen (handelsübliche, standortgerechte Rasenmischung; z.B. Landschaftsrasen RSM 7.1.2 Standard mit Kräutern). Nach der Entwicklungspflege sind die Flächen im Rahmen der üblichen Unterhaltungspflege zu mähen.

3.6.1c M 3 Anpflanzung von heimischen Sträuchern mit bodenständigen Gehölzen auf straßennahen Böschungen

Fläche ca. 1.710 m²

Auf den Straßenböschungen ist die (ein- bis) mehrreihige Anpflanzung von Gehölzen (Sträuchern) anzulegen. Es sind ausschließlich standortgerechte, heimische Arten zu verwenden. Den Pflanzungen ist zur Straße hin ein etwa 2 m breiter Grassaum vorzulagern. Im Bereich von angrenzenden Gehölzbeständen ist auf den Grassaum zu verzichten.

Während der Anwachsphase sind die Gehölze fachgerecht zu pflegen (z. B. Kurzhalten der Krautschicht, Ersatz ausgefallener Pflanzen). Danach erfolgt im Rahmen der üblichen Unterhaltungspflege ein Schnitt nach Bedarf unter Beachtung der sich aus der Verkehrssicherungspflicht ergebenden Erfordernisse.

Die Pflanzung dient der neuen Einbindung der Trasse in die Landschaft und übernimmt Funktionen des Immissions- und Erosionsschutzes. Darüber hinaus erfüllen die Gehölze eine gewisse Funktion als Lebensraum für die Tierwelt und schirmen die Trasse ab, dass Tiere vor Überquerung der Fahrbahn umgelenkt werden sollen (z.B. Vögel, Fledermäuse).

Die Gehölzgruppen sind in Trupps von 3 bis 7 Pflanzen anzulegen. Die Pflanzung sollte mit einem Abstand von 1,5 x 1,5 m erfolgen und ist mehrreihig anzulegen. Die Pflanzung erfolgt nach DIN 18916.

Die zu verwendende Mindestqualität für die Gehölze: 2 x verpflanzt; Höhe 60 bis 100 cm.

<u>Pflanzenname</u>		<u>Anteil in Prozent</u>
Acer campestre	Feldahorn	15 %
Crataegus monogyna	Weissdorn	15 %
Cormuns mas	Kornel-Kirsche	15 %
Corylus avellana	Hasel	10 %
Prunus spinosa	Schlehe	15 %
Rosa canina	Hundsrose	10 %
Salix caprea	Grauweide	10 %
Viburnum opulus	Schneeball	10 %

3.6.1d M4 Landschaftsgerechte Herstellung der Anlage zur Beseitigung von Niederschlagswasser mit Anpflanzung von heimischen Bäumen und Sträuchern

Fläche ca. 5.938 m²

Die neu angelegte Entwässerungsanlage ist mit einer lockeren Baum- und Strauchbepflanzung zu umpflanzen. Es sind ausschließlich standortgerechte, heimische Arten zu verwenden. Den Pflanzungen ist ein Grassaum (vgl. Maßnahme M 2) vorzulagern.

Während der Anwachsphase sind die Gehölze fachgerecht zu pflegen (z.B. Kurzhalten der Krautschicht, Ersatz ausgefallener Pflanzen). Danach erfolgt im Rahmen der üblichen Unterhaltungspflege ein Schnitt nach Bedarf. Die Pflanzung dient der Einbindung der Entwässerungsanlagen in die Landschaft.

Die Gehölzgruppen sind in Trupps von 3 bis 7 Pflanzen anzulegen. Die Pflanzung sollte mit einem Abstand von 1,5 x 1,5 m erfolgen und ist mehrreihig anzulegen. Die Pflanzung erfolgt nach DIN 18916.

Die zu verwendende Mindestqualität für die Gehölze: 2 x verpflanzt; Höhe 60 bis 100 cm.

<u>Pflanzenname</u>		<u>Anteil in Prozent</u>
Acer campestre	Feldahorn	10 %
Crataegus monogyna	Weissdorn	20 %
Cornus sanguinea	Kornel-Kirsche	20 %
Prunus spinosa	Schlehe	10 %
Rhamnus frangula	Faulbaum	10 %
Rosa canina	Hundsrose	10 %
Salix caprea	Grauweide	10 %
Viburnum opulus	Schneeball	10 %

3.6.1e M 5 Landschaftsgerechte Herstellung des Lärmschutzwalles mit truppweise Anpflanzung von Baum- und Strauchgruppen

Fläche ca. 5.716 m²

Auf ca. 30 % Fläche des geplanten Lärmschutzwalls ist die mehrreihige Anpflanzung von Gehölztrupps (Sträuchern) anzulegen. Die übrigen Flächen sind mit einer Einsaat mit Landschaftsrasen (handelsübliche, standortgerechte Rasenmischung; z.B. Landschaftsrasen RSM 7.1.2 Standard mit Kräutern) zu begrünen. Nach der Entwicklungspflege sind die Flächen im Rahmen der üblichen Unterhaltungspflege zu mähen.

Bei den Gehölzen sind ausschließlich standortgerechte, heimische Arten zu verwenden. Während der Anwachsphase sind die Gehölze fachgerecht zu pflegen (z.B. Kurzhalten der Krautschicht, Ersatz ausgefallener Pflanzen). Danach erfolgt im Rahmen der üblichen Unterhaltungspflege ein Schnitt nach Bedarf unter Beachtung der sich aus der Verkehrssicherungspflicht ergebenden Erfordernisse.

Die Pflanzung dient der Einbindung des Lärmschutzwalles in die Landschaft und übernimmt Funktionen des Immissions- und Erosionsschutzes. Darüber hinaus erfüllen die Gehölze eine Funktion als Lebensraum für die Tierwelt.

Die Gehölzgruppen sind in Trupps von 3 bis 7 Pflanzen anzulegen. Die Pflanzung sollte mit einem Abstand von 1,5 x 1,5 m erfolgen und ist mehrreihig anzulegen. Die Pflanzung erfolgt nach DIN 18916. Die zu verwendende Mindestqualität für die Gehölze: 2 x verpflanzt; Höhe 60 bis 100 cm.

<u>Pflanzenname</u>		<u>Anteil in Prozent</u>
Acer campestre	Feldahorn	15 %
Crataegus monogyna	Weissdorn	15 %
Cornus mas	Kornel-Kirsche	15 %
Corylus avellana	Hasel	10 %
Prunus spinosa	Schlehe	15 %
Rosa canina	Hundsrose	10 %
Salix caprea	Grauweide	10 %
Viburnum opulus	Schneeball	10 %

3.6.1f M6 Anpflanzung von Baum- und Strauchgruppen

Fläche 1.516 m²

Es ist die mehrreihige Anpflanzung von Gehölztrupps (Sträucher und Bäume 2. Ordnung) anzulegen. Bei den Gehölzen sind ausschließlich standortgerechte, heimische Arten zu verwenden. Während der Anwachsphase sind die Gehölze fachgerecht zu pflegen (z.B. Kurzhalten der Krautschicht, Ersatz ausgefallener Pflanzen). Danach erfolgt im Rahmen der üblichen Unterhaltungspflege ein Schnitt nach Bedarf unter Beachtung der sich aus der Verkehrssicherungspflicht ergebenden Erfordernisse.

Die Pflanzung übernimmt Funktionen des Immissionsschutzes und erfüllt darüber hinaus eine Funktion als Lebensraum für die Tierwelt.

Als Mindestqualität für die Baumpflanzungen sind zweimal verpflanzte Heister, Höhe 100-150 cm zu verwenden (Hei. 2xv., h 100-150). Die zu verwendende Mindestqualität für Strauchpflanzungen sind zweimal verpflanzte Sträucher, Höhe 60 - 100 cm (Str. 2xv., h 60-100). Die Pflanzung sollte mit einem Abstand von 1,5 x 1,5 m erfolgen und ist mehrreihig anzulegen. Die Pflanzung erfolgt nach DIN 18916.

<u>Sträucher</u>		<u>Prozent (80 %)</u>
Corylus avellana	Haselnuss	20 %
Crataegus monogyna	Weißdorn	20 %
Prunus spinosa	Schlehe	15 %
Sambucus racemosa	Trauben - Holunder	10 %
Salix caprea	Sal - Weide	5 %
Viburnum opulus	Schneeball	10 %

<u>Bäume</u>		<u>Prozent (20 %)</u>
Acer campestre	Feldahorn	5 %
Carpinus betulus	Hainbuche	5 %
Sorbus aucuparia	Eberesche	5 %
Malus communis	Wildapfel	5 %

3.6.1g M7 Anlage von Baumreihen seitlich der Fahrbahn (Einzelbäume / Hochstämme

In einem ausreichenden Sicherheitsabstand sind neben der Fahrbahn 58 Straßenbäume (Hochstämme 1. Ordnung) mit Gestaltungsfunktion für den Straßenbereich zu pflanzen. Die Pflanzung hat unter Beachtung der FLL Empfehlungen zur Baumpflanzung (Teil 1 und Teil 2) zu erfolgen.

Während der Anwachsphase sind die Bäume fachgerecht zu pflegen, Pflanzausfälle sind zu ersetzen. Danach erfolgt unter Beachtung der sich aus der Verkehrssicherungspflicht ergebenden Erfordernisse ein Schnitt nach Bedarf im Rahmen der üblichen Unterhaltungspflege. Die Maßnahme dient vor allem der optischen Strukturierung des Fahrbahnraumes.

Die Maßnahme dient auch der Einbindung der Trasse in die Landschaft. Die Gehölze übernehmen Funktionen des Immissionsschutzes. Darüber hinaus erfüllen die Gehölze eine eingeschränkte Funktion als Lebensraum für die Tierwelt.

Bäume 1. und 2. Ordnung (Hochstämme 3xv. mit Ballen 16-18 StU). Pflanzung nach DIN 18916.

<u>Pflanzenname</u>		<u>Stückzahl</u>
Acer platanoides 'Olmstedt'	Spitzahorn	36 Stück
Carpinus betulus	Hainbuche	14 Stück
Malus communis	Apfel	4 Stück
Pyrus communis	Birne	4 Stück

3.6.2 Maßnahmen im Anschluss an den Planbereich (außerhalb des Planbereiches)

- auf den Flurstücken 79, 179 (Gemarkung Hiesfeld, Flur 1, Bergerstraße)

3.6.2a M8 Aufforstung von Grünlandflächen (Fettwiese) mit heimischen Laubbaumarten und Anlage eines arten- und strukturreichen Waldrandes auf der Fläche von 10.708 m²

Die Aufforstung erfolgt mit standortgerechten Laubgehölzen, die mit dem Regionalforstamt Niederrhein (Landesbetrieb Wald und Holz) abzustimmen sind. Zu den angrenzenden nicht bewaldeten Flächen ist ein mindestens 8 m breiter Waldmantel aus Arten der Waldrandgesellschaft anzulegen. Zu direkt angrenzenden und bestehenden Waldstrukturen ist kein Waldmantel anzulegen. Es sind ausschließlich standortgerechte, einheimische Arten zu verwenden / ausschließliche Verwendung von Saat- und Pflanzgut, das dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut (FSaatG) unterliegt.

Zum Schutz der Aufforstungsfläche ist diese zunächst mit einem Wildverbisszaun zu umgeben. Nach der Entwicklungspflege können auf die Erhaltung eines geschlossenen Feldgehölzbestandes gerichtete forstliche Pflegemaßnahmen nach Bedarf (ca. alle 8 - 10 Jahre) vorgenommen werden.

Die Maßnahme dient der Verbesserung des Lebensraumangebotes und der Förderung der Biotopvernetzung durch strukturelle Anreicherung mit einem naturnahen Laubgehölzbestand in unmittelbarer räumlicher Verbindung zu den bestehenden Waldbeständen südlich der Bergehalde Lohberg.

Bei der Maßnahme handelt es sich um die Erweiterung einer bestehenden Aufforstung. Die Maßnahme dient neben dem landschaftsrechtlichen Eingriffsausgleich auch zum forstrechtlichen Ausgleich in Anspruch genommener Waldflächen.

3.6.2b M9 Anlage eines struktureichen Waldrandes mit heimischen und standortgerechten Gehölzen auf der Fläche von 1.888 m²

Auf einer bisher als Grünland genutzten Fläche ist die Anlage eines naturnahen, arten- und struktureichen Waldrandes mit Kraut-, Strauch- und Übergangszone Fläche anzulegen. Die Aufforstung erfolgt unter Verwendung verschiedener heimischer Baum- und Straucharten (Stieleiche, Birke, Eberesche sowie z.B. Weißdorn, Haselnuss). Es sind ausschließlich standortgerechte, einheimische Arten zu verwenden / ausschließliche Verwendung von Saat- und Pflanzgut, das dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut (FSaatG) unterliegt. Die zu verwendenden Gehölze sind mit dem Regionalforstamt Niederrhein (Landesbetrieb Wald und Holz) abzustimmen.

Zum Schutz der Aufforstungsfläche ist diese zunächst mit einem Wildverbisszaun zu umgeben. Nach der Entwicklungspflege können auf die Erhaltung eines geschlossenen Gehölzbestandes gerichtete forstliche Pflegemaßnahmen nach Bedarf (ca. alle 8 - 10 Jahre) vorgenommen werden. Nach ca. 30 Jahren soll weitgehend eine natürliche Entwicklung des Gehölzbestandes erfolgen.

Die Maßnahme dient der Verbesserung des Lebensraumangebotes sowie der Förderung der Biotopvernetzung durch strukturelle Anreicherung mit einem naturnahen Waldrand in unmittelbarer räumlicher Verbindung mit der angrenzenden Maßnahmenfläche M8.

3.6.2c M 10 Anlage eines struktureichen Waldmantels mit heimischen und standortgerechten Gehölzen

An den durch die geplante Osttangente zerschnittenen Waldstrukturen ist ein ca. 10 m breiter naturnaher, arten- und struktureicher Waldmantel mit Kraut-, Strauch- und Übergangszone anzulegen. Die Anlage von Waldmantel erfolgt in Abhängigkeit der vorhandenen Gehölzstrukturen individuell (z.B. durch Zwischenpflanzung von Strauchstrukturen, Rückschnitt von bestehenden Gehölzen) und ist im Detail mit dem Regionalforstamt Niederrhein (Landesbetrieb Wald und Holz) abzustimmen.

Vorhandene Bäume und ggf. vorhandene wertvolle Strauchgehölze sind nach Möglichkeit zu belassen und einzubinden. Die Aufforstung erfolgt unter Verwendung verschiedener heimischer Baum- und Straucharten (Stieleiche, Birke, Eberesche sowie z.B. Weißdorn, Haselnuss). Es sind ausschließlich standortgerechte, einheimische Arten zu verwenden / ausschließliche Verwendung von Saat- und Pflanzgut, das dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut (FSaatG) unterliegt.

Zum Schutz der Fläche ist diese zunächst mit einem Wildverbisszaun zu umgeben. Nach der Entwicklungspflege können auf die Erhaltung eines geschlossenen Gehölzbestandes gerichtete forstliche Pflegemaßnahmen nach Bedarf (ca. alle 8 - 10 Jahre) vorgenommen werden. Nach ca. 30 Jahren soll weitgehend eine natürliche Entwicklung des Gehölzbestandes erfolgen.

Die Maßnahme dient der fachgerechten Entwicklung eines Waldrandes der Waldstrukturen, die durch die Straßentrasse zerschnitten wurden. Die Entwicklung des Waldmantels wird in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde bilanztechnisch durch die Verringerung des Beeinträchtigungsfaktors erfasst. Die Bereiche decken sich mit der Schutz- und Sicherungsmaßnahme (Siehe Punkt 3.7).

3.6.3 Maßnahmen mit Kompensationsfunktion außerhalb des Planbereiches:

- auf dem Flurstück 660 (Gemarkung Hiesfeld, Flur 5, Püttmannstraße)

•

3.6.3a Aufforstung / Anlage von Wald auf der Fläche von 19.870 m²

Auf bisher als Acker genutzten Flächen ist die Entwicklung eines geschlossenen, naturnahen, arten- und strukturreichen Gehölzbestandes vorzunehmen. Die Aufforstung erfolgt mit standortgerechten Laubgehölzen, die mit dem Regionalforstamt Niederrhein (Landesbetrieb Wald und Holz) abzustimmen sind. Zu den angrenzenden nicht bewaldeten Flächen ist ein mindestens 8 m breiter Waldmantel aus Arten der Waldrandgesellschaft anzulegen. Zu direkt angrenzenden und bestehenden Waldstrukturen ist kein Waldmantel anzulegen. Es sind ausschließlich standortgerechte, einheimische Arten zu verwenden / ausschließliche Verwendung von Saat- und Pflanzgut, das dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut (FSaatG) unterliegt.

Zum Schutz der Aufforstungsfläche ist diese zunächst mit einem Wildverbisszaun zu umgeben. Nach der Entwicklungspflege können auf die Erhaltung eines geschlossenen Feldgehölzbestandes gerichtete forstliche Pflegemaßnahmen nach Bedarf (ca. alle 8 - 10 Jahre) vorgenommen werden.

Die Maßnahme dient der Verbesserung des Lebensraumangebotes und der Förderung der Biotopvernetzung durch strukturelle Anreicherung mit einem naturnahen Laubgehölzbestand in unmittelbarer räumlicher Verbindung zu den bestehenden Waldbeständen.

Bei der Maßnahme handelt es sich um die Erweiterung einer bestehenden Aufforstung. Die Maßnahme dient neben dem landschaftsrechtlichen Eingriffsausgleich auch zum forstrechtlichen Ausgleich in Anspruch genommener Waldflächen.

3.6.3b Aufforstung / Anlage von Waldrand auf der Fläche von 3.770 m²

Auf bisher als Acker genutzten Flächen ist die Entwicklung eines strukturreichen Waldmantels mit naturnahen, arten- und strukturreichen Gehölzen vorzunehmen. Die Aufforstung erfolgt unter Verwendung verschiedener heimischer Baum- und Straucharten (Stieleiche, Birke, Eberesche sowie z.B. Weißdorn, Haselnuss). Es sind ausschließlich standortgerechte, einheimische Arten zu verwenden / ausschließliche Verwendung von Saat- und Pflanzgut, das dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut (FSaatG) unterliegt. Die zu verwendenden Gehölze sind mit dem Regionalforstamt Niederrhein (Landesbetrieb Wald und Holz) abzustimmen.

Zum Schutz der Aufforstungsfläche ist diese zunächst mit einem Wildverbisszaun zu umgeben. Nach der Entwicklungspflege können auf die Erhaltung eines geschlossenen Gehölzbestandes gerichtete forstliche Pflegemaßnahmen nach Bedarf (ca. alle 8 - 10 Jahre) vorgenommen werden. Nach ca. 30 Jahren soll weitgehend eine natürliche Entwicklung des Gehölzbestandes erfolgen.

Die Maßnahme dient der Verbesserung des Lebensraumangebotes sowie der Förderung der Biotopvernetzung durch strukturelle Anreicherung mit einem naturnahen Waldrand in unmittelbarer räumlicher Verbindung mit der angrenzenden Maßnahmenfläche.

3.6.3c Anlage von Baumhecken auf der Fläche von 2.200 m²

Auf bisher als Fettwiese genutzten Flächen (südlich von Haus Nr. 37) ist die Entwicklung von strukturreichen Baumhecken mit naturnahen, arten- und strukturreichen Gehölzen vorzunehmen. Bei den Gehölzen sind ausschließlich standortgerechte, heimische Arten zu verwenden. Während der Anwachsphase sind die Gehölze fachgerecht zu pflegen (z.B. Kurzhalten der Krautschicht, Ersatz ausgefallener Pflanzen). Danach erfolgt im Rahmen der üblichen Unterhaltungspflege ein Schnitt nach Bedarf unter Beachtung der sich aus der Verkehrssicherungspflicht ergebenden Erfordernisse.

Die Pflanzung übernimmt Funktionen des Immissionsschutzes und erfüllt darüber hinaus eine Funktion als Lebensraum für die Tierwelt.

Als Mindestqualität für die Baumpflanzungen sind zweimal verpflanzte Heister, Höhe 100-150 cm zu verwenden (Hei. 2xv., h 100-150). Die zu verwendende Mindestqualität für Strauchpflanzungen sind zweimal verpflanzte Sträucher, Höhe 60 - 100 cm (Str. 2xv., h 60-100). Die Pflanzung sollte mit einem Abstand von 1,5 x 1,5 m erfolgen und ist mehrreihig anzulegen. Die Pflanzung erfolgt nach DIN 18916.

<u>Sträucher</u>		<u>Prozent (80 %)</u>
Corylus avellana	Haselnuss	20 %
Crataegus monogyna	Weißdorn	20 %
Prunus spinosa	Schlehe	15 %
Sambucus racemosa	Trauben - Holunder	10 %
Salix caprea	Sal - Weide	5 %
Viburnum opulus	Schneeball	10 %
<u>Bäume</u>		<u>Prozent (20 %)</u>
Acer campestre	Feldahorn	5 %
Carpinus betulus	Hainbuche	5 %
Sorbus aucuparia	Eberesche	5 %
Malus communis	Wildapfel	5 %

- auf dem Flurstück 207 (Gemarkung Hiesfeld, Flur 6, Steinbrinkstraße)

3.6.3d Aufforstung / Anlage von Wald / Feldgehölz auf der Fläche von 5.600 m²

Auf bisher als Grünland genutzten Flächen ist die Entwicklung eines geschlossenen, naturnahen, arten- und strukturreichen Gehölzbestandes vorzunehmen. Die Aufforstung erfolgt mit standortgerechten Laubgehölzen, die mit dem Regionalforstamt Niederrhein (Landesbetrieb Wald und Holz) abzustimmen sind. Zu den angrenzenden nicht bewaldeten Flächen ist ein mindestens 8 m breiter Waldmantel aus Arten der Waldrandgesellschaft anzulegen. Zu direkt angrenzenden und bestehenden Waldstrukturen ist kein Waldmantel anzulegen. Es sind ausschließlich standortgerechte, einheimische Arten zu verwenden / ausschließliche Verwendung von Saat- und Pflanzgut, das dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut (FSaatG) unterliegt.

Zum Schutz der Aufforstungsfläche ist diese zunächst mit einem Wildverbisszaun zu umgeben. Nach der Entwicklungspflege können auf die Erhaltung eines geschlossenen Feldgehölzbestandes gerichtete forstliche Pflegemaßnahmen nach Bedarf (ca. alle 8 - 10 Jahre) vorgenommen werden.

Die Maßnahme dient der Verbesserung des Lebensraumangebotes und der Förderung der Biotopvernetzung durch strukturelle Anreicherung mit einem naturnahen Laubgehölzbestand in unmittelbarer räumlicher Verbindung zu den bestehenden Waldbeständen.

Bei der Maßnahme handelt es sich um die Erweiterung einer bestehenden Aufforstung. Die Maßnahme dient neben dem landschaftsrechtlichen Eingriffsausgleich auch zum forstrechtlichen Ausgleich in Anspruch genommener Waldflächen.

- auf dem Flurstück 371 (Gemarkung Hiesfeld, Flur 14, Hinter den Kämpen)

3.6.3e Aufforstung / Anlage von Wald / Feldgehölz auf der Fläche von 2.100 m²

Auf bisher als Ackerland genutzten Flächen ist die Entwicklung eines geschlossenen, naturnahen, arten- und strukturreichen Gehölzbestandes vorzunehmen. Die Aufforstung wurde am 03.08.2009 unter dem Zeichen 300-11-43.4003 PI genehmigt.

Die Stadt Dinslaken als Eigentümer der o.g. Flächen verpflichtet sich, die Ausgleichsmaßnahmen auf diesen Flurstücken durchzuführen. Eine entsprechende öffentlich-rechtliche Baulast wird vor Satzungsbeschluss eingetragen. Im städtischen Besitz befinden sich lediglich nicht die Flurstücke 79, 179 (Gemarkung Hiesfeld, Flur 1). Sie werden jedoch im Rahmen des Umlegungsverfahrens U 36 an die Stadt übertragen.

3.7 Schutz- und Sicherungsmaßnahmen

Die speziellen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen dienen der Verringerung von Beeinträchtigungen der Randbereiche angrenzender Biotopbestände. Generell ist die Flächeninanspruchnahme, auch die temporäre bzw. bauzeitliche Inanspruchnahme von Bauflächen, auf ein Minimum zu reduzieren.

Alle Schutzeinrichtungen sind vor Beginn jeglicher Bautätigkeit zu erstellen und sind bei Bedarf umgehend zu erneuern.

S1 Schutz von Einzelbäumen, Baumhecken und wertvollen Gehölzstrukturen (Wald) durch Bauzaun, Stammschutz, etc. (Anlehnung an die RAS LP 4 sowie DIN 18920). Zur Vermeidung baubedingter Beschädigungen, von in den Baubereich ragenden Ästen sind diese in Absprache mit der örtlichen Bauleitung fachgerecht zurückzuschneiden. In Bereichen der empfindlichen Wurzelzone darf keine Bodenverdichtungen erfolgen (z.B. durch Bodenlager, Befahrung, etc.).

Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass Stamm-, Wurzel und Kronenbereich der zu erhaltenden Gehölze während der gesamten Bauzeit ausreichend vor Beschädigungen (mechanische Verletzungen, Eindringen schädlicher Stoffe in den Untergrund, Bodenverdichtung durch Befahren, Freilegen der Wurzeln, Ablagern von Baumaterial im Wurzelbereich) geschützt werden

3.8 Anpflanzungen und Fahrbahnhöhe im Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitungen

Im Bereich der Osttangente befinden sich eine 110 –kV-Hochspannungsfreileitung mit einem 50 m breiten Schutzstreifen und eine 220-/380-kV Hochspannungsfreileitung mit einem 52 m breiten Schutzstreifen.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden seitens der der Firma Amprion GmbH und der RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH darauf hingewiesen, dass innerhalb des Schutzstreifens der 220-/380-kV-Hochspannungsfreileitung nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden dürfen, die eine Endwuchshöhe von maximal 15 m erreichen. Im Bereich des Schutzstreifens der 110-kV-Hochspannungsfreileitung sind dagegen nur Anpflanzungen zulässig, die eine Entwuchshöhe von maximal 3 m erreichen.

Durch Aufnahme der entsprechenden Festsetzungen auf dem Plan wird der Forderungen entsprochen.

Gemäß der Auflage der RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH und der Firma Amprion GmbH darf die Fahrbahn eine Höhe von 28,00 m über NN innerhalb der Freileitungsschutzstreifen nicht überschreiten.

Ebenso wird in den Schutzstreifen der Freileitungen die maximale Höhe der Fahrbahn über NN festgesetzt.

3.9 Brauchwasserleitung

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurde auf die Brauchwasserleitung Fischerbusch hingewiesen, die im Bereich der geplanten Osttangente verläuft. Die Lage der Leitung wird in der Osttangente-Planung berücksichtigt und ihre Trasse in den Bebauungsplan aufgenommen. Im Bereich der Grünflächen werden Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Versorger belastet.

4. Nachrichtliche Übernahmen

4.1 Landschaftsschutzgebiet

In dem vorliegenden Bebauungsplan wird das Landschaftsschutzgebiet (LSG) nachrichtlich dargestellt.

Mit In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes 303.02 treten die dem Vorhaben entgegenstehenden Ge- und Verbote des LSG sowie die im Übrigen entgegenstehenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans „Raum Dinslaken/Voerde“ zurück.

Das Entwicklungsziel „Erhaltung“ und das Landschaftsschutzgebiet selbst bestehen fort und werden lediglich in Teilbereichen durch die vorliegende Bauleitplanung überlagert.

4.2 Hochspannungsleitungen mit Schutzstreifen

Die Hochspannungsfreileitungen werden mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes nachrichtlich dargestellt. Damit werden die Forderungen der Firma Amprion GmbH und der RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH erfüllt.

5. Hinweise

5.1 Hochspannungsleitungen

Folgender Hinweis wird in den Textteil des Bebauungsplanes aufgenommen:

„Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der RWE Rheinland Westfalen Netz AG Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhen in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherren zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der RWE.“

5.2 Erdwärme

Der Bereich der geplanten Osttangente befindet sich über dem auf Erdwärme erteilten Erlaubnisfeld „Lohberg“. Diesbezüglich wird im Bebauungsplan hingewiesen.

5.3 Brauchwasserleitung Fischerbusch

Die Lage der Brauchwasserleitung Fischerbusch wird in der Osttangente-Planung berücksichtigt und ihre Trasse im Bebauungsplan aufgenommen.

Im Rahmen der Realisierung des Straßenausbaus werden die in dem Bereich befindlichen Leitungen beachtet.

5.4 Nachrichtenkabel

Entlang der Hünxer Straße befindet sich ein Nachrichtenkabel der RWE Rheinland Westfalen Netz AG, welches der Steuerung der Umspannanlage dient. Die Lage des Nachrichtenkabels wird im Bebauungsplan aufgenommen und wird bei der Realisierung der Osttangente berücksichtigt.

5.5 Archäologische Bodenfunde

Aus denkmalrechtlichen Gründen sind alle bauausführenden Firmen (Tiefbau und Hochbau) zu verpflichten, auftretende archäologische Bodenfunde und –befunde oder Zeugnisse tierischen oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit dem LVR, Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Xanten, Augustusring 3, 46509 Xanten (Tel. 02801-776290, Fax 02801-7762933) unmittelbar anzuzeigen. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten.

5.6 Niederschlagsbeseitigung

Das geplante Versickerungsbecken liegt im Grundwasserabsenkungsgebiet „Zum Fischerbusch“ der ehemaligen Schachanlage Lohberg. Das zur Versickerung gebrachte Oberflächenwasser aus dem östlichen Bereich der Osttangente, parallel zur Bergerstraße muss daher im RAG-Pumpwerk an der Krusenstraße zusätzlich gehoben werden.

6. Sonstige Planungsbelange

6.1 Bergbau

Der Planbereich liegt im Grubenfeld der stillgelegten Schachanlage Lohberg. Der letzte Abbau, der auf o. g. Bereich eingewirkt haben könnte, wurde 2005 eingestellt. Nach derzeitigem Planungsstand der RAG Aktiengesellschaft ist weiterer Abbau nicht geplant. Einzelne Resteinwirkungen auf die Tagesoberfläche können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Nach Aussage der RAG Aktiengesellschaft sind bei der geplanten Neubaumaßnahme (Osttangente) keine Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen gegen bergbauliche Einwirkungen erforderlich.

Westlich angrenzend an das Plangebiet wird eine Fläche von ca. 2 ha um die Fördergerüste und Schachtunterbauten unter Bergaufsicht bleiben. Dieser Bereich ist als Standort für die zentrale Grubenwasserhaltung des westlichen Ruhrgebietes nach Schließung aller Zechen (voraussichtlich 2020) angedacht. Die Schächte wurden somit nicht verfüllt, sondern mit einem explosions sicheren Deckel abgedichtet.

6.2 Altlasten

Gemäß Altlastenkataster sind keine Altlastenstandorte oder –verdachtsflächen bekannt.

Der dem Schreiben der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, vom 20.08.2010 beigefügten Anlage ist zu entnehmen, dass die Bergbau-Altlast-Verdachtsflächen außerhalb des Planbereiches liegen.

Nach ersten Einschätzungen im Zusammenhang mit dem Abschlussbetriebsplanverfahren besteht für die geplante Verkehrsfläche ein geringes Kontaminationsrisiko. Die Entsiegelung auf dem Zechengelände wird gutachterlich begleitet. Auswirkungen auf den vorliegenden Planbereich sind nicht zu erwarten.

6.3 Denkmalschutz

Im Planbereich sind weder Bau- noch Bodendenkmäler bekannt. Angrenzend auf dem Zechengelände befinden sich 11 denkmalgeschützte Gebäude, die durch die geplante Osttangente nicht beeinträchtigt werden.

7. Bodenordnende Maßnahmen

Zur Verwirklichung dieses Bebauungsplanes ist eine Neuordnung der Grundstücke durch bodenordnende Maßnahmen erforderlich. Das Umlegungsverfahren U 36 wurde zu diesem Zweck bereits am 12.05.2010 eingeleitet. Erforderliche Baulasten sowie sonstige Rechte (z. B. Grunddienstbarkeit) werden im Rahmen dieses Umlegungsverfahrens begründet.

8. Realisierung

Die Realisierung des Bebauungsplanes soll kurz- bis mittelfristig erfolgen, da die geplante Straße eine erhebliche Verkehrsbedeutung für die Stadt Dinslaken und die Entwicklung der ehemaligen Bergwerksflächen haben wird.

9. Kosten

Zum 01.06.2010 wurde im Förderprogramm „Kommunaler Straßenbau“ ein Einplanungsantrag gestellt. Die Höhe der zu erwartenden Förderung des MWEBWV NRW beträgt voraussichtlich 60 %. Somit verbleibt ein städtischer Anteil von 40 %.

10 Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB am 18.03.2010

In der Öffentlichkeitsbeteiligung sind verschiedene Anfragen vorgetragen worden:

Die aus dem Besucherkreis gestellte Frage, ob die Kirchstraße mit in den vorgesehenen Kreisverkehr an der Bergerstraße eingebunden werden soll, wird von einem Vertreter der Stadt Dinslaken verneint.

- 10.1 Ein Anwohner der Bergerstraße stellt eine Frage nach dem Lärmschutz für die Anwohner und Häuser der Bergerstraße, der durch die Osttangente ausgelöst wird. Ein Vertreter der Stadt führt hierzu aus, dass ein Lärmschutzwall geplant ist.

Für diesen Bereich wurde ein schalltechnisches Gutachten bzgl. des Verkehrslärms auf der Bergerstraße und der Osttangente, vom Büro Holger Grasy + Alexander Zanolli erarbeitet. Die Geräuschimmissionen werden jeweils für Erdgeschoss, 1. OG und 2. OG an 9 Punkten der vorhandenen nächstgelegenen Wohnbebauung entlang der Bergerstraße berechnet.

Nach der gutachterlichen Aussage werden ohne Schallschutzmaßnahmen die Orientierungswerte der DIN 18005 für Reines Wohngebiet und die Grenzwerte der BImSchV in Teilbereichen überschritten. Schallschützende Maßnahmen werden insofern erforderlich. Für die Bebauung im Außenbereich werden die Immissionsgrenzwerte der BImSchV eingehalten.

Bei der Variante -Schallschutzwall einer Höhe von 5 m und offenporigem Asphalt (OPA) auf Osttangente und im Kreisverkehr an der Bergerstraße werden die Orientierungswerte der DIN 18005 zur Nachtzeit eingehalten. Während der Tagzeiten werden die Orientierungswerte um 1 dB(A) an einem Gebäude (Bergerstraße 141 d) im 2. Obergeschoss unwesentlich überschritten.

Damit verbessert sich die jetzige Situation gerade für die besonders empfindliche Nachtzeit, die für die Regeneration des Körpers wichtig ist, und in der Lärmbelastungen als besonders störend empfunden werden.

Durch die Realisierung der Osttangente ergibt sich für die Bebauung entlang der Bergerstraße im Reinen Wohngebiet eine Schallpegelminderung gegenüber der heutigen Situation. Für die Bebauung im Außenbereich (Bergerstraße 148 und 152) führt der Neubau der Osttangente ebenfalls zu einer Verbesserung. Lediglich das Gebäude Bergerstraße 163 im Außenbereich erfährt keine Veränderung gegenüber der heutigen Situation.

Im Bebauungsplan wird der oben beschriebene Schallschutzwall festgesetzt.

- 10.2 Ein Vertreter des ADFC bittet zu prüfen, ob der geplante einseitige Radweg auch zweiseitig geplant und errichtet werden kann.

Laut Empfehlung der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (Arbeitsgruppe Straßenentwurf und Beratungsstelle für Schadensverhütung) werden in der Regel außerorts einseitig gemeinsame Geh- und Radwege mit einer Breite von 2,5 m (auch wegen Reinigung, Schneeräumung und Unterhaltung) angelegt. Um häufigere Überquerungen zu vermeiden werden dagegen im Bereich von Streusiedlungen, bei dichter Folge von Ortsdurchfahrten und gegebenenfalls auch zur Erschließung wichtiger Ziele im Außerortsbereich Geh- und Radwege auf beiden Seiten angelegt. Da dies bei der Osttangente nicht der Fall ist, wird ein einseitiger Geh- und Radweg vorgesehen.

Der Inhalt des Bebauungsplanes wird nicht geändert.

- 10.3 Aus dem Kreis der Anwesenden wird die Frage gestellt, ob auf der Osttangente ein Fußgängerüberweg und eine Querungsmöglichkeit für Tiere vorgesehen ist. Ebenso wurde die Frage gestellt, inwieweit ein Besucherparkplatz auf der Halde vorzusehen ist.

Zwischen dem Kreisverkehr auf der Höhe der Kohlenmischhalle und der Einmündung des Fußweges von der Bergerstraße ist eine Querungshilfe für Fußgänger und Radfahrer vorgesehen. In diesem Bereich ist die Anbindung an den Bergpark angedacht. Ebenfalls wird die bereits vorhandene Fußwegverbindung östlich der Kohlenmischhalle an die Osttangente angeschlossen. Mit Hilfe dieses Fußweges werden die südlich der Osttangente gelegenen Wohngebiete mit den Grünbereichen in der Umgebung der Bergehalde verbunden. Damit wird das Ziel einer Wanderwegeführung zwischen den Siedlungsgebieten und der Bergehalde verfolgt.

Darüber hinaus sind zwischen den Kreisverkehren an der Kohlenmischhalle und an der Bergerstraße keine weiteren Querungsmöglichkeiten vorgesehen. Damit soll die Leichtigkeit und Sicherheit der Verkehre im Bereich der anbaufreien und durch Böschungen und Lärmschutzwall begrenzten Strecke gewährleistet werden.

Die Anregungen führen nicht zur Planänderung.

Es ist nicht beabsichtigt, Parkmöglichkeiten auf der Halde anzulegen. Hier steht der Schutz des Freiraumes im Vordergrund. Stattdessen werden Parkplätze im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 303.01 (Bergpark) realisiert.

11 Ergebnis der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

11.1 Regionalverband Ruhr, Schreiben vom 02.08.2010

Der Regionalverband Ruhr gibt den Hinweis, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplanes am Rande des Siedlungsbereiches teilweise im überregionalen Grüngürtel liegt. Darüber hinaus berührt der Geltungsbereich zu einem Teil die Verbandsgrünfläche Nr. 89 der Stadt Dinslaken im Kreis Wessel.

Aus Sicht der vom Regionalverband zu vertretenden Freiraumbelange bestehen gegen den Bebauungsplan keine Bedenken. Es wird aber eine ausreichende Kompensation des Eingriffes in Natur und Landschaft vorausgesetzt.

Um den Belangen von Natur und Landschaft gerecht zu werden und negative Auswirkungen zu vermeiden und zu verringern sowie nicht zu vermeidende Auswirkungen auszugleichen wurde für den Bebauungsplan gemäß § 1a BauGB ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) erarbeitet, der die Eingriffs- und Ausgleichsproblematik auf der Ebene der vorliegenden verbindlichen Bauleitplanung klärt.

Das Ergebnis des Landschaftspflegerischen Begleitplanes ist dem Punkt 1.5.4 „Landschaftspflegerischer Begleitplan“ zu entnehmen. In dem Bebauungsplan werden die unter Punkt 3.6 beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt mit denen der Eingriff in Natur und Landschaft kompensiert wird.

11.2 RAG Aktiengesellschaft, Schreiben vom 19.08.2010

Die RAG äußert keine Bedenken.

Sie weist darauf hin, dass die Trasse der Straße im Bereich der Schächte an die zukünftige Grubenwasserhaltung grenzt. Im Bereich der Straßentrasse sind Leitungen verlegt. Es können aber auch dort weitere Leitungen, die nicht bekannt sind, vorhanden sein. Die Druckleitung Fischerbusch (Brauchwasserleitung Fischerbusch) ist bei der Planung zu berücksichtigen und gegebenenfalls zu sichern. Alle Fernmelde- und Energiekabel sind außer Betrieb.

Darüber hinaus ist für die Trasse der Grubenwasserleitungen eine Schutzstreifenbreite von 15 m erforderlich und die voraussichtliche Arbeitsstreifenbreite für die Verlegung der Leitungen muss 25 m betragen.

Die Trasse der Grubenwasserleitung mit der Schutzzone und der Arbeitsstreifenbreite ist durch die Straßenplanung nicht betroffen. Sie befindet sich außerhalb des vorliegenden Bebauungsplanbereiches.

Die Lage der Druckleitung Fischerbusch (Brauchwasserleitung Fischerbusch) wird in der Straßenausbauplanung der Osttangente beachtet. Ihre Trasse wird ebenfalls im Bebauungsplan aufgenommen. In den festgesetzten Grünflächen wird die Fläche mit der vorhandenen Leitungstrasse mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Versorger belastet.

11.3 Amprion GmbH, Schreiben vom 06.08.2010

Die Firma Amprion GmbH weist auf eine oberirdisch verlaufende 220-/380-kV-Hochspannungsfreileitung und derer Schutzstreifen hin, die teilweise im Bereich dieses Bebauungsplanes liegt. Es wird auf verschiedene Belange hingewiesen, u.a. darauf, dass im Schutzstreifen die Errichtung von Bauwerken unerlaubt ist.

Dem o.g. Bebauungsplan wird daher unter folgenden Bedingungen zugestimmt:

- Die Hochspannungsleitung wird mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen nachrichtlich im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes dargestellt.
- Im Schutzstreifen der Freileitung erhält die geplante Osttangente eine Fahrbahnhöhe von maximal 28,00 m über NN.
- Im Schutzstreifen der Leitung dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 15 m erreichen. Um die Maste herum muss jedoch eine Fläche mit einem Radius von 25,00 m von jeglicher Bebauung und Anpflanzung freigehalten werden.

Darüber hinaus soll folgender Hinweis im Textteil des Bebauungsplanes aufgenommen:

„Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben in Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der RWE Rheinland Westfalen Netz AG Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhen in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherren zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der RWE“.

Der Anregung wird durch die Aufnahme dieses Hinweises gefolgt.

Die Hochspannungsleitung wird mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen nachrichtlich im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes dargestellt.

Die geforderte Fahrbahnhöhe der geplanten Osttangente im Schutzstreifen der Freileitung wird durch eine entsprechende Festsetzung im Plan aufgenommen.

Die Anpflanzungshöhe im Schutzstreifen der Leitung wird ebenfalls im Bebauungsplan festgesetzt.

Im beigefügten Lageplan beträgt die Schutzfläche um den Mast herum im Bereich Hünxer Straße 28 m. Es wurde jedoch gefordert, eine Fläche mit einem Radius von 25 m von jeglicher Bebauung und Anpflanzung freizuhalten. Nur ein geringer Teil dieser Fläche liegt im Plangebiet im Bereich der Hünxer Straße. In der Verkehrsfläche sind jedoch keine Anpflanzungen vorgesehen. Demzufolge ist keine Festsetzung im Bezug auf die Beschränkung von Anpflanzungen in diesem Bereich erforderlich. Darüber hinaus wird die Beteiligung der Firma Amprion GmbH sowohl im weiteren Planverfahren als auch im Baugenehmigungsverfahren zugesagt.

Gegen die Ausweisung als Verkehrsfläche bestehen somit keine Bedenken. Es wird aber um weitere Beteiligung am Bauleitplanverfahren im Rahmen des Bebauungsplanes gebeten.

Eine weitere Beteiligung ist obligatorisch und wird durchgeführt.

11.4 Handwerkskammer Düsseldorf, Schreiben vom 16.08.2010

Die Handwerkskammer teilt mit, dass sie die Planung der Osttangente und ihre Darstellung und Festsetzung in den jeweiligen Planebenen begrüßt. Damit wird auch den von ihr zu vertretenden Belangen entsprochen.

11.5 Landesbetrieb Wald und Holz NRW,

- mit Schreiben vom 17.08.2010 und vom 29.11.2010

- a) Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW weist in seinem Schreiben vom 17.08.2010 darauf hin, dass Wald in einem erheblichen Umfang in Anspruch genommen wird und, dass die negativen Auswirkungen dieser Waldinanspruchnahme durch die Anlage ausgleichender Ersatzaufforstungen zu kompensieren sind. Da bislang nicht abschließend geklärt ist, wo diese Ersatzaufforstungen angelegt werden sollen, bestehen aus forstbehördlicher Sicht zunächst erhebliche Bedenken.

Im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens wurde der Landschaftspflegerische Begleitplan erarbeitet. Dieser trifft Aussagen über den erforderlichen Ausgleich. Das Ergebnis des Landschaftspflegerischen Begleitplanes ist dem Punkt 1.5.4 „Landschaftspflegerischer Begleitplan“ zu entnehmen. Die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen sind unter Punkt 3.6 beschrieben.

Für den Bau der geplanten Osttangente werden Waldflächen in einer Größenordnung von rund 2,32 ha in Anspruch genommen. Im Rahmen der vorgesehenen Maßnahmenkonzeption erfolgt eine Neuanlage von Wald in einer Flächengröße von 4,39 ha.

Zur Ermittlung des Kompensationsumfanges werden für die betroffenen Waldflächen in Abhängigkeit des Bestandsalters unterschiedliche Ausgleichsverhältnisse angenommen. Im Zuge der landschaftsrechtlichen Kompensation wird Wald in einem Umfang von ca. 4,39 ha hergestellt.

Der forstrechtliche Ausgleichsbedarf ist somit mit Umsetzung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan beschriebenen Maßnahmen erfüllt.

- b) Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW teilt in seinem Schreiben vom 29.11.2010 mit, dass er vom Landesbetrieb Straßen NRW Unterlagen bekommen hat, die den Ausbau der Steinbrinkstraße als L 4n vorsehen. Dieser Straßenbau wäre ebenfalls mit der Inanspruchnahme und Durchschneidung von Waldflächen verbunden. Es ist für den Landesbetrieb Wald und Holz NRW nicht nachvollziehbar, warum beide Straßen (die geplante Osttangente und die Steinbrinkstraße) benötigt werden.

In dem Fall handelt sich um ein anderes Planverfahren und ist somit kein Inhalt des vorliegenden Bebauungsplanes. Die Anregungen führen nicht zur Planänderung.

- c) Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW merkt an, dass die im Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten Maßnahmen; M8, M1, M12, M13 und M 14 auf den Flurstücken Püttmannstraße (Gem. Hiesfeld, Flur 5, Flurstück 660), Steinbrinkstraße (Gem. Hiesfeld, Flur 6, Flurstück 207), Hinter dem Kämpen (Gem. Flur 14 Flurstück 371), Am Rotbach (Gem. Hiesfeld, Flur 13, Flurstück 312) und Landwehrstraße (Gem. Dinslaken, Flur 49, Flurstück 43) nicht nachvollziehbar sind und deshalb zu überarbeiten sind.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan wurde demzufolge überarbeitet. Einige der hier genannten Flurstücke werden nicht mehr im o.g. Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführt.

- d) Die im Vorabzug des Landschaftspflegerischen Begleitplanes aufgeführte Entwicklung von Gastronomie auf der derzeit nahezu vollständig bestockten Halde und insbesondere jährliche „Haldenspektakel“ werden aus forstlicher Sicht kritisch gesehen. Im Haldenbereich ist die Errichtung von Windkraftanlagen beantragt.

Der vorliegende Bebauungsplan beinhaltet nicht den Haldenbereich. Die o.g. Aussage zur Entwicklung der Gastronomie und der Veranstaltung wurde aus dem o.g. Begleitplan herausgenommen.

11.6 RAG Montan Immobilien GmbH, E-Mail vom 17.08.2010

- a) Die RAG Montan Immobilien GmbH stimmt dem in der Entwurfsbegründung vorgeschlagenen Waldausgleich in Form eines straßenbegleitenden Waldstreifens im Bereich des Gewerbeclusters nicht zu, da der erforderliche Waldabstand zu den überbaubaren Flächen mit 25 m die Nutzbarkeit der Gewerbeflächen stark einschränkt. Um den Entwurfsgedanken eines Ummantelungsgrüns beizubehalten, das die Gewerbenutzung umgibt, schlägt sie vor, einen Grünstreifen mit max. zweireihiger Baumreihe umzusetzen, der aber nicht als Wald festgesetzt wird. Stattdessen sollte in den Festsetzungen die Anordnung von Parkierungen in diesem Bereich ermöglicht werden, um eine höhere Flexibilität für die zukünftige Planung des Gewerbe-Clusters zu erhalten.

Die Variante einer Waldausgleichsfläche im Bereich der geplanten Grünschneise wird ebenso kritisch gesehen, da der Zentral- / Mischcluster aufgrund einer restriktiven Wirkung auf die überbaubaren Flächen im Bezug auf die Waldabstände betroffen wäre. In dem Zusammenhang müsste die Dimensionierung der o.g. Grünschneise neu überdacht werden.

Die o.g. Flächen werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) nicht als Waldausgleich berücksichtigt. Der Anregung wird entsprochen.

- b) Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurde in der Begründung (unter Punkt 1.5.5 Umweltschutz) auf den Umweltbericht aus dem Jahr 2009 zu den Flächen der Osttangente und der Halde hingewiesen. Der o.g. Umweltbericht und damit auch die Eingriffsregelung bezieht sich allerdings auf das gesamte Rahmenplangebiet.

Der Umweltbericht für die Flächen im Bereich der geplanten Osttangente und der Halde wurde freilich auf Grundlage des Umweltberichtes für das gesamte Rahmenplangebiet erstellt. Der Text wird dementsprechend unter Punkt 1.5.6 „Umweltbericht zum Rahmenplan“ geändert.

Der Hinweis führt nicht zu einer inhaltlichen Änderung der Planung. Der Bebauungsplan bleibt unverändert.

- c) Die RAG Montan Immobilien regt an, die Anschlusspunkte zur inneren Erschließung von Gewerbe- und Zentral-Mischcluster vor dem Hintergrund der jetzigen Situation und der zukünftigen Planungen variabel festzulegen.

Der vorliegende Bebauungsplan setzt drei von der Osttangente abgehende Einmündungen in den westlich anschließenden „Gewerbecluster“ fest. Die Einmündungen werden auf Grundlage der Rahmenplanung und des aktuellen Planungstandes für den Gewerbecluster festgesetzt. Im Rahmen des künftigen Bebauungsplanes für dieses Gebiet kann der Bereich der Einmündungen überplant werden, wenn sich eine Verlegung des Anschlusses zur inneren Erschließung des Gewerbeclusters aus der Konkretisierung der Planungen ergibt.

Die Anregung führt nicht zu einer inhaltlichen Änderung der Planung. Der Bebauungsplan bleibt unverändert.

Die RAG Montan Immobilien merkt an, dass der geplante Kreisverkehr an der Kohlenmischhalle die Fläche der zukünftigen Grubenwasserregulierung im Schachtbereich überschneidet. Sie weist auf die Abgrenzung der Grubenwasserregulierungsfläche hin, die in einem gemeinsamen Termin (Stadt Dinslaken, RAG, RAG Montan Immobilien) am 19.11.2009 festgelegt wurde. Dabei war die Grenze der optionalen Erweiterungsfläche maßgebend.

Die RAG Montan Immobilien hat mit der Mail vom 07.02.2011 erläutert, dass durch weitere Erörterungstermine der aufgezeigte Konflikt durch Optimierung der Fahr- und Rangierbereiche aufgelöst werden konnte.

Die Anregung führt nicht zu einer inhaltlichen Änderung der Planung. Der Bebauungsplan bleibt unverändert.

- e) Die RAG Montan geht davon aus, dass die planungsrelevanten Restriktionen in der Straßenplanung Berücksichtigung finden. Hier wurde die Polderleitung Fischerbusch (Brauchwasserleitung Fischerbusch), die z.T. in der geplanten Straßentrasse verläuft, genannt.

Die Lage der Leitung wird in der Osttangente-Planung berücksichtigt und ihre Trasse im Bebauungsplan aufgenommen.

Im Rahmen der Realisierung des Straßenausbaus werden die in dem Bereich befindlichen Leitungen beachtet.

Die Anregung wird berücksichtigt. In den festgesetzten Grünflächen wird die Fläche mit der vorhandenen Leitungstrasse mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Versorger belastet.

11.7 Lippeverband, Schreiben vom 17.08.2010

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen seitens des Lippeverbandes keine Bedenken. Der Lippeverband weist darauf hin, dass das geplante Versickerungsbecken im Grundwasserabsenkungsgebiet „Zum Fischerbusch“ der ehemaligen Schachanlage Lohberg liegt. Daher ist zu beachten, dass das zur Versickerung gebrachte Oberflächenwasser zumindest aus dem östlichen Bereich der Osttangente, parallel zur Bergerstraße im RAG-Pumpwerk an der Krusenstraße zusätzlich gehoben werden muss.

Nach Auskunft der RAG Aktiengesellschaft in Herne am 04.11.2010 bestehen, aufgrund der ausreichenden Dimensionierung des RAG-Pumpwerks diesbezüglich keine Bedenken. Auf den o.g. Sachverhalt wird auf dem Plan hingewiesen.

11.8 Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Schreiben vom 20.08.2010

- a) Die Bezirksregierung teilt mit, dass der Planbereich über dem auf Erdwärme erteilten Erlaubnisfeld „Lohberg“ liegt.

Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

- b) Darüber hinaus weist sie darauf hin, dass sich das Plangebiet teilweise auf dem Gelände des ehemaligen Bergwerks Lohberg 1/2 befindet. Für diese Fläche wird von der RAG MI zurzeit das Abschlussbetriebsplanverfahren durchgeführt. Aktuell ist ein Ende der Bergaufsicht nicht absehbar, neben aufwändigen Abbrucharbeiten sind auch noch lokale Bodensanierungen erforderlich. Im Genehmigungsgang befindet sich zurzeit die Zulassung der weiteren Maßnahmen, die sich aus der detaillierten Gefährdungsabschätzung ergeben.

Der Abschlussbetriebsplan wird im Hinblick auf die zukünftige Nutzung durchgeführt, so dass der vorliegende Bebauungsplan durchgeführt werden kann.

- c) Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass zwar eine artenschutzrechtliche Ersteinschätzung bei der zuständigen höheren Landschaftsbehörde eingereicht wurde, aber eine abschließende Stellungnahme von dort noch aussteht. Es ist nicht ausgeschlossen, dass aus artenschutzrechtlichen Erfordernissen (z. B. Brutzeiten, Laichzeiten planungsrelevanter Arten) geplante Maßnahmen auf der Zeitachse nach hinten verschoben werden müssen.

Mit dem Schreiben vom 14.10.2010 der Bezirksregierung Arnsberg wurde die Zulassung des Artenschutzkonzeptes als Ergänzung zum Abschlussbetriebsplan ausgesprochen. Die Zulassung beinhaltet Nebenbestimmungen und Hinweise, die die Vorhabenträgerin zum Einsetzen einer fachlich qualifizierten landschaftspflegerischen Baubegleitung verpflichten. Mit der landschaftspflegerischen Baubegleitung soll sichergestellt werden, dass die naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen v.a. die Einhaltung, Umsetzung und Betreuung der im Artenschutzfachbeitrag dargestellten Maßnahmen und Einschränkungen fachgerecht umgesetzt werden. Des Weiteren sind - um die wesentlichen Verbotsstatbestände des § 44 BNatSchG im Vorfeld auszuschließen - die Abrissarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit (d.h. vom 01.März bis 30.September) durchzuführen. Sofern innerhalb der Vogelbrutzeit Abrissarbeiten durchgeführt werden sollen, ist dies frühzeitig mitzuteilen. Der Artenschutzfachbeitrag ist auch auf erforderliche Sanierungsarbeiten anzuwenden.

Eine Anpassung an die Brutzeiten ist bereits berücksichtigt, die zu diesem Bebauungsplan gehörige Artenschutzprüfung (ASP) geht auf diesen Punkt ein.

- d) Außerdem wird darauf hingewiesen, dass offen ist, wann die Misch- und Stapelanlage für Rohwaschkohle zurückgebaut wird, die sich unmittelbar östlich der geplanten Straßenführung befindet.

Die Straße soll entlang des Böschungsfußes westlich der Misch- und Stapelanlage für Rohwaschkohle geführt werden, ein Rückbau des Gebäudes ist für den Straßenbau nicht erforderlich.

- e) Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet im dortigen Bergbau-Altlast-Verdachtsflächen-Kataster (BAV-Kat) in einer Altlast-Verdachtsfläche liegt und dass zwei weitere Altlastverdachtsflächen sich in der Nähe befinden.

Der dem Schreiben beigefügten Anlage ist zu entnehmen, dass die oben genannten Bergbau-Altlast-Verdachtsflächen außerhalb des Planbereiches liegen.

- f) Ergänzend -bezüglich des Abschlussverfahrens mit Planungsstand März 2009- wird auf die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. Bergbau und Energie NRW zum Bebauungsplanverfahren Nr. 303.1 „Bergpark“ vom 16.03.2009 hingewiesen.

Bedingt durch die Konkretisierung sowohl der Rahmenplanung als auch des Bebauungsplanes für das gesamte Zechengelände ergab sich das Erfordernis, die Ergebnisse der orientierenden Gefährdungsabschätzung im Hinblick auf die konkretisierte Folgenutzung zu aktualisieren. Diese wurde durchgeführt und als realisierbar erachtet. Es wird davon ausgegangen, dass die Sanierung auf Basis der Folgenutzung erfolgt. Dadurch wird der Bereich der Straße als realisierbar gesehen. Die genannte Stellungnahme vom 16.03.2009 hat keine zusätzlichen abwägungsrelevanten Punkte.

Die Anregung führt nicht zu einer inhaltlichen Änderung der Planung. Der Bebauungsplan bleibt unverändert.

11.9 Gemeinde Hünxe, E-Mails vom 20.08.2010 und vom 14.09.2010

Für die Gemeinde Hünxe ergeben sich keine negativen Auswirkungen, insbesondere sind keine Planungsinteressen der Gemeinde betroffen. Daher wurden - gemäß Beschluss des Ausschusses für Planen, Umwelt und Bauen der Gemeinde Hünxe am 13.09.2010 - keine Bedenken oder Anregungen hinsichtlich des Bebauungsplanes vorgetragen.

11.10 RWE Rhein-Ruhr Netzservice GmbH, Schreiben vom 16.07.2010

Die RWE weist auf ein Nachrichtenkabel der RWE Rheinland Westfalen Netz AG hin, welches der Steuerung der Umspannanlage dient und innerhalb des Bebauungsplangebietes liegt. Aufgrund der vorliegenden Planung geht die RWE davon aus, dass die Kabeltrasse erhalten bleiben kann.

Die Lage des Nachrichtenkabels wird in den Bebauungsplan eingetragen. Die Anregung führt nicht zu einer inhaltlichen Änderung der Planung.

11.11 RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Schreiben vom 24.08.2010

Die RWE weist auf eine 110-kV-Hochspannungsfreileitung und deren Schutzstreifen hin, die teilweise im Bereich des Bebauungsplanes liegen.

Unter folgenden Bedingungen wird seitens der RWE dem Bebauungsplan zugestimmt:

- Die Hochspannungsleitung wird mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen nachrichtlich im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes dargestellt.
- Im Schutzstreifen der Freileitung erhält die geplante Osttangente eine Fahrbahnhöhe von maximal 28,00 m über NN.
- Im Schutzstreifen der Leitung dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 3 m erreichen. Um die Maste 3 und 4 herum muss jedoch eine Fläche mit einem Radius von 15,00 m von jeglicher Bebauung und Anpflanzung freigehalten werden.

Die formulierten Auflagen werden durch entsprechende Festsetzungen und die nachrichtliche zeichnerische Darstellung der Freileitung mit deren Schutzstreifen im Bebauungsplan berücksichtigt. Die Maste 3 und 4 und deren Schutzbereiche werden durch die Straßenplanung nicht betroffen, da sie sich außerhalb des vorliegenden Planbereichs befinden.

Alle weiteren Maßnahmen z. B. bezüglich der Zustimmung zur Errichtung einer Straßenbeleuchtungsanlage werden nicht im Bebauungsplanverfahren geregelt.

Darüber hinaus soll folgender Hinweis im Textteil des Bebauungsplanes aufgenommen:

„Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben in Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der RWE Rheinland Westfalen Netz AG Bauunterlagen (Lagepläne und Schnitzzeichnungen mit Höhen in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer / Bauherren zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der RWE“.

Der Anregung wird durch die Aufnahme des Hinweises gefolgt.

Gegen die Ausweisung als Verkehrsfläche bestehen somit keine Bedenken. Es wird aber um weitere Beteiligung am Bauleitplanverfahren im Rahmen des Bebauungsplanes gebeten.

Eine weitere Beteiligung ist erforderlich und wird durchgeführt.

10.12 LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Schreiben vom 13.08.2010

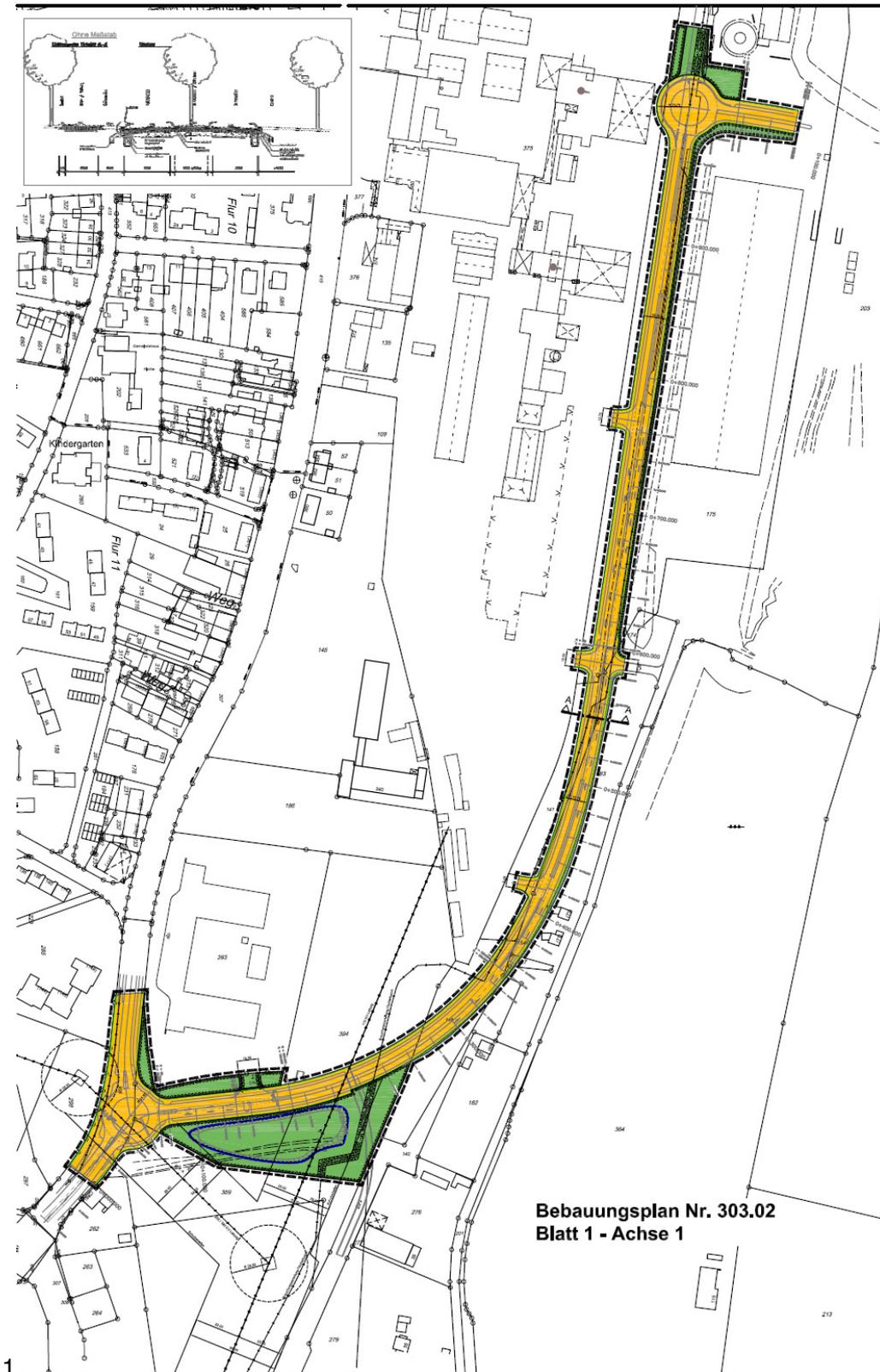
Derzeit liegen dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege keine konkreten Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern im Plangebiet vor. Bedenken und besondere Anforderungen an die Umweltschutzprüfung ergeben sich deshalb aus bodendenkmalpflegerischer Sicht nicht.

Auf die §§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NW wird verwiesen. Es wird angeregt einen entsprechenden Hinweis in den Satzungstext aufzunehmen.

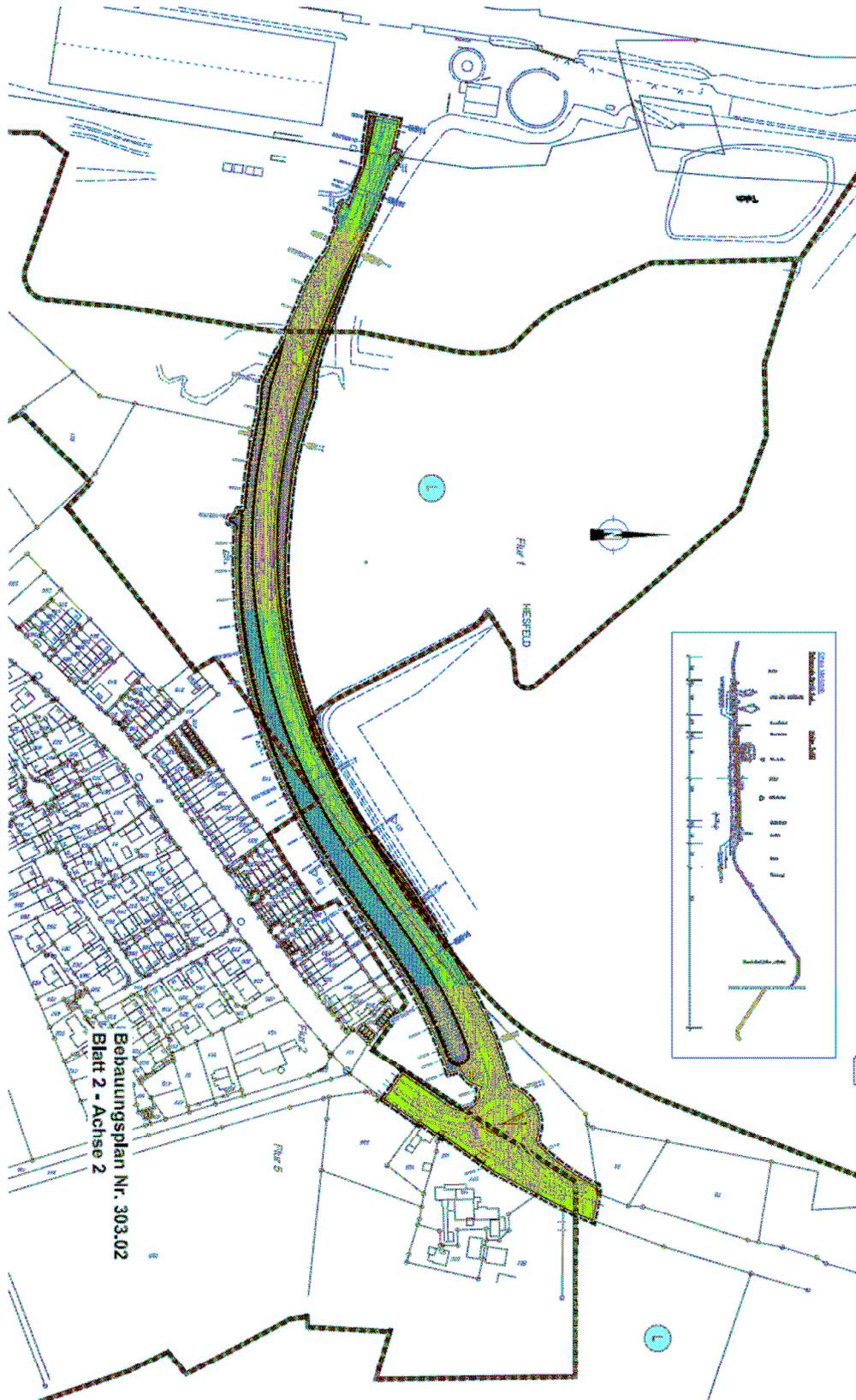
Der Anregung wird durch den entsprechenden Hinweis nachgekommen. Im Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass archäologische Bodenfunde dem LVR, Rheinische Bodendenkmalpflege, anzuzeigen sind (siehe auch Punkt 4.6 der Begründung).

Dinslaken, den 21.02.2011

Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 303.02
Blatt 1 - Achse 1





Projekt:	Bebauungsplan Nr. 303.02 zwischen Hülser Straße und Bergstraße südlich der Bergstraße - Osttangente - H. Friedland
Titel:	Landschaftspflegeischer Begleitplan Karte 2b: Planung und Maßnahmen
Maßstab:	1:1.000
Datum:	16.02.2011
Gezeichnet:	Ben / GBE

Anlage 1

Umweltbericht (gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

INHALTSVERZEICHNIS:

1. Beschreibung des Bauleitplanes und der für den Plan relevanten Ziele des Umweltschutzes
2. Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes
3. Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung auf die Schutzgüter und Darstellung möglicher Konflikte mit den Zielen des Umweltschutzes
4. Zusammenfassung der wesentlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter
5. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung
6. Prüfung alternativer Planungsvarianten
7. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen
8. Maßnahmen zum Ausgleich
9. Methodik der Umweltprüfung
10. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen
11. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Grundlage für diesen Umweltbericht ist der Umweltbericht gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 BauGB und § 2 a BauGB zum Rahmenplan der Zeche Lohberg in Dinslaken (Bereich des Zechengeländes und der Bergehalde Lohberg Nord des Planungsbüros Drecker, Ingenieur-, Grün- und Landschaftsplanung, Bottroper Straße 6 in 46244 Bottrop-Kirchhellen, vom Dezember 2009).

Es werden nur die für die „Osttangente“ zutreffenden Aussagen des Umweltberichts hier wiedergegeben, die durch Aussagen aus dem ASP-Gutachten des Planungsbüros Drecker ergänzt werden.

1. Beschreibung des Bebauungsplanes und der für den Plan relevanten Ziele des Umweltschutzes

1.1 Beschreibung der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes

Die Stadt Dinslaken beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 303.02 die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung der öffentlichen Straße (Osttangente) zwischen der Hünxer Straße und der Bergerstraße im Stadtbezirk Lohberg im Norden von Dinslaken zu schaffen.

Zurzeit gibt es für den Bereich keinen gültigen Bebauungsplan. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt das Untersuchungsgebiet als Wald, Industriegebiet, Gewerbegebiet, Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ und Grünfläche dar. Der Planungs-, Umweltschutz-, Grünflächen- und Stadtentwicklungsausschuss (PUGStA) hat bereits in der Sitzung am 08.02.2010 die Erweiterung des Hauptverkehrsstraßennetzes der Stadt Dinslaken um die Osttangente Lohberg beschlossen.

Die Flächennutzungsplanänderung wurde am 21.12.2010 beschlossen und liegt derzeit der Bezirksregierung Düsseldorf zur Genehmigung vor.

Der Bebauungsplan sieht die Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche vor, damit die verkehrliche Erschließung des ehemaligen Zechengeländes Lohberg und der Anschluss zur BAB 3 erreicht werden können.

1.2 Planungsrelevante Ziele des Umweltschutzes

Für die einzelnen Schutzgüter sind Zielsetzungen folgender Gesetze und Verordnungen von Bedeutung und müssen bei diesem Vorhaben berücksichtigt werden. Die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich werden weiter unten erläutert.

Schutzgut	Gesetz / Verordnung	Zielaussagen
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz/Landschaftsgesetz NRW	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass <ul style="list-style-type: none"> - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert ist.
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landespflege zu berücksichtigen.
	Baumschutzsatzung	Bei Bäumen ab einem bestimmten Stammumfang ist ihre Entfernung, Zerstörung oder Beeinträchtigung untersagt.
Boden	Bundesbodenschutzgesetz	Ziel des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) ist der langfristige Schutz des Bodens in seinen Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als <ul style="list-style-type: none"> - Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, - Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, auch zum Schutz des Grundwassers, - Standort für siedlungsbezogene Nutzungen und

		Erholung, - Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung, - Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.
	Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbar-Machung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.

Wasser	Wasserhaushaltsgesetz	Ziel dieses Gesetzes ist der Schutz der oberirdischen Gewässer sowie des Grundwassers. Danach sind die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen und dass jede vermeidbare Beeinträchtigung unterbleibt.
	Landeswassergesetz	Ziel der Wasserwirtschaft ist es, die Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen und eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erreichen.
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinflüssen sowie Vorbeugung hinsichtlich der Entstehung von Immissionen.
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und auch der Nachbarschaft vor Luftverunreinigungen.
Klima	Landschaftsgesetz NRW	Beeinträchtigungen des Klimas, insbesondere des örtlichen Klimas, sind zu vermeiden, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auch durch landschaftspflegerische Maßnahmen auszugleichen oder zu mindern.
Mensch	TA Lärm	Ziel ist der Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.
	DIN 18005	Schutz des Menschen durch Schallschutzmaßnahmen am Entstehungsort sowie durch städtebauliche Lärmvorsorge und Lärminderung.
	16. BImSchV	Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche.
Kultur- und sonstige Sachgüter	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind nach dem BauGB auch die umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.

2. Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

Der Bebauungsplanbereich umfasst eine Fläche von ca. 6,88 Hektar. Mehr als die Hälfte dieser Fläche ist unversiegelt. Im Bereich der Fläche für den Gemeinbedarf und des Gewerbegebietes befindet sich eine Ackerfläche. Der östliche Teil weist auf einer Länge von ca. 600 m Waldflächen auf. Der Bereich des Industriegebietes ist nahezu vollständig versiegelt.

3. Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung auf die Schutzgüter und Darstellung möglicher Konflikte mit den Zielen des Umweltschutzes

3.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Zu Vorkommen von planungsrelevanten Arten wurden die Messtischblätter Hünxe (4306) und Dinslaken (4406) der LANUV ausgewertet und ein ASP-Gutachten in 2009 erstellt. Hierzu wurden die entsprechenden Lebensräume selektiert und eine zusammengefügte Liste der planungsrelevanten Arten beider Messtischblätter zusammengestellt. Die selektierten Lebensräume sind Feucht- und Nasswälder; Laubwälder mittlerer Standorte, Laubwälder trocken-warmer Standorte, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, vegetationsarme oder -freie Biotope, Säume, Hochstaudenfluren und Halden bzw. Aufschüttungen.

3.1.1 Artenschutzbetrachtung - Potenzialanalyse

Für die Potenzialanalyse wurde die Liste aufgrund der Ortsbesichtigungen und Einschätzung der vorkommenden Lebensraumtypen eingegrenzt.

Amphibien und Reptilien

Für Kammolch und den kleinen Wasserfrosch finden sich keine geeigneten Gewässerbiotope. Somit werden Vorkommen ausgeschlossen.

Die Schlingnatter ist in Heidegebieten und trockenen Randbereichen von Mooren zu erwarten. Dieser Lebensraumtyp kommt hier nicht vor. Daher werden Vorkommen der Art ausgeschlossen.

Libellen

Die Große Moosjungfer benötigt zur Fortpflanzung Moorgewässer. Dieser Lebensraumtyp kommt hier nicht vor. Daher werden Vorkommen der Art ausgeschlossen.

Vögel

Aufgrund nicht vorhandener Gewässerbiotope wechselfeuchter Flachwasserbereiche oder feuchter Säume werden Vorkommen von Bekassine, Beutelmeise, Brandgans, Eisvogel, Flussregenpfeifer, Flusseeeschwalbe, Knäkente, Krickente, Löffelente, Rotschenkel, Sandregenpfeifer, Silbermöwe, Schnatterente, Sturmmöwe, Tafelente, Teichhuhn, Tüpfelsumpfhuhn, Uferschnepfe, Wachtelkönig, Wasserralle, Zwergschnepfe und Zwergtaucher ausgeschlossen.

Naturnahe Bereiche extensiv genutzter ackerbaulicher Flächen bzw. von Feuchtwiesen, wie sie von Braunkehlchen, Feldschwirl, Grauammer, Schwarzkehlchen und Wachtel benötigt werden, finden sich im Betrachtungsraum nicht. Vorkommen der Art werden somit ausgeschlossen. Extensiv genutzte Weideflächen mit einem großen Anteil an dornenreichen Hecken sind für den Neuntöter ein geeignetes Revier. Diese Biotope befinden sich auch nicht in entsprechender Ausprägung im Betrachtungsgebiet, womit Vorkommen der Art auch ausgeschlossen werden.

Brutplätze bzw. Jagdgebiete von Schleiereule und Steinkauz liegen im dörflichen Siedlungsbereich in Kombination mit Weideflächen. Diese Lebensräume sind im Betrachtungsraum nicht zu finden. Vorkommen der Arten sind daher auszuschließen. Nichtvorhandene großflächige Röhrichtbestände schließen Vorkommen der Rohrweihe im Betrachtungsgebiet aus.

Brutkolonien der Saatkrähe wurden im Betrachtungsgebiet nicht beobachtet. Vorkommen der Art sind somit auszuschließen.

Der Schwarzmilan benötigt alte Laubwälder in Gewässernähe wie z. B. Flussläufe und Stauseen. Diese Lebensräume sind im Betrachtungsraum nicht zu finden, deshalb werden auch Vorkommen der Art ausgeschlossen.

Der an walddreiche Gebiete gebundene Kolkrabe findet diese Lebensräume weiter nördlich des Zechengeländes in der Kirchheller Heide. Vorkommen im Betrachtungsgebiet werden daher ausgeschlossen.

Die wenig versiegelten ehemaligen Zechenbahnflächen bieten dem Gartenrotschwanz nur wenig geeigneten Lebensraum. Ebenso sind die intensiv genutzten Ackerflächen eher als naturfern zu bezeichnen. Vorkommen der Art wird daher ausgeschlossen.

Als Lebensraum bevorzugt der Pirol lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe. Entsprechende Lebensräume sind im Betrachtungsgebiet nur sehr kleinflächig vorhanden. Da gemessen am gesamten Betrachtungsgebiet nur kleinflächig geeignete Lebensräume gibt, werden Vorkommen des Pirols ausgeschlossen.

Der Wespenbussard benötigt reich strukturierte halboffene Landschaften. Diese liegen im siedlungsnahen Bereich und der Lage an der A3 innerhalb des Betrachtungsgebietes nicht in entsprechender Ausprägung vor. Somit werden Vorkommen der Art ausgeschlossen.

Aufgrund fehlender Brutmöglichkeiten (vegetationsfreie Steilwände) werden Vorkommen der Uferschwalbe ausgeschlossen.

Heidelerche und Ziegenmelker, die u. a. an schütter bewachsene Heideflächen gebunden sind, werden aufgrund fehlender Lebensräume im Betrachtungsraum ausgeschlossen.

Neben den ausgeschlossenen Arten werden für folgende Arten ein potenzielles Vorkommen von Nahrung- bzw. Bruthabitaten im Betrachtungsgebiet untersucht.

Säugetiere

Für die genannten Fledermäuse (Breitflügelfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler, Rauhauffledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus) sind die Offenland- und Waldflächen der Halde als potenzielles Jagdhabitat von Interesse. Potenzielle Quartiere können in den älteren Baumbeständen der Halde liegen. Im Bereich der geplanten Straßentrasse am Böschungsfuß der Halde auf dem Zechengelände konnten keine fledermausrelevanten Habitat-Strukturen beobachtet werden.

Amphibien und Reptilien

Die Kreuzkröte als Pionierart nutzt die Bereiche der Berghalde mit temporären Gewässern und Pfützen potenziell als Fortpflanzungsstätte. Die Zauneidechse wurde an zwei Stellen auf den in sonnenexponierten, windgeschützten Lagen gesichtet. Die Kreuzkröte und Zauneidechse sind als bedeutsam zu werten, es gibt aber keine Vorkommen im Bereich der geplanten Straße.

Vögel

Baumfalke, Habicht, Mäusebussard, Sperber, Turmfalke, Waldkauz und Waldohreule können den Untersuchungsraum potenziell als Jagdrevier sowie als Brutstätte nutzen. Sperber konnten einmalig auf einem Jagdflug im Bereich der Gebüsche der Berghalde beobachtet werden. Die Art könnte im Untersuchungsraum ein Revier besetzen, Nachweise dafür konnten jedoch nicht geführt werden. Der Nachweis des Jagdfluges hat nur allgemeine Bedeutung. Horst-Bäume für Turmfalke, Mäusebussard und Habicht sind vorhanden. Der Mäusebussard wurde über der Berghalde kreisend und ein Turmfalke über der Kohlenmischhalle beobachtet. Der Mäusebussard und Turmfalke werden als nicht gefährdet eingestuft.

Der Klein-, Grün- oder Schwarzspecht kann potenziell in den älteren Waldbeständen westlich der Halde vorkommen. Ein Grünspecht wurde südwestlich der Halde an zwei Terminen verhört (Balzgesang). Er wird als nicht gefährdet eingestuft. Rebhuhn, Wiesenpieper und Turteltaube sind potenziell auf Ruderalfluren und der Ackerflächen im Süden des Untersuchungsraumes zu erwarten.

Der Graureiher wurde bei der Nahrungssuche im Bereich einer Ruderalflur auf der Berghalde gesehen. Das Vorkommen der Nachtigall wurde im Bereich von feuchten Gebüschflächen beobachtet. Die Art wird im vorliegenden Naturraum als gefährdet geführt. Durch den Bau der Straße werden die Brutstätten jedoch nicht eingeschränkt, da diese die Feuchtgebüschflächen nicht tangiert. Aus naturschutzfachlicher Sicht haben die Vorkommen der Art eine allgemeine Bedeutung.

Die Rauchschwalbe wurde im Bereich der Berghalde auf dem Jagdflug gesichtet. Dieser Nachweis hat für das Planverfahren geringe Bedeutung. Aus naturschutzfachlicher Sicht haben die Vorkommen der Art eine Allgemeine Bedeutung.

Als potenzielle Lebensräume „planungsrelevanter Arten“ sind die Bereiche der alten Waldbestände auf der Berghalde, die Haldenwege mit den Ruderalfluren und die Ackerflächen im Süden von besonderer Bedeutung. Für die betrachteten Bereiche auf der geplanten Straßentrasse im Bereich des Zechengeländes wird ein potenzielles Vorkommen „Planungsrelevanter Arten“ ausgeschlossen.

3.1.2 Betroffenheitsanalyse

Für die vorgefundenen planungsrelevanten Arten sind die Vorschriften des § 39 BNatSchG zu beachten. Es ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) untersagt, besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten absichtlich zu stören, zu töten oder zu beeinträchtigen. Die Lebensräume der geschützten Arten, wie Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten, stehen ebenfalls unter Schutz.

Aufbauend auf der Potenzialanalyse wird nachfolgend die Betroffenheit des Vorhabens auf potenziell vorkommende Planungsrelevante Arten ermittelt.

Säugetiere

Die Breitflügelfledermaus und die Zwergfledermaus können die Waldränder und Laubwälder als potenzielle Jagdhabitats weiterhin nutzen. Die Jagdbereiche in den Wald- und Waldrandbereichen der Bergehalde bleiben in ihrer Grundstruktur erhalten. Potenzielle Beeinträchtigungen von Jagdhabitats der Arten werden ausgeschlossen, da Ausweichhabitats im Bereich der Halde zur Verfügung stehen. Der günstige Erhaltungszustand der lokalen Population wird sich durch die Planung der Straße nicht verschlechtern.

Für den Großen und Kleinen Abendsegler als Wald bewohnende Arten wurden potenzielle Jagdhabitats und Quartiere im Bereich der Bergehalde ermittelt. Störungen von Lebensstätten sind ggf. durch den Straßenneubau am Rand der Bergehalde zu erwarten. Potenziell betroffene Höhlenbäume der Art durch den Straßenneubau bzw. die Wegeführung im Bereich der Halde sind erst nach Ausflug der Tiere zu entfernen. Ausweichquartiere wie Fledermauskästen sind im Nahbereich der Straße anzubringen. Mit Verwirklichung dieser Vermeidungs- / Ersatzmaßnahme werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht erfüllt. Die Erhaltungszustände der lokalen Populationen der Arten werden sich durch die Planung nicht ändern.

Für die Rauhhautfledermaus als typische Waldart sind keine Quartiere oder Hangplätze innerhalb des Plangebietes zu erwarten, da Wochenstuben bzw. Winterquartiere fast ausschließlich außerhalb NRWs liegen. Die feuchten Waldbereiche im Bereich der Halde können trotzdem ein potenzielles Jagdgebiet der Art darstellen. Diese werden durch die Planung aber nicht berührt und bleiben daher in ihrer Form erhalten. Betroffenheiten auf potenzielle Jagdgebiete der Art werden ausgeschlossen und der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art wird durch das Vorhaben nicht verändert.

Potenziell kann die Wasserfledermaus Wälder, Wiesen und Waldlichtungen als Jagdgebiet nutzen. Die Art ist aber eher an Gewässern zu erwarten. Störungen von Lebensstätten wie Baumhöhlen sind ggf. durch den Straßenneubau am Rand der Bergehalde zu erwarten. Potenziell betroffene Höhlenbäume der Art durch den Straßenneubau bzw. der Wegeführung im Bereich der Halde sind erst nach Ausflug der Tiere zu entfernen. Ausweichquartiere wie Fledermauskästen sind im Nahbereich der Straße / Wege anzubringen. Mit Verwirklichung dieser Vermeidungs- / Ersatzmaßnahmen werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht erfüllt. Die Erhaltungszustände der lokalen Populationen werden sich durch die Straßenplanung nicht ändern.

Amphibien / Reptilien

Die Betroffenheiten der Kreuzkröte sind ausgeschlossen, da sich der ungünstige Erhaltungszustand der lokalen Population durch den Bau der Straße am Böschungsfuß der Halde nicht verändern wird.

Die Zauneidechse ist nur im Bereich der Bergehalde an besonnten Wegrändern beobachtet worden. Betroffenheiten werden durch den Bau der Straße daher ausgeschlossen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population der oben genannten potenziell vorkommenden Kriechtierarten wird durch das Vorhaben nicht verändert.

Vögel

Für die Greifvögel Baumfalke, Habicht, Mäusebussard, Sperber, Turmfalke, Waldkauz und Waldohreule werden potenzielle Jagdreviere im Bereich der Halde weiter nutzbar bleiben. Um Verluste von Brutstätten zu vermeiden, sind Baumaßnahmen außerhalb der Vogelbrutzeiten (von Anfang Oktober bis Ende Februar) durchzuführen. Mit der geschilderten Maßnahme sind Betroffenheiten der genannten Arten ausgeschlossen.

Vorkommen von Klein-, Grün- und Schwarzspecht sind westlich der Bergehalde in den älteren Waldbeständen beobachtet worden. Betroffenheiten sind auszuschließen, wenn die Baumaßnahmen außerhalb der Vogelbrutzeiten gem. § 39 BNatSchG (von Anfang Oktober bis Ende Februar) stattfinden. Ausweichlebensräume stehen zudem im Bereich der Bergehalde im Bereich ähnlich alter Waldbestände zur Verfügung.

Rebhuhn, Wiesenpieper und Turteltaube als Bewohner von klein strukturierten Agrarlandschaften und Ruderalfluren sind nur bedingt hier zu erwarten, weil der innerstädtische Lebensraum zu isoliert liegt. Vorkommen der Arten bzw. potenzielle Lebensstätten sind eher nördlich des Zechengeländes im Bereich von Hünxe zu vermuten. Daher werden Betroffenheiten ausgeschlossen. Um potenziellen Betroffenheiten vorzubeugen, sind die Baumaßnahmen auch hier außerhalb der Vogelbrutzeiten gemäß § 44 BNatSchG (von Anfang Oktober bis Ende Februar) durchzuführen.

Vorkommen vom Graureiher als Nahrungsgast wurden beobachtet und Vorkommen der Nachtigall nur im Bereich der Bergehalde gesichtet. Brutstätten des Graureihers wurden nicht gefunden. Durch den Bau der Straße könnten Habitate der Arten beeinträchtigt werden. Für den Graureiher verbleiben jedoch genügend geeignete Ausweichnahrungshabitate auf der Halde. Gleiches gilt für die Nachtigall, die genügend Feuchtbüsche als Lebensraum auf der Halde finden kann. Zur Vermeidung von Konflikten, sind die Baumaßnahmen auch hier außerhalb der Vogelbrutzeiten (gem. BNatSchG) durchzuführen. Betroffenheiten für die genannten Arten werden dann ausgeschlossen.

Potenzielle Jagdgebiete der Rauchschnalbe werden durch den Bau der Straße am Böschungsfuß der Bergehalde nicht berührt. Brutstandorte sind für den betrachteten Bereich ausgeschlossen, da die Art in landwirtschaftlichen Gebäuden brütet. Betroffenheiten für die Art werden daher ausgeschlossen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population der oben genannten potenziell vorkommenden Vogelarten wird durch das Vorhaben nicht verändert.

Fazit und weitere Vorgehensweise

Potenzielle Jagdhabitate und Brutstätten planungsrelevanter Arten werden durch das Vorhaben zum Teil in Anspruch genommen. Die wesentlichen Strukturen wie z. B. Waldflächen bleiben aber für u. a. Fledermäuse, Spechte erhalten. Durch das Vorhandensein von Ausweichhabitaten angrenzend an den Planbereich werden Betroffenheiten für genannte Arten ausgeschlossen. Bei Einhaltung der Bauarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeiten und Berücksichtigung von Höhlenbäumen für Fledermäuse ist gewährleistet, dass die Vorschriften des § 44 BNatSchG eingehalten werden und Betroffenheiten ausgeschlossen werden. Erhebliche Auswirkungen sind durch den Bau der Straße aufgrund oben genannter Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Durch den Straßenneubau gibt es keine Zerschneidungseffekte für Habitate von planungsrelevanten Arten.

3.2 Schutzgut Wald

Im Bereich der Bergehalde werden durch den Bau der Straße in nicht unerheblichem Maße Waldflächen in Anspruch genommen.

Im Süden des Untersuchungsgebietes werden Ackerflächen, Baumhecken und Waldflächen beansprucht. Mit der Durchschneidung von Buchen-, Eichen- und sonstigen Laubwäldern unterschiedlichen Bestandsalters werden für die Realisierung der Osttangente erhebliche Eingriffe in den Biotophaushalt erwartet.

Aufgrund der Einhaltung von Waldabständen von 3 Meter rechts und links der öffentlichen Verkehrsfläche im Bereich der Bergehalde Lohberg Nord kommt es zu einer Inanspruchnahme von Waldfläche in einer durchschnittlichen Breite von ca. 35 m auf ca. 500 m Länge. Am Fuß der Halde wird ein Eichenaltholzbestand mit einem Bestandsalter von über 80 Jahren in Anspruch genommen. Aufgrund des Bestandsalters, der ökologischen Wertigkeit und der Ausweisung als Klima- und Immissionsschutzwald wird hier ein Ausgleichsverhältnis von 1:3 angenommen. Östlich hiervon stockt ein Bestand aus 41-80 Jahre alten Buchenwald ebenfalls mit Klima- und Immissionsschutzfunktion. Dieser ist ebenso aus ökologischer Sicht als hochwertig einzustufen, aber aufgrund des geringeren Bestandsalters mit einem Verhältnis von 1:2 auszugleichen. Diese erhöhten Ausgleichsverhältnisse sind auch darin begründet, dass Waldflächen mit einer hohen Bedeutung für die Lebensraum- bzw. Klimaschutzfunktion verloren gehen werden. Die übrigen beanspruchten Waldflächen haben ein Bestandsalter von 1-40 Jahren und sind im Verhältnis von 1:1 auszugleichen. Die genaue Bilanzierung des Ausgleichs erfolgt im Landschaftspflegerischen Begleitplan.

Die Verluste von Waldflächen am Fuß der Halde sind als erhebliche Auswirkungen für das Schutzgut zu betrachten. In dem Zusammenhang sind die Resultate dem Landschaftspflegerischen Begleitplan zu entnehmen. Dort werden auch konkreten Flächen für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen benannt.

3.3 Schutzgut Boden

Die Änderung der Nutzung im Bereich des Zechengeländes (Industriegebiet) in öffentliche Verkehrsfläche hat keine Auswirkungen, da es sich hier planungsrechtlich betrachtet um einen versiegelten Bereich handelt.

Im Bereich der Gemeinbedarfsfläche und des Gewerbegebietes besteht zurzeit eine ackerbauliche Nutzung. Hier wie auch im Wald entlang des Böschungsfußes der Bergehalde und im Bereich der Grünfläche ist der Boden unversiegelt.

In diesen unversiegelten Bereichen wird der Bau einer Hauptverkehrsstraße sich negativ auf die Bodenfunktion auswirken und ist deshalb auszugleichen.

Die Eingriffe in die Bodenfunktion durch den Straßenbau sind hier als erhebliche Auswirkungen zu bezeichnen. Diese Eingriffe können jedoch im Bereich des Zechengeländes ausgeglichen werden, da ehemals großflächig versiegelte Flächen durch die Bodensanierung und die Umsetzung der Rahmenplanung entsiegelt werden können. Demzufolge wird insgesamt eine Verbesserung der Ausgangssituation erreicht.

Vor dem Hintergrund der Anforderung des § 51 a Landeswassergesetz (LWG) wurde für den Bereich der Osttangente ein Gutachten zur Prüfung der Versickerungsfähigkeit des Bodens durch das Büro Dr. Torsten Böcke angefertigt. Im Rahmen dieser Untersuchung wurde der Bodenaufbau untersucht.

Es wurde festgestellt, dass:

- in der Rheinebene von der Hünxer Straße bis zum Kreisverkehr am Schacht 1 geringmächtige Hochflutablagerungen im Süden und Auffüllungen mit einer Mächtigkeit von weniger als 1,5 m im Norden zu finden sind. Darunter folgen mächtige Niederterrassensande, die für eine Versickerung geeignet sind.
- in der Hanglage vom Kreisverkehr am Schacht 1 bis zur Hochfläche (etwa an der Grenze Wald / landwirtschaftlich genutzte Fläche) östlich des Kreisverkehrs eine relativ mächtige Auffüllung vorhanden ist, die mehrheitlich bis in Tiefen von > 3 m reicht. Nach Osten folgen natürlich gewachsene Böden. Sie werden durch geringmächtige und zum Teil sandige Deckschichten sowie durch tiefere wasserstauende Gesteine des Tertiärs aufgebaut. Die Deckschichten waren zum Zeitpunkt der Geländeuntersuchungen bereichsweise ab 1,15 m unter Gelände wassergesättigt.
- das Gelände von der Hochfläche westlich der Bergerstraße ansteigt, um von dort bis zur Bergerstraße abzufallen. Die Hochfläche wird durch geringmächtige Hauptterrassenablagerungen aufgebaut, die zum einen aus durchlässigen, sandig-kiesigen Gesteinen und zum anderen aus schluffig-sandigen Böden bestehen. Darunter schließen sich wiederum die stauenden Schichten des Tertiärs an.

Genauere Aussagen bezüglich des Bodenaufbaus sind dem oben genannten Bodengutachten zu entnehmen.

3.4 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer sind im Planbereich nicht vorhanden.

Bei der Realisierung dieser Hauptverkehrsstraße werden dauerhafte Versiegelungen neu entstehen.

Vor allem am Rand der Bergehalde werden Waldflächen versiegelt. Dies wird im Bereich der Straße Auswirkungen auf das Grundwasser haben.

Im Bereich des Zechengeländes ist der Boden versiegelt. Eine Versickerung ist hier wegen vorhandener Auffüllungen (Recyclingmaterial (Bauschutt) und Bergematerial) und den daraus resultierenden möglichen Aufsatzungen des Grundwassers nicht ratsam. Auch im weiteren Verlauf der Straße kann aufgrund des vorhandenen Bodens nicht versickert werden.

Für den Bereich der Osttangente liegt ein Gutachten über die Niederschlagswasserversickerungsfähigkeit, erstellt durch das Büro Dr. Torsten Böcke, Thyssenstraße 123 –125 in Dinslaken, von April 2010 vor.

Die Bodenuntersuchung hat ergeben, dass die Versickerung des Niederschlagswassers im Hauptteil der Osttangente nicht möglich ist. Lediglich im Bereich Hünxer Straße gegenüber der „Neuen Feuerwache“ ist die Versickerungsmöglichkeit gegeben. Hier ist die Anlage eines Versickerungsbeckens mit vorgeschalteter Regenwasserbehandlungsanlage vorgesehen.

Dieses Becken soll der Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers der Osttangente und einem Teil des Niederschlagswassers aus dem angrenzenden Gewerbegebiet auf dem Gelände der ehemaligen Zeche Lohberg dienen.

Das gesamte Niederschlagswasser der Osttangente wird über ein geschlossenes Rohrsystem von der Bergerstraße zum Versickerungsbecken geleitet. Von der Hünxer Straße bis hinter dem Kreisverkehr an der Kohlenmischhalle wird das Niederschlagswasser über Entwässerungsrinnen und Straßeneinläufe gefasst. Im weiteren Verlauf erhält die Osttangente beidseitig Entwässerungsmulden. Von diesen Mulden wird das Niederschlagswasser über vorgeschaltete Absetzbecken dem geschlossenen Rohrsystem zugeführt.

Da die versiegelte Verkehrsfläche lediglich eine Breite von ca. 10,25 m (Fahrbahnfläche, Geh- und Radweg) aufweisen wird, sind die Auswirkungen auf dieses Schutzgut hinzunehmen.

3.5 Schutzgut Luft / Klima

Der Planbereich ist dem nordwestdeutschen Klimabereich und des Weiteren dem Klimabezirk Niederrheinisches Tiefland zuzuordnen. Durch die Nähe zum Atlantik dominiert ganzjährig der Lufttransport aus westlicher Richtung her (maritimes Klima). Die Niederschläge sind relativ gleichmäßig auf das Jahr verteilt, wobei im Winter länger anhaltender Landregen und im Sommer kürzer anhaltende, aber dafür wesentlich ergiebigere Schauer dominieren. Der niederschlagsreichste Monat ist der Juli. Es kommt schnell zu Wetterwechseln mit vorherrschenden Westwetterlagen. Aber auch Hochdruckwetterlagen mit schwachen Winden und nur geringen Niederschlägen sind nicht selten.

Das Plangebiet ist durch anthropogene Einflüsse dem Stadtklimatop, das sich u.a. anhand des Wärmeinselleffektes, im Winter auch gelegentlich (Inversionslagen) durch hohe Schadstoffkonzentrationen von den klimatischen Bedingungen des Umlandes abhebt (Klimaatlas NRW, 1989). Insgesamt erlauben die Windhäufigkeit (nur etwa 7-8% Windstille Tage) und die geringen Reliefunterschiede eine gute Durchlüftung.

Der Planbereich befindet sich im Übergang von bestehender Bebauung zum Haldenklima (Klimatopkarte des RVR). Die Gehölzstrukturen (Wald) im östlichen Planbereich haben eine dämpfende Wirkung in Hinblick auf Einstrahlung und Temperaturverlauf sowie die Filterfunktion und sind von klimatischer Bedeutung und können einem Waldklimatop zugeordnet werden.

Aufgrund der Ausstattung mit klimatisch wirksamen Elementen (Waldbestände) kommt dem östlichen Untersuchungsgebiet in Teilbereichen eine örtliche Bedeutung für die Kaltluftbildung und Filterfunktion zu. Im westlichen Untersuchungsgebiet finden aufgrund der Gewerbe- / Industriebebauung und der großflächigen Versiegelung überwiegend eine Lufterwärmung und Wärmespeicherung statt.

Durch den Bau der Hauptverkehrsstraße werden Waldbereiche am Stadtrand in Anspruch genommen bzw. ein zusammenhängender Waldbereich wird durchschnitten.

Dies hat Auswirkungen auf das Kleinklima, da die Fläche der Fahrbahn als versiegelter Bereich geringere Verdunstungen zulässt als der bisher unbefestigte Boden und sich die Straßenoberfläche bei Sonneneinstrahlung schnell aufheizt, so dass es zu einer stärkeren Lufterwärmung und Wärmespeicherung kommt. Die Anlage von Verdunstungs- und Versickerungsbereichen parallel zum Straßenkörper kann die geringere Verdunstung teilweise wieder ausgleichen. Um die übermäßige Aufheizung des Straßenkörpers bei Sonneneinstrahlung zu mindern ist die geplante Anlage von Straßenbäumen sinnvoll, da dies zu einer teilweisen Verschattung führt.

Hinsichtlich der Emissionen durch den Verkehr wird die Luft entsprechend belastet, sie kann aber durch die Waldflächen gefiltert werden. Weiterhin führt die Hauptwindrichtung aus WSW dazu, dass die Luftbelastungen durch den Verkehr von der bestehenden Wohnbebauung wegtransportiert werden können, somit sind keine Funktionsbeeinträchtigungen durch das Vorhaben zu erwarten. Für die Inanspruchnahme von Immissions- und Klimaschutzwald werden neue Waldflächen im Rahmen der Ausgleichsverpflichtung nach Forstrecht geschaffen.

3.6 Schutzgut Mensch

Es befinden sich Wohnhäuser entlang der Berger Straße. Hierbei handelt es sich um eine Bebauung außerhalb des Planbereiches, die jedoch angrenzt.

Für diesen Bereich wurde ein schalltechnisches Gutachten bzgl. des Verkehrslärms auf der Bergerstraße und der Osttangente, vom Büro Holger Grasy + Alexander Zanolli erarbeitet.

Der Gutachter stellt fest, dass ein Lärmschutzwall entlang der geplanten Osttangente in einer Höhe von 5 m unentbehrlich ist. Durch die zeichnerische Festsetzung in Verbindung mit textlicher Festsetzung im Bebauungsplan wird die Umsetzung der konkreten Schallschutzmaßnahme sichergestellt.

Des Weiteren führt der südliche Teil der Straßentrasse über die Grundstücke der Wohnhäuser Ziegeleiweg 71 und 73, die daher zurückgebaut werden müssen. Die Grundstücke befinden sich im Eigentum der RAG. Es wurde mit den Mietern eine Einigung erzielt.

Die RAG Montan Immobilien GmbH teilt in ihrem Schreiben vom 23. September 2010 mit, dass die Grundstücke und Gebäude auf dem Ziegeleiweg 71 und 73 überplant werden können. Die Eigentümerentschädigung wird im Rahmen des Umlegungsverfahrens U 36 geregelt.

3.7 Schutzgut Landschaft- und Ortsbild

Durch den Bau der Straße werden Waldflächen in Anspruch genommen. Die Planung hat dennoch keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschafts- und Ortsbild. Insgesamt wird das Landschaftsbild durch die Umsetzung des Rahmenplans, zu dem der „Bergpark“ und der „Lohberg Corso“ gehören, aufgewertet.

3.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- oder sonstige Sachgüter sind von der Planung nicht betroffen.

4. Zusammenfassung der wesentlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter

Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Landschaftsbild werden teils erhebliche Auswirkungen durch das Vorhaben gesehen.

Beim Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ist insbesondere die Inanspruchnahme der Waldflächen für den Straßenneubau über die Bergehalde als erhebliche Auswirkung anzusehen, da kleinflächig über 80-jähriger Eichenwald und 40-80 jähriger Buchenwald hierfür benötigt wird. Im Rahmen einer Ersatzaufforstung ist hier Ausgleich zu schaffen.

Gleichzeitig wird durch den Straßenneubau das Landschaftsschutzgebiet Oberlohberg zerschnitten, was als erheblich einzustufen ist. Die Zerschneidung von Habitaten waldbewohnender Arten kann ebenfalls als erhebliche Auswirkung eingestuft werden. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen (Beachtung der Vogelbrutzeit und Wochenstuben von Fledermäusen) werden keine erheblichen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von planungsrelevanten Arten erwartet. Ausweichhabitate liegen zudem in unmittelbarer Nähe des Vorhabens auf der Bergehalde.

Erhebliche Auswirkung für die Schutzgüter Boden/Wasser werden durch den Straßenneubau erwartet, da unversiegelte Acker- und Waldflächen dauerhaft versiegelt werden. Diese Eingriffe in die Bodenfunktion können mit Ausnahme der Waldflächen zu großen Teilen im Bereich des Zechengeländes ausgeglichen werden, da ehemals großflächig versiegelte Flächen durch die Bodensanierung und die Umsetzung der Rahmenplanung entsiegelt werden sollen.

Mit dem Bau der Straße gehen Waldflächen verloren. Dies ist ein vertretbarer Eingriff in das Landschaftsbild. Die Grünplanung im Bereich des Zechengeländes, u.a. durch Anlage des „Bergparks“, des „Lohberger Weihers“ und des „Lohberg Corsos“, die Teil der Gesamtplanung sind, wirken sich positiv auf das Landschaftsbild aus.

Im Zusammenhang mit der städtebaulichen Planung wurde ein Schallgutachten zu den Auswirkungen des Verkehrslärms auf der Bergerstraße und der Osttangente vom Büro Holger Grasy + Alexander Zanolli erarbeitet.

Für die Geräuschimmissionen gibt die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ Orientierungs- und Grenzwerte vor; während die Orientierungswerte (bei Reinen Wohngebieten, tagsüber 50 dB(A), nachts 40/35 dB(A)) Empfehlungscharakter haben, sind die Grenzwerte (tagsüber 59, nachts 49 dB(A)) zwingend einzuhalten.

Nach der gutachterlichen Aussage werden ohne Schallschutzmaßnahmen die Orientierungswerte der DIN 18005 für Reines Wohngebiet und die Grenzwerte der BImSchV in Teilbereichen überschritten. Schallschützende Maßnahmen werden insofern erforderlich. Für die Bebauung im Außenbereich werden die Immissionsgrenzwerte der 16.BImSchV eingehalten.

Der vorliegende Bebauungsplan sieht deshalb entlang der Osttangente in Richtung der Wohnbebauung Bergerstraße einen Schallschutzwall in einer Länge von 470 m, einer Höhe von 5,0 m über Straßenkrone der Fahrbahn und offenporigen Asphalt auf dem Teilstück der neuen Straße (Osttangente) zwischen dem Kreisverkehr an der Kohlenmischhalle und im Kreisverkehr an der Bergerstraße vor.

Durch diese Maßnahme wird eine Einhaltung der Orientierungswerte nach DIN 18005 zur Nachtzeit erreicht. Während der Tagzeiten werden die Orientierungswerte um 1 dB(A) an einem Gebäude (Bergerstraße 141 d) im 2. Obergeschoss unerheblich überschritten.

Damit verbessert sich die jetzige Situation gerade für die besonders empfindliche Nachtzeit, die für die Regeneration des Körpers wichtig ist, und in der Lärmbelastungen als besonders störend empfunden werden.

Durch die Realisierung der Osttangente ergibt sich für die Bebauung entlang der Bergerstraße im Reinen Wohngebiet eine Schallpegelminderung gegenüber der heutigen Situation. Für die Bebauung im Außenbereich (Bergerstraße 152) führt der Neubau der Osttangente ebenfalls zu einer Verbesserung. Lediglich die Gebäude; Bergerstraße 148, 163 im Außenbereich erfahren keine Veränderung gegenüber der heutigen Situation.

5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei der Nichtdurchführung des Bebauungsplanes würde keine Straße in diesem Bereich gebaut werden. Stattdessen würde sich der Umweltzustand im Bereich des Waldes verbessern. Im Bereich der Ackerfläche würde sich bei Beibehalten dieser Nutzung nichts verändern. Gleiches gilt für die versiegelten Flächen des Industriegebietes.

Ein vollständiger Verzicht auf die Aufstellung des verbindlichen Bauleitplanes würde aber dazu führen, dass die Verkehre, die nach Neunutzung des ehemaligen Zechengeländes entstehen, sich andere Wege suchen müssen. Diese Wege sind deutlich länger als die Osttangente. Damit ist die Umweltbelastung größer.

Außerdem wären die negativen Auswirkungen auf die Wohnbevölkerung, insbesondere entlang der Hünxer Straße und Bergerstraße deutlich höher.

Diese neue Hauptverkehrsstraße ist wichtig für die Entwicklung des gesamten Zechengeländes. Nur durch sie wird eine leistungsfähige Anbindung zur BAB 3 erreicht. Ohne diese Trasse könnte die Entwicklung gehemmt werden, im Extremfall sogar verhindert.

6. Prüfung alternativer Planungsvarianten

Für die Verkehrsführung ohne bzw. mit Verlegung der Hünxer Straße wurde im Vorfeld zum Rahmenplan für das gesamte Zechengelände eine Variantenuntersuchung durch das Planungsteam stegepartner durchgeführt. In dieser Untersuchung wurden insgesamt fünf Varianten untersucht.

Die Bestandsvariante erfordert zwar keinen Investitionsbedarf, erschließt das Zechengelände dafür über die verkehrsreiche Hünxer Straße, hebt die Trennwirkung zwischen Lohbergsiedlung und dem ehemaligen Zechenareal nicht auf und belastet die Wohnbereiche an der Bergerstraße weiterhin.

Nach Abwägung der Vor- und Nachteile der weiteren Varianten wurde die Variante des vorliegenden Bebauungsplanes „Osttangente“ ausgewählt.

7. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen

Dem Vermeidungsprinzip bzw. dem Ziel der Minimierung der Umweltauswirkungen wurde bzw. wird u.a. durch folgende Punkte im Bebauungsplan bei der Konzeption des Vorhabens Rechnung getragen. Die Straße am Fuß der Bergehalde wird zum Teil auf einer bereits jetzt vorhandenen Trasse geführt und soll im Bereich von zwei Grünlandflächen zur Berger Straße verlaufen, um den hochwertigen Waldbestand im Bereich der Bergehalde nur auf das notwendige Maß zu beanspruchen.

Durch den Bau der Umgehungsstraße am Haldenfuß kommt es zur Lärminderung für das Wohngebiet Lohberg und Entlastung der jetzigen Hünxer Straße.

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind für die Bauphase vorzusehen:

- Der Schutz wertvoller Vegetationsbestände in der Umgebung von Baustellen und deren Zufahrten ist durch Einzäunung sowie Durchführung von Baumschutzmaßnahmen nach RAS LP 4 zu gewährleisten.
- Rodungsmaßnahmen haben zum Schutz der Avifauna nur in den gesetzlich zulässigen Zeiten, also außerhalb der Brutperiode stattzufinden.
- Eine Überprüfung auf Fledermauswochenstuben oder -quartiere hat für den Straßenneubau besonders im Bereich der Bergehalde zu erfolgen.
- Eine geregelte Verwertung und Entsorgung der Aushubmassen und Baustellenabfälle sind vorzusehen.

8. Maßnahmen zum Ausgleich

Der erforderliche Kompensationsbedarf wird teilweise durch Maßnahmen innerhalb des Planbereiches erbracht. Das verbleibende Defizit wird durch die geplanten Maßnahmen außerhalb des Planbereichs in der Gemarkung Hiesfeld, Flur 1 auf den Flurstücken 79 und 179, Flur 5 auf dem Flurstück 660 und der Flur 6 auf dem Flurstück 207 und Flur 14 Flurstück 371 ausgeglichen.

Bei Gegenüberstellung von Planung und Bestand ist ein Biotopwertüberschuss zu verzeichnen. Im Sinne des Landschaftsgesetzes ist der Eingriff damit ausgeglichen. Konkrete Aussagen sind dem Landschaftspflegerischen Begleitplan, der durch das Institut für Landschaftsentwicklung und Stadtplanung, Dipl.-Ing. A Winter, Frankenstraße 332 in 45133 Essen erarbeitet wurde zu entnehmen.

Für den Bau der geplanten Osttangente werden Waldflächen in einer Größenordnung von rund 2,32 ha in Anspruch genommen. Im Rahmen der vorgesehenen Maßnahmenkonzeption erfolgt eine Neuanlage von Wald in einer Flächengröße von 4,39 ha.

9. Methodik der Umweltprüfung

Für die Beschreibung des gegenwärtigen Umweltzustandes und der Prognosen zu den erheblichen Umweltauswirkungen wurden eine Ortsbegehung (11.03.2009), Auswertungen vorhandener Pläne und Programme sowie weitere Internetrecherchen durchgeführt.

Die Auswirkungsprognose wurde verbal-argumentativ bzw. quantitativ bei der Eingriffsermittlung nach ARGE-Eingriff 1994 und bei der Forstbilanz durchgeführt.

10. Beschreibung von Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Gemäß § 4 c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Der Umweltbericht zum vorliegenden Bebauungsplan bildet die Grundlage für die Betrachtung der Umweltbelange in diesem Bereich.

Es wird empfohlen, den Vollzug der Festsetzung von landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen regelmäßig zu kontrollieren vor allem nach Fertigstellung der Maßnahme und nach Abschluss der Fertigstellungspflege.

Die Einhaltung der Gesetze und Normen zum Bodenschutz sind auf der Ebene der Baugenehmigung zu berücksichtigen.

Die Schallproblematik sollte im Rahmen kommunaler Vorsorge laufend überwacht werden. Die Umsetzung der Hinweise und Empfehlungen des Schallgutachters ist auf der Baugenehmigungsebene zu prüfen.

11. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Ziel des vorliegenden Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Hauptverkehrsstraße zu schaffen. Zurzeit befinden sich hier gemäß der Flächennutzungsplandarstellung Grünfläche, Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“, Gewerbegebiet, Industriegebiet und Wald. Dies soll geändert werden in Fläche für örtliche Hauptverkehrsstraße (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB). Die Flächennutzungsplanänderung wurde am 21.12.2010 beschlossen und liegt derzeit der Bezirksregierung Düsseldorf zur Genehmigung vor.

Eine geänderte Verkehrsführung (Osttangente, Anbindung an die A 3 über das Zechengelände) führt zu einer Erhöhung der Belastung bezüglich des Schalls im Bereich bestehender Wohnquartiere. Schallschutzmaßnahmen in Form eines 5,0 m hohen und 470 m langen Schallschutzwalls und offenporigen Asphaltbelags auf Osttangente und im Kreisverkehr Bergerstraße sind erforderlich.

Für den Bau der Zufahrtsstraße über das Zechengelände werden Waldflächen unterschiedlichen Alters in Anspruch genommen und das Landschaftsschutzgebiet Oberlohberg zerschnitten. Die durch diese Planung ausgelöste Eingriffe in die Biotopfunktion werden durch die Ausgleichsmaßnahmen zum Teil im Planbereich ausgeglichen. Das verbleibende Defizit wird durch die geplanten Maßnahmen in der Gemarkung Hiesfeld, Flur 1 auf den Flurstücken 79 und 179, Flur 5 auf dem Flurstück 660 und der Flur 6 auf dem Flurstück 207 und Flur 14 Flurstück 371 ausgeglichen.

Nach Realisierung der Kompensationsmaßnahme verbleibt ein Kompensationsüberschuss. Demzufolge ergibt sich kein weiterer Kompensationsbedarf.

Für den Bau der geplanten Osttangente werden Waldflächen in einer Größenordnung von rund 2,32 ha in Anspruch genommen. Im Rahmen der vorgesehenen Maßnahmenkonzeption erfolgt eine Neuanlage von Wald in einer Flächengröße von 4,39 ha. Der forstrechtliche Ausgleichsbedarf ist somit erfüllt.

Bei Betrachtung der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten werden keine unüberwindbaren Hindernisse für die Planung gesehen. Es finden sich geeignete Ausweichhabitate im Bereich der Bergehalde für potenziell vorkommende planungsrelevante Arten. Es sind die gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich des Brutvogelschutzes einzuhalten und Fledermauskästen entlang der geplanten Straße am Fuß der Bergehalde anzubringen, damit vorkommende Fledermäuse hierhin ausweichen können.

Zu Neuversiegelungen wird es im Bereich der Osttangente kommen. Der Gesamteingriff in die Bodenfunktion kann aber insgesamt durch die geplanten Entsiegelungen im Bereich des Zechengeländes ausgeglichen werden. Die Sanierungs- und Entsiegelungsmaßnahmen des Zechengeländes sowie die Umsetzung der Rahmenplanung führen insgesamt zu positiven Auswirkungen für das Schutzgut Boden.

Die Waldflächen der Bergehalde Lohberg Nord und der Gärtnerhalde dienen der Ortslage Dinslaken als siedlungsnahes Frischluftentstehungsgebiet. Dieses wird in seiner klimatischen Funktion durch den Bau der Straße nicht beeinträchtigt. Es werden bezogen auf die Gesamtwaldfläche nur kleinflächig Waldflächen in Anspruch genommen, die an anderer Stelle im Dinslakener Stadtgebiet wieder aufgeforstet werden können.

Auch die Betrachtung der Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die weiteren Schutzgüter hat ergeben, dass bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes für diesen Bereich keine relevanten Konflikte mit den Zielen des Umwelt- und Naturschutzes entstehen.

Anlage 2

Dinslaken, den 21.02.2011

Daten zum Bebauungsplan Nr. 303.02

1. Gesamtgröße des Plangebietes	6,88 ha
2. Bauflächen	
2.1 W-Gebiet	ha
2.2 M-Gebiet	ha
2.3 G-Gebiet	ha
2.4 Gemeinbedarfsfläche	ha
2.5 Flächen f. Ver- und Entsorgung	ha
2.6 Flächen für Bahnanlagen	ha
3. Nutzung der Bauflächen	
3.1 Zahl der Wohnungen	
3.1.1 Bestand	
3.1.2 Planung	
3.2 Einwohnerzahl (max.)	
3.3 Einwohnerdichte	E/ha
(Bezogen auf Plangebietsgröße)	
3.4 BGFL der Nutzungen gem. § 7 (1 + 2) Bau NVO	ha
4. Freiflächen	
4.1 Fläche f. d. Landwirtschaft	ha
4.2 Fläche f. d. Forstwirtschaft	ha
4.3 Fläche f. d. Wasserwirtschaft	ha
4.4 Grünflächen	
4.4.1 Spielplätze (privat)	ha
4.4.2 Parkanlagen u. Wege	ha
4.4.3 Kleingartenanlagen	ha
4.4.4 Friedhöfe	ha
4.4.5 Sportanlagen	ha
4.4.6 Priv. Grünfläche	ha
4.4.7 Öffentliche Grünfläche	2,35 ha
5. Verkehrsflächen	4,53 ha
5.1 Zahl der öffentlichen Stellplätze	